Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Übernahme und Analyse von Exekutionsdaten

Abschlussbericht

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien
Autorinnen und Autoren: Richard Heuberger, Lukas Sramek, Marlene Blüher
Wien, 2025. Stand: 10. November 2025

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Übernahme und Analyse von Exekutionsdaten – Abschlussbericht, 2025.

Inhalt

Executive Summary **5**

1 Projektbeschreibung und Forschungsfrage **7**

2 Beschreibung Modul 1 ..... **11**

3 Aufbereitung und Exploration der Daten **12**

3.1 Herkunft der Daten und formale Beschreibung der Datensätze 12

3.2 Qualität der Datensätze 15

3.3 Inhaltliche Abgrenzung 18

3.3.1 Exekutionsarten 18

3.3.2 Zuständigkeit des Bezirksgerichts 22

3.4 Identifikation von Personen – bPK 22

3.4.1 Identifikation des bPKs 23

3.4.2 Regionale Verteilung 24

3.4.3 Dimensionen der Unsicherheit 27

3.5 Datensatzbereinigung und Ausschluss von Fällen aus der Analyse 29

3.5.1 Ausschlüsse 29

3.5.2 Datensatzbereinigung 32

3.6 Auswertung 33

3.6.1 Exekutionsverfahren 33

3.6.2 Exekutionsarten 35

3.6.3 Regionale Auswertung 38

3.6.4 Personen 43

3.6.5 Streitwert 47

3.6.6 Längsschnitt 52

4 Fazit Modul 1 ..... **56**

5 Beschreibung des Modul 2 ..... **58**

5.1 Die Daten von EU-SILC 58

5.2 Ziel des Moduls 2 59

6 Die Verknüpfung von EU-SILC und Exekutionsdaten **61**

7 Auswertung Modul 2 ..... **68**

7.1 Betroffenheit von Exekutionen 69

7.2 Streitwert 74

7.3 Anzahl der Verfahren 77

7.4 Inzidenz innerhalb der drei Jahre 78

8 Auswertungsvorschlag für die jährliche Berichterstattung 80

9 Fazit Modul 2 81

10 Beschreibung des Modul 3 84

10.1 Abgestimmte Erwerbsstatistik 84

10.2 Registerbasiertes Personeneinkommen 87

10.3 Ziel des Modul 3 90

11 Die Verknüpfung von Exekutionsdaten und Verwaltungsdaten 92

12 Auswertung Modul 3 94

12.1 Betroffenheit von Exekutionen 94

12.2 Streitwert 101

12.3 Anzahl der Verfahren 107

12.4 Räumungsexekutionen 110

13 Fazit Modul 3 113

14 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen 115

Anhang 119

Tabellenvorschlag jährliche Auswertung 119

Tabellenverzeichnis 122

Abbildungsverzeichnis 124

Literaturverzeichnis 125

Executive Summary

Im Rahmen des Projekts „Übernahme und Analyse von Exekutionsdaten“ wurde erstmals für Österreich der Versuch unternommen, detaillierte Informationen über das Ausmaß der Betroffenheit von Exekutionsverfahren auf Personenebene zur Verfügung zu stellen. Damit wird ein erster Beitrag zu einem Verständnis der Ver- bzw. Überschuldungsproblematik in Österreich geleistet. Ziel war es, die Möglichkeiten zur Analyse der verfügbaren Exekutionsdaten aufzuzeigen und Vorschläge für eine jährliche Berichterstattung zu liefern. Zu diesem Zweck wurden Statistik Austria vom Bundesministerium für Justiz über das Bundesrechenzentrum Datensätze zu allen Exekutionsverfahren, die in Österreich in den Jahren 2019 bis 2023 eingereicht wurden, bereitgestellt. Zentral für die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Daten ist die Möglichkeit, sie personenbezogen auswerten zu können. Dafür werden die Daten mit dem bereichsspezifischen Personen-kennzeichen ausgestattet, um auf pseudonymisierter Basis eine eindeutige Identifizierung von Personen und die Verknüpfung mit anderen Registerdatensätzen zu ermöglichen. Die Arbeit wurde in 3 Module gegliedert: (1) Die Exploration und Analyse der Exekutionsdatensätze für sich, (2) die Verknüpfung und Auswertung mit Daten aus EU-SILC und (3) die Verknüpfung und Auswertung mit Daten aus Registerquellen. Bei den letzten beiden Punk-ten wurde der Fokus auf das aktuellste verfügbare Jahr, 2023, gelegt.

Bei der ersten Exploration der Datensätze wurde zunächst der Stand der Datenqualität erfasst und die Datensätze bereinigt, etwa in Bezug auf fehlende bzw. doppelte Einträge. Insbesondere die mangelhafte Ausstattung der Exekutionsdatensätze mit bPK ist dabei hervorzuheben, wodurch für 7 % (2019) bis ca 25 % (2021-2023) der Exekutionsverfahren keine persönliche Zuordnung möglich ist. Das Fehlen der bPK ist dabei nicht zufällig, sondern gehäuft bestimmten Gerichtsbezirken zuzuordnen. Über alle 5 Jahre konnten insgesamt rund 1,2 Millionen eindeutige Betroffene identifiziert werden, im Jahr 2023 rund 242 000 Personen (2,7 % der Bevölkerung). Die Aussagekraft der Ergebnisse zu allen personenbezogenen Auswertungen ist durch die fehlenden bPK eingeschränkt, es handelt sich bei den publizierten Absolutzahlen um Untergrenzen.

In Modul 2 wurden die Exekutionsdaten mit den Daten von EU-SILC verknüpft und verschiedene Ansätze der Auswertung geprüft. Untersucht wurden die Betroffenheit von Exekutionen, die Höhe der Streitwerte, die Anzahl der Verfahren und die Wahrscheinlichkeit, in meh-

reren Jahren von Exekutionen betroffen zu sein. Es zeigt sich ein Zusammenhang von Exekutionen und dem Erwerbsstatus bzw. den Erwerbskapazitäten von betroffenen Personen, etwa durch eine höhere Betroffenheit bei Arbeitslosigkeit, ebenso wie eine höhere Inzidenz bei Personen in Haushalten mit niedrigem Einkommen und Zahlungsschwierigkeiten. Bei der Auswertung mit EU-SILC Daten kann auf eine vielfältige Auswahl Merk-malen zu Lebensbedingungen zurückgegriffen werden, Einschränkungen bestehen aller-dings durch die unvollständige bPK-Ausstattung und die Einschränkungen durch die Stichprobengröße.

Durch die Verknüpfung der Exekutionsdaten mit den Datensätzen der Abgestimmten Erwerbsstatistik (AESt) und dem registerbasierten Personeneinkommen wurde eine Analyse der gesamten österreichischen Wohnbevölkerung am 31.10.2023 im Hinblick auf sozio-demographische Merkmale, Bildung und Erwerbsstatus, sowie regionale Merkmale, ermöglicht. Dabei wurde eine Auswahl der in der AESt verfügbaren Variablen verwendet. Angelehnt an die Auswertungen bei SILC wurden auch hier die allgemeine Betroffenheit von Exekutionsverfahren, die Höhe der Forderungen, die Anzahl der Verfahren und, zusätzlich, die Betroffenheit von Räumungsexekutionen untersucht –hier zeigt sich ähnlich wie bei EU-SILC, dass insbesondere arbeitslose Personen, Personen mit niedrigem Ein-kommen bzw. niedriger beruflicher Qualifikation und Bildung, sowie besonders häufig selbständig erwerbstätige Personen, von Exekutionen – und von Räumungsexekutionen – betroffen sind. Zudem zeigen sich Männer gehäuft als betroffen, nach Lebenslage auch Personen in urbanen Gebieten, geschiedene bzw. Personen in Einelternhaushalten.

Im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung wäre – sinnvollerweise unter der Voraus-setzung einer Verbesserung der bPK-Ausstattung – jedenfalls eine komprimierte Auswertung der Exekutionsdaten für sich sowie eine Verknüpfung mit EU-SILC bzw. den Registereinkommen möglich. Tiefergehende Analysen anhand der AESt wären – jedoch mit zeitlicher Verzögerung – ebenfalls möglich. Letztlich kann der vorliegende Bericht als Anstoß wahrgenommen werden für weitere Forschungsprojekte, die sich mit dem Datenmaterial zu Exekutionsverfahren auseinandersetzen. Zusätzlich zu einer tiefergreifenden Auswertung der hier verwendeten Datensätze sind etwa Analysen der Exekutionsdaten in Verbindung mit anderen Datensätzen aus dem Austrian Micro Data Center vorstellbar (z.B. registerbasierte Erwerbsverläufe), regionale Schwerpunktanalysen oder Auswertungen zum Verlauf von Exekutionsverfahren.

1 Projektbeschreibung und Forschungsfrage

Exekutionen als staatliche Zwangsmaßnahme können als mögliches Anzeichen einer Verschuldungs- bzw. Überschuldungssituation angesehen werden. Zur Anzahl der jährlich anfallenden Exekutionsverfahren bzw. der Zahl der betroffenen Personen gibt es in Österreich bislang nur sehr wenig öffentlich verfügbare Informationen. Im jährlich herausgegebenen Statistischen Jahrbuch der Statistik Austria werden im Kapitel „Rechtspflege“ Zahlen zu den neu angefallenen Forderungs-, Fahrnis- und Realexekutionen (zwangsweise Pfandrechtsbegründungen, Zwangsversteigerungen bzw. -verwaltungen) publiziert; diese verkörpern jedoch nur einen Teil aller Exekutionsarten und lassen keinerlei Schlüsse auf die Zahl der tatsächlich betroffenen Personen oder das Ausmaß der Verschuldung zu. Hinzu kommt eine gewisse Verzerrung der Daten aufgrund von Doppelzählungen, etwa wenn sich aufgrund eines Wohnortwechsels des:der Schuldner:in das zuständige Bezirksgericht ändert.

Dieser Bericht beschäftigt sich mit der Auswertung der Exekutionsdaten, die Statistik Austria vom Justizministerium durch das Bundesrechenzentrum (BRZ) zur Verfügung gestellt wurden. Dieser Datensatz umfasst die Daten zu Exekutionsverfahren und der davon betroffenen Personen der Jahre 2019-2023. Enthalten sind jene Exekutionsverfahren, die in diesen Jahren beantragt bzw. eingebracht wurden.

Bereits in den Vorjahren hat sich Statistik Austria näher mit Daten zu Verschuldung auseinandergesetzt: In der „Machbarkeitsstudie Überschuldung“ wurde der Frage nachgegangen, welche Daten vor allem in der Erhebung EU-SILC zu nützen wären, um mehr über ver- und überschuldete Personen in Österreich zu erfahren. Dabei wurde durch die ASB Schuldnerberatung GmbH (kurz: Schuldnerberatung) darauf hingewiesen, dass die Exekutionsdaten eine sinnvolle Ergänzung zur Analyse von Ver- und Überschuldung betroffener Personen wären.

Durch eine Novellierung der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV) wurde schließlich „Überschuldung“ in die Aufzählung der durch EU-SILC zu erhebenden Merkmalen aufgenommen (§5) und die Exekutionsdaten als zu nutzender Datensatz für die Erhebung EU-SILC definiert (ELStV §6 Abs. (1) Pkt. 12).

Das Gesamtprojekt hat drei Ziele, die in jeweils einem Projektmodul behandelt werden sollen: Erstens sollen die Exekutionsdaten für sich ausgewertet werden und hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für Aussagen zu von Ver- und Überschuldung betroffenen Personen analysiert werden. Zum Zweiten sollen die Exekutionsdaten mit den Daten von EU-SILC verknüpft werden, um einerseits den soziodemographischen Hintergrund der Personen, die von Exekutionen betroffen sind, zu analysieren und andererseits die Analyse der Exekutionsdaten mit Merkmalen zur Überschuldung, Zahlungsschwierigkeiten und Armut anzureichern. Zum Dritten soll untersucht werden welche anderen (Register-)Datenquellen für eine Analyse der Exekutionsdaten fruchtbar gemacht werden können. Ziel des Gesamtprojektes ist es festzustellen, was sich mittels dieser Exekutionsdaten über die Verschuldungssituation der Bevölkerung in österreichischen Privathaushalten aussagen lässt.

Das Projekt umfasst folgende Arbeitsschritte:

1. Speicherung, Aufbereitung, Exploration und Analyse der Exekutionsdaten

Zunächst sollen die Exekutionsdaten des Justizministeriums, also Einzeldatensätze der Durchsetzungen sowie von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Zwangsversteigerungen, Räumungen, u. dgl.) von Statistik Austria übernommen werden. Dazu müssen die Daten mit dem entsprechenden bereichspezifischen Personenkennzeichen (bPK_AS) pseudonymisiert werden. Die Daten werden dann eingelesen und mit der entsprechenden Datensatzbeschreibung abgespeichert. Dann werden die Exekutionsdaten deskriptiv analysiert und die Längsschnittkonsistenz der Daten gewährleistet.

2. Verknüpfung mit EU-SILC-Daten und Auswertung

Der zweite und dritte Schritt umfasst die Analyse der Exekutionsdaten in Verknüpfung mit den Datensätzen von EU-SILC einerseits und andererseits mit anderen Datensätzen der Statistik Austria. Erstere Auswertung ermöglicht die Analyse der Exekutionsdaten im Rahmen eines umfangreichen Datensatzes zur sozialen und Einkommenssituation von Privathaushalten in Österreich.

3. Verknüpfung mit Registerdatensätzen und Auswertung

Die Verknüpfung mit anderen Registerdatensätzen ermöglicht es die Exekutionsdaten uneingeschränkt für die Gesamtpopulation in Österreich im Zusammenhang mit anderen relevanten Datensätzen (z.B. Einkommensdaten) auszuwerten. Bei der Konzeption der Analyse werden sowohl das Sozialministerium als auch die Schuldnerberatung miteinbezogen.

4. Zusammenfassender Endbericht

Ein abschließender Bericht, der das vierte und abschließende Modul bildet, fasst die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zusammen und stellt diese textlich dar. Weiters soll die Möglichkeiten der Nutzung der Exekutionsdaten zur Analyse der Verschuldungssituation in österreichischen Privathaushalten diskutiert werden.

Im Mittelpunkt der Kapitel 2 bis 4 steht damit die erste Fragestellung der Analyse der Exekutionsdaten selbst und der Möglichkeit Aussagen zur Verschuldungssituation in Österreich zu treffen. Kapitel 5 bis 9 befasst sich dann mit der Verknüpfung der Exekutionsdaten mit den Daten von EU-SILC. Den Inhalt der Kapitel 10 bis 13 bildet die Beschreibung und Auswertung der Verknüpfung der Exekutionsdaten mit Registerdatensätzen.

Grundsätzlich verweist das Vorhandensein einer Exekutionsforderung auf eine Verschuldungssituation, die eine gewisse Dringlichkeit erlangt hat: Der:die Gläubiger:in bedient sich der hoheitlichen Verwaltung um seine:ihre Forderung zu bedienen. Allerdings bedeutet eine Exekutionsforderung nicht automatisch, dass es sich für die Einzelperson bzw. deren Haushalt um eine schwerwiegende Verschuldungssituation oder gar Überschuldungssituation handelt. Weil diese im Bericht immer wieder genannt werden, soll im Folgenden auf die definitorischen Unterschiede der Begriffe Verschuldung und Überschuldung eingegangen werden, ohne dass diese restlos geklärt werden können.

Verschuldung tritt dann ein, wenn eine Schuld gegenüber einem:r Gläubiger:in besteht. Diese Verschuldung ist dann kein Problem, wenn die Forderung etwa durch das laufende Einkommen oder (Veräußerung von) Vermögen fristgerecht zurückgezahlt werden kann. Ein Exekutionsverfahren verweist dann darauf, dass einer Forderung eines:r Gläubiger:in nicht nachgekommen wurde – und der:die Gläubiger:in sich eines Rechtsmittels bedient, um ihre:seine Forderungen durchzusetzen.

Von einer Überschuldung ist die Rede, wenn ein:e Schuldner:in nicht länger in der Lage ist, die bestehenden Verbindlichkeiten zu decken – weder aus ihrem:seinem Vermögen noch aus erwarteten Einnahmen. Die Einschätzung, ab wann die Verbindlichkeiten bzw. die Schulden nicht mehr gedeckt werden können, ist dabei unterschiedlich. Aus dieser Definition wird allerdings deutlich, dass aus dem Bestehen einer Verschuldungssituation oder dem Bestehen eines Exekutionsverfahren selbst nicht auf eine Überschuldungssituation geschlossen werden kann, weil die Beurteilung einer Überschuldung auch die Zahlungsfähigkeit des:der Schuldner:in in Betracht ziehen muss. Dies kann allein aus den Exekutionsdaten nicht erfolgen.

Deshalb wurde von Seiten der ASB Schuldenberatung GmbH vorgeschlagen, eine besondere Betroffenheit durch Exekutionsverfahren dann festzustellen, (1) wenn in einem Jahr mehr als ein Exekutionsverfahren gegen eine Person eingebracht wird bzw. (2) wenn eine Person in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren von Exekutionsverfahren betroffen ist.

2 Beschreibung Modul 1

Dieser Teil des Berichts befasst sich mit dem ersten Modul des Projekts zu Übernahme und Analyse der Exekutionsdaten. Ziel dieses Teils ist es die übermittelten Exekutionsdaten für sich genommen, also ohne Verknüpfung mit anderen Datensätzen, zu analysieren.

Dazu sollen die Datensätze zunächst deskriptiv beschrieben werden. Diese Beschreibung beinhaltet auch die Beurteilung der Datenqualität, also ob der Datensatz unvollständige oder fehlerhafte Daten enthält. Dazu gehört auch die eindeutige Identifizierung von Datensätzen mittels des bereichspezifischen Personenkennzeichens. Eindeutige Identifizierung heißt in diesem Zusammenhang nicht, dass bestimmte, konkrete Personen identifiziert werden sollen (im Sinne einer Identitätsfeststellung), sondern dass Exekutionsverfahren eindeutig einer (pseudonymisierten) Person zugeordnet werden können.

In weiterer Folge soll der Datensatz inhaltlich analysiert werden, d.h. die Merkmale, die zur Verfügung gestellt werden, werden deskriptiv beschrieben und hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die Frage nach Ver- und Überschuldung geprüft.

Im letzten Teil dieses Berichts werden die zur Verfügung gestellten Datensätze gemeinsam betrachtet und danach analysiert, ob Personen in mehreren Jahren von Exekutionsverfahren betroffen sind.

3 Aufbereitung und Exploration der Daten

3.1 Herkunft der Daten und formale Beschreibung der Datensätze

Inhalte und Struktur der Datensätze, die nachfolgend beschrieben und ausgewertet werden, sind durch die Vorgaben der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung (ELStV) definiert. Die ELStV legt in § 6 Absatz 1, Punkt 12 fest, welche Informationen zu erheben sind: a) Geburtsdatum, b) Länderkürzel, Postleitzahl und Ort der Adresse der verpflichteten Partei, c) Einbringungsdatum des Exekutionsantrags, d) verfahrensführendes Exekutionsgericht samt Aktenzeichen sowie e) betriebener Anspruch samt Exekutionsart.

Die Daten stammen aus den Exekutionsregistern der zuständigen Gerichte und werden vom Bundesrechenzentrum zum Zweck der weiteren Verarbeitung zusammengeführt. Pro Kalenderjahr 2019 bis 2023 wurde jeweils ein Datensatz übermittelt. Jeder Datensatz umfasst alle Exekutionsverfahren, die innerhalb des betreffenden Jahres vor Gericht eingebracht wurden, unabhängig ihres Bearbeitungsstandes zum Zeitpunkt des Datenabzugs. Circa 75 % der Exekutionsanträge werden von der rechtlichen Vertretung der betreibenden Partei (Gläubiger:in) per ERV (Elektronischer Rechtsverkehr) übermittelt, der Rest über Papierakte.

Die Jahresdatensätze beinhalten jeweils eine Laufnummer und 14 weitere Variablen, wovon eine der Identifikation von Personen und der Verknüpfung mit anderen Verwaltungs- und Erhebungsdaten dient (das bereichsspezifische Personenkennzeichen – bPK – weiter beschrieben in 3.4.1) und 13 den einzelnen Punkten der ELStV zuzuordnen sind.

Tabelle 1: Variablen des Exekutionsdatensatzes

ELStV	Variable
a	(1) Geburtsdatum
b	(2) Länderkürzel, (3) Postleitzahl der verpflichteten Partei (Schuldner:in)
c	(4) Einbringungsdatum des Exekutionsantrags
d	(5) Dienststellencode, (6) Name des zuständigen Gerichts, (7) Geschäftsabteilung, (8) Gattungszeichen, (9) Jahr, (10) Aktenzahl
e	(11) betriebener Anspruch (Streitwert), (12) Währung, (13) Exekutionsart

Quelle: Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung $6, Abs (1), Pkt 12

Die Geburtsdaten (1) und Postleitzahlen (3), ebenso wie der betriebene Anspruch (11) und die Wahl der Exekutionsart (13) werden von der betreibenden Partei (Gläubiger:in) beziehungsweise ihrer rechtlichen Vertretung im Rahmen der gerichtlichen Einbringung des Exekutionsantrages genannt.

Der Dienststellencode (5) korrespondiert immer mit dem zuständigen Bezirksgericht (6). Innerhalb des jeweiligen Gerichts ist die zuständige Geschäftsabteilung (7) nummeriert. Das Gattungszeichen (8) beschreibt das Register und ist für Exekutionsverfahren daher immer „E“. Die Variable Jahr (9) beschreibt jenes Jahr, in dem der Akt zuletzt bearbeitet (aber nicht zwingend abgeschlossen) wurde. Dieses kann vom Einbringungsjahr (4) abweichen, etwa bei einem Wechsel der bearbeitenden Geschäftsabteilung (7).

Unter Exekutionsart (13) sind alle Exekutionsarten zusammengefasst, die im jeweiligen Exekutionsantrag genannt sind. Im Rahmen eines Exekutionsverfahrens können somit mehrere verschiedene Exekutionsmittel beantragt werden, zum Beispiel: „Räumungsexekution u. Fahrnisexekution und Forderungsexekution“.

Derselben Person können gleichzeitig mehrere verschiedene Exekutionsverfahren zugeordnet sein. Umgekehrt kann auch dasselbe Exekutionsverfahren mehrere Personen betreffen, also mehrere Schuldner:innen im Zuge einer Solidarhaftung gleichzeitig belangt werden (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Beispiel Exekutionsverfahren mit mehreren Personen und umgekehrt

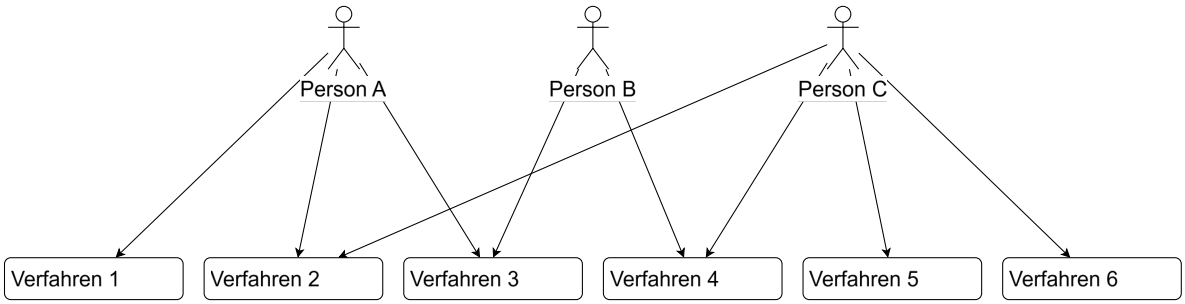

Quelle: eigene Darstellung

Eine Analyse der Daten ist möglich auf Verfahrens- oder Personenebene, zusätzlich können auch die einzelnen Exekutionsarten – bis zu einem gewissen Grad – separat betrachtet werden. Auf die damit einhergehenden Herausforderungen wird in Abschnitt 3.3 näher eingegangen.

Da jedem Verfahren das zuständige Bezirksgericht zugeordnet ist, können zusätzlich geographische Auswertungen auf Gerichtsbezirksebene vorgenommen werden. Weil sich diese Bezirksgerichte in Österreich nicht über Bundesländergrenzen hinaus erstrecken, lassen sich die Ergebnisse anschließend auf Bundeslandebene aggregieren. Eine weitere Möglichkeit der geographischen Auswertung ist die Auswertung des Wohnorts (Bezirksebene, Bundeländerebene) der von Exekutionen betroffenen Personen.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass sich die vorliegenden Daten nicht mit den Zahlen zu Exekutionsverfahren der Schuldnerberatung[1] vergleichen lassen. Letztere stammen aus dem Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS), das nach dem Prinzip der „Differenzrechnung“ geführt wird: Im jeweils aktuellen Berichtsjahr werden alle nachträglichen Änderungen früherer Jahre – etwa Löschungen – rückwirkend einbezogen.

Kommt es außerdem zur Abtretung eines Verfahrens, etwa weil die verpflichtete Partei ihren Wohnsitz verlegt, wird dasselbe Verfahren sowohl beim abgebenden als auch beim übernehmenden Bezirksgericht erfasst und scheint damit doppelt auf. Je nach Region sind

[1] ASB Schuldnerberatungen GmbH, Schuldenreport 2024 (Wien 2024)

die Fallzahlen dann um bis zu dreißig Prozent höher. Zudem erfasst das BIS einzelne Verfahrensschritte wie erneute Anträge auf Fahrnis- oder Forderungsexekution, die in den hier berichteten Fallzahlen nicht berücksichtigt sind.

3.2 Qualität der Datensätze

In diesem Abschnitt sollen Datenprobleme beschrieben werden, also Datensätze und Eintragungen, die sich als problematisch für die Auswertbarkeit erwiesen. Dies betrifft zum einen fehlende und zum anderen ungültige Eintragungen. Diese Beschreibung dient dann in weiterer Folge auch dazu Datenbereinigungen für die Analyse vorzubereiten. Deshalb soll hier auch eine Beurteilung erfolgen, wie mit den jeweiligen Datenproblemen umgegangen werden soll.

Die Eintragungen in den Datensatz erfolgen durch die Erfassung der eingebrachten Exekutionsanträge in den jeweiligen Bezirksgerichten. Diese Eintragungen werden dann innerhalb des justiziellen Systems weiterverarbeitet bzw. mit weiteren Merkmalen ergänzt (z.B. das bPK). An welcher Stelle fehlende bzw. fehlerhafte Eintragungen entstehen kann nicht beurteilt werden.

Welche Datenprobleme konnten also festgestellt werden?

In einem ersten Schritt wurden **Datenduplikate** festgestellt, d.h. idente Datenzeilen (gleiches bPK, Aktenzahl bei demselben Bezirksgericht mit demselben Einbringungsdatum usw.). Diese Datenduplikate können einen verzerrenden Effekt auf die Auswertungen haben und werden demnach aus der weiteren Analyse ausgeschlossen. Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Anzahl der Datenduplikate für die fünf Jahresdatensätze.

Tabelle 2: Anzahl der Datenduplikate 2019-2023

Jahr	Anzahl
2019	7
2020	7
2021	1
2022	18
2023	8

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Neben diesen eindeutigen Duplikaten wurden noch weitere Fälle identifiziert, die möglicherweise ebenfalls einen verzerrenden Effekt auf die Auswertungen haben könnten. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen zumindest bPK, Einbringungsdatum und Streitwert identisch sind, sich die Verfahrenskennzeichnung jedoch in zumindest einem Merkmal (z.B. Aktenzeichen, zuständiges Bezirksgericht, Exekutionsart) unterscheidet. Diese **möglichen Duplikate** fallen insbesondere dann auf, wenn sich ein sehr eindeutiger Streitwert – oft bis auf den ungeraden Centbetrag – wiederholt. Das hat nicht unbedingt eine systematische Ursache, sondern kann sowohl an Fehlern in der Registerführung liegen (etwa wenn sich das zuständige Gericht ändert, dies aber im Register nicht beim bestehenden Verfahren nachgezogen, sondern separat neu gezählt wird), als auch an einer gewissen Dynamik bei der Einbringung und Bearbeitung von Exekutionsanträgen (etwa durch nachträgliches Ausscheiden von Personen oder Liegenschaften). Insgesamt wurden in den Datensätzen 2019-2023 23 940 Personen identifiziert, bei denen die Möglichkeit besteht, dass dadurch einzelne Exekutionsverfahren mehrfach (in den meisten Fällen doppelt, manchmal mehr als zwei Mal) gezählt wurden. Mit einem adaptierten Filter, etwa einer Berücksichtigung von Abweichungen des Einbringungsdatums, würde sich diese Zahl noch erhöhen, da dann auch zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingebrachte Verfahren, die denselben Streitwert betreffen, identifiziert würden.

Bei diesen Fällen ist es für die folgenden Auswertungen nicht möglich, sie pauschal zu behandeln oder auszuschließen, da nicht systematisch unterschieden werden kann, ob es sich tatsächlich um unterschiedliche Verfahren handelt oder etwa ein Fehler in der Dokumentation zugrunde liegt.

Fehlende Eintragungen können bei manchen Merkmalen beobachtet werden, also beim Geburtsdatum, der Postleitzahl, dem Länderkürzel oder der bPK. Auf die Bedeutung des

Fehlens der bPK wird in weiterer Folge noch eingegangen werden. Fehlende Eintragungen erschweren die Analyse des Datensatzes. Die folgende Tabelle gibt beispielhaft eine Übersicht über das Fehlen der Merkmale Geburtsdatum, Postleitzahl und Länderkürzel für das Jahr 2023. Der Anteil der fehlenden Einträge wird gerechnet mit Bezug auf alle Datenzeilen des Datensatzes. Fehlende Eintragungen können nicht ersetzt werden und werden im Fall des Eintretens (etwa bei der Auswertung von Alterskategorien), kenntlich gemacht.

Tabelle 3: Fehlende Merkmale 2023

Merkmal	Fehlende Einträge	Anteil in %
Geburtsdatum	8 309	1,3
Postleitzahl	101	0,0
Länderkürzel	1 329	0,2

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2023

Die Eintragungen des Datensatzes können nicht nur fehlen, sondern sie können auch falsch sein. Ob ein Eintrag falsch ist oder nicht, ist nicht immer zweifelsfrei festzustellen, deshalb liegt der Fokus hier auf eindeutig **fehlerhafte Einträge**. Dies sind etwa ein- oder dreistellige Postleitzahlen oder Länderkürzel, die nicht der Codierung nach ISO 3166-1 folgen (ISO 3166-1 alpha-2)[2]. Auch bei Geburtsdaten gibt es fehlerhafte Einträge (Geburtsjahr 1, 192 oder 1900), allerdings ist hier bisweilen die Abgrenzung schwierig. So kann für den Datensatz 2023 ein Geburtsjahr 1911 möglich sein, ist aber eher unwahrscheinlich.

[2] Dies ist vorrangig bei europäischen Ländern der Fall, bei denen – mutmaßlich - häufig auf eine einstellige Codierung zurückgegriffen wurde; „D“ würde dann Deutschland entsprechen.

3.3 Inhaltliche Abgrenzung

3.3.1 Exekutionsarten

Eine Exekution bezeichnet die Durchsetzung von Rechten durch staatliche Zwangsgewalt. Diese Rechte können sich auf das Eintreiben von Geldschulden, die Räumung einer Wohnung, die Durchsetzung von Handlungen oder sonstige Forderungen beziehen. Die in diesem Bericht behandelten Exekutionen, richten sich gegen Privatpersonen.

Dabei handelt es sich um Exekutionen im Zivilrechtsweg, nicht im Verwaltungsweg, und alle Forderungen, die noch nicht gerichtlich geklagt wurden. Das bedeutet, dass hierbei Exekutionsverfahren im Verwaltungsweg, also Schulden gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen (wie etwa Steuerschulden, Schulden aus Verwaltungsstrafen), ausgenommen und nicht im Datensatz angegeben sind. Verfahren aus der Verwaltung werden nicht über das Gericht exekutiert, deshalb kommen sie in den vorliegenden Datensätzen nicht vor – haben aber grundsätzlich die gleichen Mittel der Einbringung.

Zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Exekutionen treten dann in Kombination auf, wenn die unterschiedlichen Exekutionen in einem Verfahren zusammengefasst werden, also etwa bei Lohnpfändungen beim Dienstgeber des:der Schuldner:in oder beim Schuldenregulierungsverfahren. Verwaltungsrechtliche Exekutionen werden aber in diesem Bericht nicht behandelt.

Die Entscheidung, welche Art der Zwangsvollstreckung zur Anwendung kommt, obliegt dem:der Gläubiger:in. Um die jeweilige Forderung durchzusetzen, können auch mehrere Exekutionsmittel zugleich beantragt werden. Die Exekutionsordnung sieht aber vor, dass bestimmte Exekutionsmittel vor der Durchführung anderer Mittel bevorzugt werden (also etwa Gehaltsexekutionen vor Fahrnisexekutionen).

Bei den Exekutionsmittel können jene Mittel unterschieden werden, die sich auf Geldforderungen beziehen und jene, die sich auf die Herbeiführung von Handlungen und Unterlassungen beziehen.

Grundsätzlich beschäftigt sich dieses Projekts mit Exekutionen im Zusammenhang mit Verschuldungssituationen, weshalb der Schwerpunkt der Analyse auf Geldforderungen liegt.

Bei Exekutionen wegen Geldforderungen wird zwischen Forderungsexekutionen, Fahrnisexekutionen (Exekutionen auf bewegliche Sachen) und Exekutionen auf unbewegliche Sachen unterschieden.

Bei den Exekutionen zur Herbeiführung von Handlungen und Unterlassungen spielt weites die „Räumung von unbeweglichen Sachen“ (Räumungsexekution) eine Rolle für die Frage der Analyse von Verschuldungssituationen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Exekutionen zur Herbeiführung von Handlungen und Unterlassungen außerdem noch folgende Exekutionsarten umfassen: die Herausgabe von Sachen und die Durchführung, Unterlassung oder Duldung von Handlungen. Übersicht über die einzelnen Exekutionsarten bietet die folgende Abbildung:

Abbildung 2: Übersicht über die Exekutionsarten

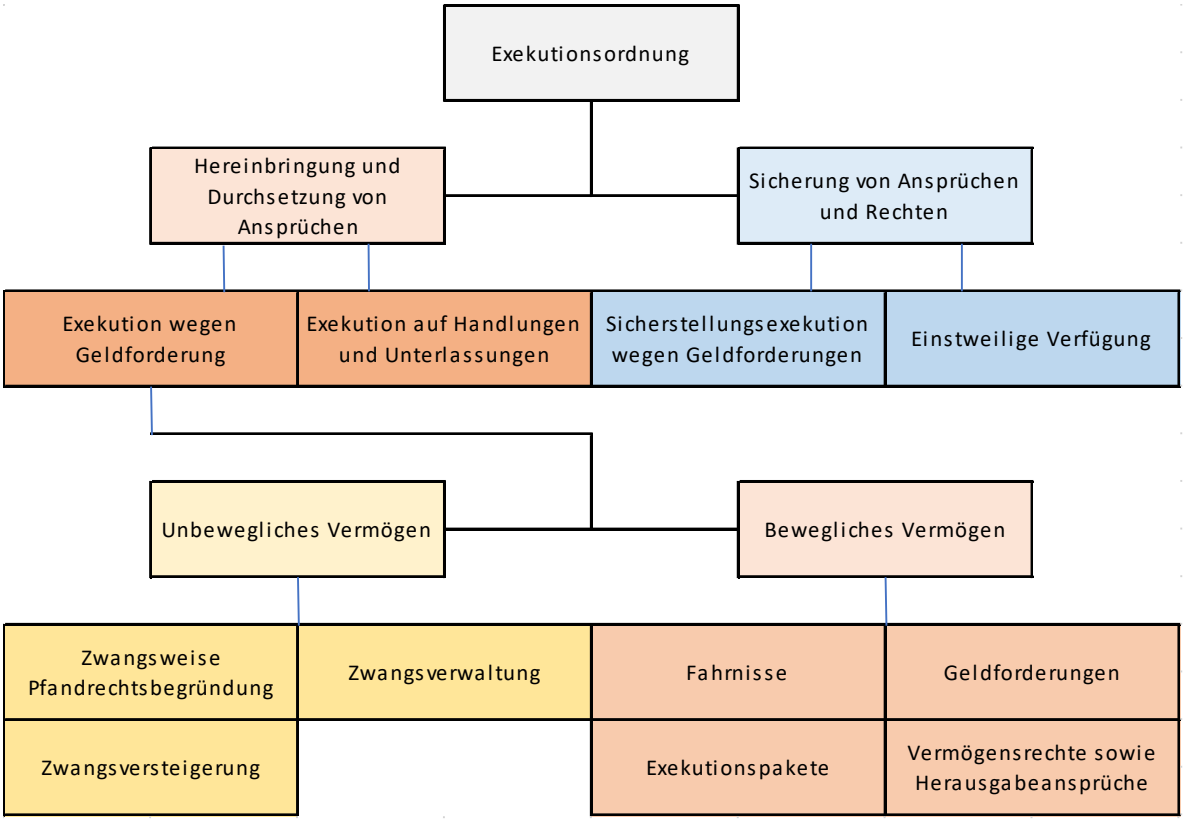

Quelle: BMJ, 2022: 44

Die Gliederung der Exekutionsarten, die in den vorliegenden Datensätzen unterschieden werden, weicht in ihrer Terminologie etwas ab und differenziert die Exekutionsmittel noch

weiter aus. Deshalb soll im Folgenden versucht werden, die im Datensatz unterschiedenen Exekutionsarten auf die obige Übersicht zu beziehen.

Grundsätzlich unterscheidet die Exekutionsordnung zwischen der **Hereinbringung und Durchsetzung** von Ansprüchen und der **Sicherung von Ansprüchen und Rechten**. Bei der Sicherung von Ansprüchen und Rechten wird zwischen Sicherstellungsexekutionen und einstweiligen Verfügungen unterschieden. Hierzu finden sich im Exekutionsdatensatz die folgenden Exekutionsarten:

- Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung (Sicherstellungsexekution)
- Rechteexekution

Bei der Hereinbringung und Durchsetzung von Ansprüchen wird zwischen **Exekutionen wegen Geldforderungen** und der **Exekution auf Handlungen und Unterlassungen** unterschieden. Für die letztere Exekutionsart wird im Exekutionsdatensatz zwischen den folgenden Exekutionsmitteln unterschieden:

- Exekution zur Erwirkung von anderen unvertretbaren Handlungen
- Exekution zur Erwirkung von anderen vertretbaren Handlungen
- Unterlassungsexekution
- Räumungsexekution

Bei den Exekutionen wegen Geldforderungen wird unterschieden, ob die Exekution gegen **bewegliches** oder gegen **unbewegliches Vermögen** (Immobilien) durchgesetzt werden soll. Bei Exekutionen gegen unbewegliches Vermögen werden die Exekutionsmittel danach unterschieden was und wie die Exekution durchgeführt werden soll. Unterschieden werden dabei folgende Exekutionsmittel:

- Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 EO, Teilung von Miteigentum)
- Zwangsversteigerung von Liegenschaften
- Zwangsversteigerung von Superädifikaten
- Zwangsverwaltung von Liegenschaften
- zwangsweise Pfandrechtsbegründung (unbewegliches Vermögen)

Bei den Exekutionen gegen bewegliches Vermögen wird unterschieden zwischen solchen, die sich unmittelbar auf **Geldforderungen** beziehen und solchen, die sich auf **Fahrnisse**, also bewegliches Vermögen, beziehen. Zudem zählen hierzu auch Exekutionen, die sich auf die

Herausgabe von Vermögenswerten beziehen und Exekutionen, die durch **Exekutionspakete** geregelt wurden (§19 und §20 EO)[3]. Bei den Geldforderungen unterscheidet der Exekutionsdatensatz die folgenden Exekutionsmittel:

- Forderungsexekution
- Forderungsexekution durch Einholung einer Auskunft vom Dachverband der Sozialversicherungsträger
- sonstige Forderungsexekution

Bei den Fahrnisforderungen werden folgende Mittel unterschieden:

- Fahrnisexekution (bewegliches Vermögen)

Bei den Herausgabeexekutionen unterscheidet der Exekutionsdatensatz:

- Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von körperlichen Sachen
- Herausgabeexekution

Und für Exekutionen nach Exekutionspaket findet sich folgendes Exekutionsmittel im Datensatz:

- Exekutionsverfahren mittels erweitertem Exekutionspaket (§ 20 EO)

Darüber hinaus finden sich in den Merkmalen der Exekutionsarten des Datensatzes die folgenden Merkmalsausprägungen:

- Rechtshilfeersuchen
- Sonstiges

Ein Rechtsmittelersuchen stellt einen Einspruch gegen einen Beschluss des eine Exekution bewilligenden Gerichts dar und hat aufsteigende Wirkung (d.h. ein Gericht höherer Instanz muss darüber entscheiden).

[3] Diese Exekutionspakete (so genanntes „kleines“ Exekutionspaket nach § 19 EO und das erweiterte Exekutionspaket nach § 20 EO) sollen eine effizientere und einfachere Form der Durchsetzung von Exekutionsforderungen ermöglichen.

3.3.2 Zuständigkeit des Bezirksgerichts

Die Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung über die Bewilligung der Exekution treffen muss, ist in § 4 und § 5 der Exekutionsordnung geregelt:

- Bei Exekutionen auf unbewegliches Vermögen ist das jeweilige Grundbuchgericht zuständig (also jenes Gericht, welches das Grundbuch führt, in dem sich die Liegenschaft befindet) (§ 5 Abs 1 EO).
- Bei Exekutionen zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der:die Verpflichtete seinen:ihren allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 4 Abs 1 EO).
- Hat er:sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, dann jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich das bewegliche Vermögen befindet (§ 4 Abs 2 EO).
- Bei Räumungsexekutionen ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das zu räumende Objekt liegt (§ 5c EO).
- Bei Herausgabe-, Unterlassungs- oder Duldungsexekutionen bzw. Exekutionen zur Erwirkung einer vertretbaren oder unvertretbaren Handlung ist das Bezirksgericht zuständig, in dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 4 Abs 1 EO).

3.4 Identifikation von Personen – bPK

Voraussetzung für die Verwendbarkeit der Verwaltungsdaten zu Exekutionen ist die Anonymisierung/Pseudonymisierung der Daten vermittels des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK). Das bereichsspezifische Personenkennzeichen ist ein alphanummerischer Code (aus Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen), der zur Pseudonymisierung von Personen für den Datenaustausch der öffentlichen Verwaltung (also Ministerien, öffentliche Dienststellen, Sozialversicherung etc.) erzeugt wird. Das bPK wird aus der Stammzahl gebildet[4]; diese dient der eindeutigen Identifikation von natürlichen und juristischen Personen in öffentlichen Registern. Das Stammzahlenregister für natürliche Personen ist das Zentrale Melderegister, d.h. auf Basis der Stammzahl des Melderegisters kann für verschiedene Bereiche der öffentlichen Verwaltung ein pseudonymisierter Schlüssel generiert werden, der es einerseits ermöglicht Personen eindeutig zu identifizieren, aber gleichzeitig den Datenschutz wahrt. Die Verwaltung der Stammzahlen bzw. die Errechnung von bPKs erfolgt

[4] https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/digitalisierung/stammzahlenregisterbehoerde/bereichsspezifische-personenkennzeichen/beschreibung.html (Stand April 2025)

durch die Stammzahlenregisterbehörde. Das Vorhandensein des bPK ermöglicht darüber hinaus die pseudonymisierte Verknüpfung von Verwaltungsdaten etwa mit Befragungsdaten in der amtlichen Statistik; die Verknüpfung erfolgt hierbei über das so genannte bPK_AS (= Amtliche Statistik)[5].

3.4.1 Identifikation des bPKs

Grundsätzlich sollte jede in Österreich lebende Person über ein solches bPK verfügen und darüber identifizierbar sein, allerdings zeigt sich, dass es dabei zu Problemen kommen kann, dass also kein bPK für Personen gebildet wurde oder dieses nicht (mehr) zuordenbar ist, also keine eindeutige Zuordnung zwischen dem Zentralen Melderegister und dem jeweiligen anderen genutzten Verwaltungsregister zustande kommt.

Die Identifikation des bPK bzw. die Verknüpfung der Exekutionsdaten der Justiz mit dem Stammzahlenregister erfolgt, wenn das Geburtsdatum, der vollständige Name und die Adresse der Person bekannt sind. Die Erfassung dieser Daten für die Exekutionsdaten erfolgt über die Antragstellung der Exekution und wird in den meisten Fällen durch Rechtsanwält:innen eingebracht. Stimmt diese Angabe nicht mit den Angaben des Melderegisters überein – etwa durch fehlende Angaben beim Geburtsdatum oder der Adresse, alternative Schreibweisen bei Namen, etc. – kommt keine Identifikation der Person in den Daten der Stammzahlenregisterbehörde zustande und das bPK fehlt in den Exekutionsdaten.

Das Fehlen des bPK hat Konsequenzen für die Analyse der Exekutionsdaten. Einerseits ist die eindeutige Identifizierung von Personen innerhalb des Datensatzes der Exekutionsdaten unmöglich. Dies kann etwa dann geschehen, wenn mehrere Exekutionsanträge eingebracht werden, und diese sich in den Angaben von Geburtsdatum, Namen und Adresse unterscheiden. Die Verknüpfung mit den Daten der Stammzahlenregisterbehörde findet dann nur für jenen Antrag statt, bei dem diese Angaben exakt übereinstimmen. Andererseits führt die fehlende Ausstattung mit bPK auch dazu, dass eine Verknüpfung der Exekutionsdaten mit anderen Datensätzen von Statistik Austria – etwa den Erhebungsdaten von EU-SILC und anderen (Register-)Datensätzen – unmöglich wird.

Für die Analyse von besonderem Interesse ist, ob die Frage des Vorhandenseins eines bPK zufällig ist oder es einen oder mehrere systematische Gründe für das Fehlen der bPK gibt.

[5] § 15 des Bundesstatistikgesetzes

Ein systematischer Ausfall verzerrt die Analyse, d.h. die Aussagen der Analyse sind mit einem systematischen Fehler behaftet. Die Systematik des Ausfalls kann hinsichtlich der im Datensatz vorhandenen Informationen, also Variablen, festgestellt werden; andere systematische Gründe, die nicht durch Variablen des Datensatzes erfasst sind, können nicht untersucht werden und verbleiben unentdeckt.

In den fünf Beobachtungsjahren (2019-2023) nimmt der Anteil der Datenzeilen mit bPK signifikant ab: Von den 703 657 Datenzeilen des Datensatzes 2019 verfügen 49 675 Einträge über kein bPK (7,1 %). Der Anteil fehlender bPKs steigt in den Folgejahren und ist im Jahr 2022 mit 26,7 % am höchsten. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Abnahme des Anteils vorhandener bPKs in den fünf Datensätzen.

Tabelle 4: Anzahl und Anteil der fehlenden bPK in den Datensätzen 2019-2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Datenzeilen	703 657	505 649	598 344	643 033	660 399
Davon ohne bPK	49 675	63 397	149 882	171 734	166 029
…in %	7,1	12,5	25,0	26,7	25,1

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Im nächsten Abschnitt wird die regionale Verteilung der fehlenden bPK betrachtet um zu sehen, ob sich dabei systematische Abweichungen zeigen.

3.4.2 Regionale Verteilung

Das Vorhandensein bzw. das Fehlen von bPK ist auf regionaler Ebene nicht zufällig.

Die folgende Tabelle weist den Anteil fehlender bPK nach Bundesland aus. Die Quoten unterscheiden sich zum Teil erheblich, doch das relative Niveau dieser Abweichungen bleibt über den gesamten Beobachtungszeitraum weitgehend stabil. Seit 2020 verzeichnet Oberösterreich durchgehend den höchsten Anteil fehlender bPK, während die Steiermark und Vorarlberg konstant die niedrigsten Werte aufweisen.

Tabelle 5: Anteil fehlender bPK nach Bundesland 2019-2023 (in %)

	2019	2020	2021	2022	2023
Burgenland	6,1	11,0	23,7	25,2	24,1
Kärnten	7,3	12,4	22,7	24,3	22,2
Niederösterreich	6,4	12,3	26,8	28,2	26,5
Oberösterreich	7,0	14,8	31,2	31,1	30,1
Salzburg	8,3	13,3	25,4	25,8	22,3
Steiermark	5,8	10,1	19,0	20,9	19,8
Tirol	8,3	14,5	24,5	24,5	23,0
Vorarlberg	7,3	10,8	19,7	21,5	19,1
Wien	7,6	12,5	25,2	28,7	27,3
Insgesamt	7,1	12,5	25,0	26,7	25,1

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Eine Auswertung der fehlenden bPK auf Ebene der Bezirksgerichte zeigt, dass auch innerhalb der Bundesländer die Anteile systematisch differieren. Mit Ausnahme des Jahres 2019 weist das Bezirksgericht Linz in allen Jahren den höchsten Anteil an fehlenden bPKs auf; im Jahr 2019 weist das BG Linz den zweithöchsten Anteil auf. Auffällig ist, dass sich mit dem Bezirksgericht Urfahr, ebenso mit Ausnahme des Jahres 2019, ein „Nachbar-Bezirksgericht“ unter den drei Bezirksgerichten mit den höchsten Anteilen fehlender bPKs befindet. Insofern lässt sich vermuten, dass das Fehlen von bPKs nicht zufällig, sondern ein Resultat kontinuierlicher Praktiken ist.

Tabelle 6: Gerichtsbezirke mit den höchsten Anteilen fehlender bPK 2019-2023

Einbringungsjahr	Gerichtsbezirk	Anzahl fehlend	% fehlend
2019	Seekirchen am Wallersee	17	11,97
2019	Linz	2 233	11,44
2019	Kitzbühel	398	10,95
2020	Linz	4 566	28,7
2020	Lienz	399	23,39
2020	Urfahr	749	19,42
2021	Linz	12 342	66,64
2021	Urfahr	2 080	44,15
2021	Josefstadt	2 210	38,12
2022	Linz	13 499	67,68
2022	Josefstadt	2 755	45,44
2022	Urfahr	2 451	44,56
2023	Linz	13 041	68,47
2023	Josefstadt	2 705	44,02
2023	Urfahr	2 177	43,86

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Über die Gründe dieser regionalen Unterschiede können an dieser Stelle keine Aussagen getroffen werden. Dazu müsste der Prozess der Identifizierung der bPKs innerhalb des justiziellen Systems der Exekutionen genauer betrachtet werden, also die Erfassung der persönlichen Angaben der von Exekutionen betroffenen Personen, die Verspeicherung dieser Angaben, die Weiterverarbeitung und letztendlich der Abgleich der Angaben mit den Daten der Stammzahlenregisterbehörde.

Wünschenswert wäre, dass sich (hinkünftig) die Ausstattung mit bPKs der Daten zu Exekutionen verbessern würde. Denn es bringt, wie schon oben angeführt, das Fehlen von bPKs eine höhere Unsicherheit der Aussagen der Analyse der Exekutionsdaten mit sich. Mit dieser Unsicherheit wird sich der folgende Abschnitt beschäftigen.

3.4.3 Dimensionen der Unsicherheit

Das Fehlen von bPKs macht es unmöglich verlässlich zu bestimmen, wie viele Personen tatsächlich von Exekutionen betroffen sind. Damit ist jede Aussage über die Anzahl der betroffenen Personen mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

Abbildung 3 soll die Spannweite dieser Unsicherheit für jedes Beobachtungsjahr veranschaulichen. Zu diesem Zweck werden sowohl der theoretisch minimale als auch maximale prozentuale Anteil der Personen ausgewiesen, die pro Jahr anhand ihres eindeutigen bPK (oder eines eindeutigen Geburtsdatums siehe 3.6.4) identifiziert werden können.

Abbildung 3: Unsicherheit der Personenidentifikation (Min-Max, 2019-2023)

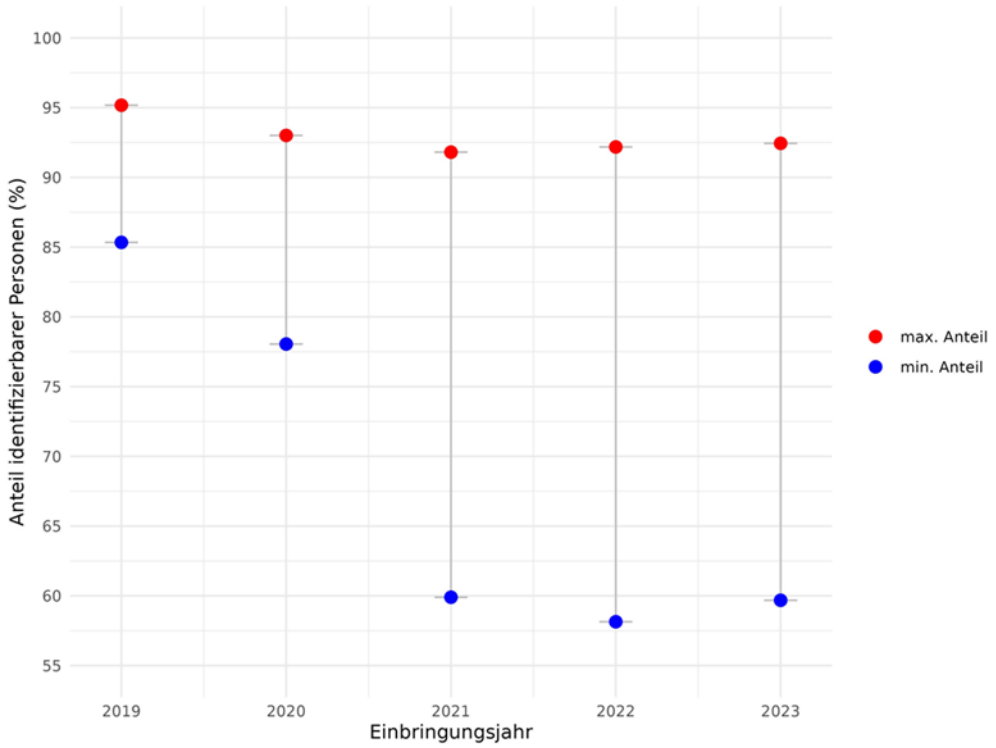

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023, eigene Darstellung

Lesehilfe am Beispiel 2023: In diesem Jahr wurden 242 328 Personen mit bPK eindeutig identifiziert (siehe Tabelle 7). Geht man davon aus, dass jede der 163 728 verbleibenden Datenzeilen ohne bPK eine eigenständige Person darstellt, könnten im Jahr 2023 lediglich Aussagen zu etwa 60 % der betroffenen Personen getroffen werden.

Das andere Extremszenario wäre dagegen, dass sämtliche Einträge ohne bPK, die dasselbe oder ein fehlendes Geburtsdatum aufweisen, tatsächlich jeweils dieselbe Person sind. Im Jahr 2023 wären dies 19 810 Personen. In diesem Szenario könnten mit den eindeutig identifizierten Personen (also alle Fälle mit bPK) im Jahr 2023 etwa 92 % aller Schuldner:innen analysiert werden.

Natürlich sind beide Extremszenarien sehr unwahrscheinlich. Der tatsächliche Anteil der analysierbaren Personen liegt somit sicher zwischen diesen beiden Extremwerten. Die Grafik zeigt, dass die Unsicherheit über die Jahre 2019 bis 2022 kontinuierlich zunimmt, im Jahr 2022 ihren Höhepunkt erreicht und 2023 wieder leicht zurückgeht.

Tabelle 7: Personenidentifikation nach bPK (2019-2023)

Einbringungsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Pers. mit bPK	282 725	220 046	221 071	235 416	242 328
Pers. ohne bPK	48 562	61 881	148 007	169 512	163 728
Selbe Pers.	14 330	16 540	19 719	19 960	19 810
Min Anteil in %	0,85	0,78	0,60	0,58	0,60
Max Anteil in %	0,95	0,93	0,92	0,92	0,92

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Wie schon in Abschnitt 3 erläutert, kann eine Person von mehreren Exekutionsverfahren betroffen sein. Das Fehlen eines bPK verunmöglicht jedoch eine gezielte Analyse auf Personenebene und damit auch die Nachverfolgung der „Verfahrenskarriere“ einer Person. Einerseits könnten mehrere Datenzeilen ohne bPK tatsächlich dieselbe Person betreffen, andererseits könnte es auch sein, dass eine durch bPK identifizierte Person im Beobachtungszeitraum von weiteren Verfahren betroffen ist, die aber aufgrund der fehlenden bPK nicht mit ihr verknüpft werden können.

Dieser Umstand führt zu Problemen bei der Interpretation von Ergebnissen im Längsschnitt. So wird beispielsweise die Anzahl der Verfahren pro Person potentiell unterschätzt, da nicht alle Verfahren eindeutig ein und derselben Person zugeordnet werden können.

3.5 Datensatzbereinigung und Ausschluss von Fällen aus der Analyse

Bevor die Datensätze inhaltlich ausgewertet werden, erfolgt eine formale und inhaltliche Datensatzbereinigung. In diesem Kapitel werden zunächst die Datenzeilen, die komplett ausgeschlossen werden, beschrieben anschließend wird auf die Bereinigung von unplausiblen Angaben eingegangen.

3.5.1 Ausschlüsse

Die Ausschlusskriterien selbst können sich auf formale Fehler wie doppelt vorkommende Datenzeilen beziehen oder aber auf Merkmale auf Personen- oder auf Verfahrensebene, die aus inhaltlichen Gründen aus den Analysen ausgenommen werden sollen. Dazu zählen das Alter der haftenden Person oder die Anzahl der Schuldner:innen pro Verfahren sowie die Art der Exekution. Eine Übersicht über die Ausschlussgründe und die Anzahl der ausgeschlossenen Datenzeilen zeigt Tabelle 8.

Tabelle 8: Übersicht über die ausgeschlossenen Datenzeilen 2019-2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Brutto	703 657	505 649	598 344	643 033	660 399
1. Duplikate	7	7	1	18	8
2. Alter[1]	48	59	80	74	72
3. Mehr als 10 Schuldner:innen[1]	50	119	196	750	720
4. Exekutionsart[1]	3 435	2 885	2 911	3 062	3 225
Netto[2]	700 117	502 579	595 156	639 129	656 374

1) Anzahl nach Ausschluss von Duplikaten

2) Da sich Ausschlussgründe mitunter überschneiden, kann sich die Differenz aus den Brutto- und Nettozeilen von der Summe der Ausschlussgründe unterscheiden.

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Im Folgenden werden die einzelnen Ausschlussgründe noch näher beleuchtet:

1. Ausschluss doppelt vorkommender Datenzeilen

In allen Jahresdatensätzen wurden anhand eines Abgleichs von bPK, Bezirksgericht, Geschäftsstelle, Aktenzahl und Bearbeitungsjahr Duplikate identifiziert, für die Jahre 2019 bis 2023 zwischen 1 und 18 Fälle (siehe Abschnitt 3.2). Wie es zu diesen doppelten Einträgen kommt, ist an dieser Stelle nicht zu erklären, zudem ist eine abschließende Identifikation von Duplikaten nur für jene Verfahren möglich, bei welchen ein bPK vorhanden ist. Daher wurden auch Verfahren mit mehr als einer haftenden Person beleuchtet, die zwar kein bPK, aber zumindest Geburtsdaten gelistet haben. Dabei wurden über alle 5 Beobachtungsjahre insgesamt 66 potenzielle Duplikate, also mehrere Personen mit demselben Geburtsdatum innerhalb desselben Verfahrens identifiziert.

Erst nach Ausschluss der Duplikate werden die weiteren Ausschlussgründe ausgezählt:

2. Ausschluss von Datenzeilen mit Schuldner:innen zwischen 8 und 13 Jahren

Personen unter 14 Jahren sind in Österreich gesetzlich nicht oder nur stark eingeschränkt geschäftsfähig; Verfahren gegen sie können beantragt werden, werden aber in der Regel nicht durchgesetzt. Diese Fälle, in den Jahren 2019 bis 2023 zwischen 48 und 80, werden daher aus dem Datensatz entfernt. Ist jedoch im selben Verfahren noch eine weitere andere Person genannt, bleibt diese Person bestehen.

Tabelle 9: Ausgeschlossene Datenzeilen aufgrund des Alters

Alter in Jahren	2019	2020	2021	2022	2023
8	7	8	10	8	6
9	8	3	8	11	14
10	4	8	11	10	11
11	6	8	11	12	9
12	8	14	15	11	11
13	15	18	25	22	21
Insg.	48	59	80	74	72

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

3. Ausschluss von Verfahren mit mehr als 10 Schuldner:innen (Solidarhaftung)

Mehr als 98 % aller Exekutionsverfahren beziehen sich jeweils auf eine einzelne Person, es sind aber auch Solidarhaftungen mit mehr als einer haftenden Person üblich. In allen Beobachtungsjahren kommen auch Verfahren mit mehr als 10 Schuldner:innen vor. Ein Beispiel für eine größere Zahl an Haftenden ist etwa ein Verfahren gegen eine Eigentümer:innengemeinschaft. Da nicht von einer gleichmäßigen Aufteilung des Streitbetrags auf die Zahl der Schuldner:innen ausgegangen werden kann und die vorliegenden Daten keinen Aufschluss darüber geben, auf welche Art und von wem letztlich der Streitbetrag eingetrieben wird, unterscheiden sich diese Fälle im Hinblick auf das Konzept der Verschuldung und es wurde in Abstimmung mit den Auftraggeber:innen die Entscheidung getroffen, solche Fälle aus der Analyse auszuschließen.

Die Anzahl der Schuldner:innen bei großen Solidarhaftungen variiert stark zwischen den Jahren und innerhalb der einzelnen Jahresdatensätze (siehe Tabelle 10); so gab es 2019 nur insgesamt 4 Verfahren mit zwischen 11 und 14 Schuldner:innen, 2022 wurden 12 Verfahren mit 12 bis 267 Schuldner:innen identifiziert und ausgeschlossen. Die Fälle unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Zahl der Haftenden, sondern auch in Bezug auf den Streitwert und das Exekutionsmittel: Im Jahr 2023 wurde ein Antrag für eine Zwangsversteigerung von Liegenschaften mit 20 Haftenden und einem Streitwert von 10 000 Euro eingebracht, 2022 wurden 19 Personen im Rahmen einer Fahrnisexekution für einen Streitwert von knapp 1 080 Euro belangt.

Tabelle 10: Ausgeschlossene Verfahren mit mehr als 10 Schuldner:innen

	2019	2020	2021	2022	2023
Datenzeilen	50	119	196	750	720
Anzahl Verfahren	4	4	7	12	19
Schuldner:innen pro Verfahren min	11	11	11	12	13
Schuldner:innen pro Verfahren max	14	58	76	267	103

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

4. Ausschluss von Verfahren mit ausschließlich nicht relevanten Exekutionsarten

Der inhaltlichen Eingrenzung folgend sollen sich die Auswertungen ab Kapitel 3.6 nur auf jene Exekutionsarten beschränken, die für die Forschungsfrage von Interesse sind. Alle Verfahren, in denen ausschließlich nicht relevante Exekutionsmittel angeführt sind, werden daher kategorisch aus dem Datensatz gelöscht; werden in einem Verfahren relevante und nicht relevante Exekutionsarten kombiniert, werden sie behalten, da eine weitere Differenzierung oder Feststellung, welches Exekutionsmittel tatsächlich eingesetzt wurde, nicht möglich ist. Eine genauere Betrachtung der aufgrund der Exekutionsmittel ausgeschlossenen Datenzeilen in Tabelle 11 zeigt, dass es sich bei den ausgeschlossenen Fällen hauptsächlich um Rechtshilfeersuchen, Rechteexekution oder „Sonstiges“ handelt. Diese Exekutionsmittel machen gemeinsam mehr als zwei Drittel der ausgeschlossenen Fälle aus.

Tabelle 11: Ausschluss nicht relevanter Exekutionsarten (Datenzeilen)

Exekutionsmittel	2019	2020	2021	2022	2023
Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von körperlichen Sachen	12	7	11	11	3
Exekution zur Erwirkung von anderen unvertretbaren Handlungen	52	46	56	53	56
Exekution zur Erwirkung von anderen vertretbaren Handlungen	49	76	40	53	43
Herausgabeexekution	80	62	70	52	78
Rechteexekution	416	412	312	231	274
Rechtshilfeersuchen	2 312	1 802	1 843	2 036	2 094
Sonstiges	365	337	419	457	505
Unterlassungsexekution	149	143	160	169	172
Insgesamt	3 435	2 885	2 911	3 062	3 225

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

3.5.2 Datensatzbereinigung

Neben den Ausschlüssen wurden auch höchstwahrscheinlich fehlerhafte Einträge in den Datensätzen bereinigt. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um das Löschen des Geburtsdatums, falls dieses ein unplausibel niedriges oder unplausibel hohes Alter ergibt.

1. Löschen des Geburtsdatums für unplausible Altersgruppen

Bei Personen, die zum Einbringungsdatum jünger als 8 oder älter als 110 Jahre alt waren, wird von einer fehlerhaften Eintragung des Geburtsdatums ausgegangen (siehe Abschnitt 3.2), dieses wird daher gelöscht und als „fehlend“ behandelt, für die Auswertungen aber beibehalten.

Tabelle 12: Bereinigte Geburtsdaten

Einbringungsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Datenzeilen	119	73	92	80	83

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

2. Zusammenfassung von Bezirksgerichten

Am 1. März 2023 wurden die bisherigen Bezirksgerichte Neumarkt am Wallersee, Oberndorf und Thalgau aufgelöst und zum neuen Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee zusammengelegt. Zusätzlich wurden die Gemeinden Elixhausen und Hallwang, die zuvor zum Gerichtsbezirk Salzburg gehörten, dem neuen Gerichtsbezirk Seekirchen am Wallersee zugeordnet. Um Auswertungen auf Gerichtsbezirksebene im Zeitverlauf (2019-2023) konsistent durchführen zu können, wurden die Daten der drei ehemaligen Bezirksgerichte rückwirkend für alle fünf Beobachtungsjahre unter dem gemeinsamen Namen "Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee" zusammengefasst.

3.6 Auswertung

3.6.1 Exekutionsverfahren

3.6.1.1 Anzahl

Im Jahr 2019 wird mit insgesamt 690 242 Verfahren die höchste Anzahl an Exekutionsverfahren verzeichnet. Berücksichtigt man hier nur jene Verfahren, in denen eine Person eindeutig mittels bPK identifiziert werden kann, beträgt die Anzahl 643 547 Verfahren. Im nachfolgenden Jahr 2020 sinkt die Anzahl der Verfahren, vermutlich bedingt durch die in

diesem Jahr in Österreich einsetzende Covid-19-Pandemie, auf den geringsten Wert im Beobachtungszeitraum. Von diesem niedrigsten Wert ausgehend steigt die Anzahl der Verfahren kontinuierlich an.

Tabelle 13: Anzahl der Verfahren nach Einbringungsjahr

	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl inkl. fehlender bPKs	690 242	495 612	588 350	632 198	648 771
Anzahl exkl. fehlender bPKs	643 547	435 545	442 827	465 166	487 705

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Von einem Exekutionsverfahren können nun eine oder mehrere Personen betroffen sein; ist mehr als eine Person von einem Verfahren betroffen, so haften die Betroffenen solidarisch. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine Exekutionsforderung gegenüber einer Gemeinschaft an Wohnungseigentümer:innen („Hausgemeinschaft“) erhoben wird.

In der folgenden Tabelle 14 werden auch jene Personen miteinbezogen, die über kein bPK verfügen. Außerdem werden im Sinne dieser Auswertung Verfahren mit über 10 Schuldner:innen (siehe 3.5.1) vorübergehend wieder miteinbezogen, insofern die Exekutionsmittel relevant sind. In der überwiegenden Anzahl der Fälle betreffen Exekutionsverfahren nur eine:n Schuldner:in; in weniger als 2 % der Fälle sind mehr als ein:en Schuldner:in von einem Verfahren betroffen. Über den Beobachtungszeitraum reduziert sich der Anteil der Verfahren mit mehr als einem:r Schuldner:in sogar etwas.

Tabelle 14 Anzahl der Schuldner:innen pro Verfahren

	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**
1	680 913	98,6	489 017	98,7	581 933	98,9	625 629	99,0	641 531	98,9
2	8 945	1,3	6 320	1,3	6 138	1,0	6 306	1,0	6 977	1,1
3	294	0,0	218	0,0	205	0,0	198	0,0	191	0,0
4	54	0,0	36	0,0	48	0,0	48	0,0	57	0,0
>4	40	0,0	25	0,0	31	0,0	24	0,0	17	0,0
Insg.	690 246	100,0	495 616	100,0	588 355	100,0	632 205	100,0	648 773	100,0

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

3.6.2 Exekutionsarten

Neben mehreren Schuldner:innen pro Exekutionsverfahren kommen ein oder mehrere Exekutionsmittel zur Anwendung, das bedeutet, dass die Anzahl der Exekutionsmittel pro Jahr höher ist als die Anzahl der Exekutionsverfahren. In Tabelle 15 werden die Exekutionsmittel pro Verfahren so oft gezählt, wie es Schuldner:innen im jeweiligen Verfahren gibt.

Tabelle 15: Anzahl der Schuldner:innen pro Exekutionsmittel (2019-2023)

	2019	2020	2021	2022	2023
Fahrnisexekution	575 151	415 102	499 316	557 747	585 202
Forderungsexekution[1]	532 969	454 799	484 842	472 377	494 967
Räumungsexekution	12 640	8 683	7 229	9 058	10 616
Immobilienexekution[2]	11 464	8 417	7 953	7 457	8 272
vorläufige Kontenpfändung	15	14	9	20	14
Exekutionspaket (§ 20 EO)[3]	0	0	146	211	164
Insgesamt	1 132 239	887 015	999 495	1 046 870	1 099 235

1) Bezieht sich auf sämtliche Exekutionsmittel zur Einbringung von Geldforderungen (siehe 3.3.1).

2) Dazu zählen alle Exekutionsmaßnahmen gegen unbewegliches Vermögen.

3) Das erweiterte Exekutionspaket gemäß § 20 der Exekutionsordnung (EO) trat mit 1. Juli 2021 in Kraft.

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Im Beobachtungszeitraum machten Fahrnis- und Forderungsexekutionen den mit Abstand größten Anteil (rund 98 %) der jährlich eingesetzten Exekutionsmittel aus. Räumungs- und Immobilienexekutionen trugen dagegen mit rund 1,5 % bis 2 % zum Gesamtaufkommen bei. Vorläufige Kontenpfändungen und Exekutionen mittels erweitertem Exekutionspaket (§ 20 EO) wurden hingegen nur in den seltensten Fällen angewandt – ihr Anteil lag deutlich unter 1 % und damit praktisch im vernachlässigbaren Bereich.

3.6.2.1 Räumungsexekutionen

Räumungen stellen für betroffene Personen eine besonders dramatische Maßnahme dar. Sie bedeuten nicht nur den unmittelbaren Verlust des Wohnraums, sondern können auch eine ganze Kette weiterer Probleme auslösen, wie etwa eine akute Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Lage. Gerade im Zusammenhang mit Überschuldung spielt diese Exekutionsart daher eine zentrale Rolle und soll folgend genauer analysiert werden.

In Tabelle 16 ist die Anzahl der eingebrachten Räumungsexekutionen pro Jahr und Bundesland dargestellt, berechnet je 1 000 Einwohner:innen. Im Rahmen dieser Analyse, wird eine Räumungsexekution so oft gezählt, wie es Schuldner:innen im jeweiligen Verfahren gibt. Österreichweit liegt der Wert zwischen 0,9 und 1,6 Räumungsexekutionen pro 1 000 Ein-

wohner:innen und Jahr. In den Jahren 2020 und 2021 ist ein deutlicher Rückgang zu beobachten, der vermutlich auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Ab dem Jahr 2021 ist zwar wieder ein kontinuierlicher Anstieg zu beobachten, die Zahlen erreichen jedoch bis 2023 nicht das Niveau vor der Pandemie.

Betrachtet man die Entwicklung auf Bundeslandebene, sticht Wien besonders hervor: Hier wurden von 2019 bis 2023 zwischen 1,7 und 4 Räumungsexekutionen pro 1 000 Einwohner:innen eingebracht – deutlich mehr als in den übrigen Bundesländern. An zweiter Stelle liegt die Steiermark mit Werten von 1 bis 1,3 je 1 000 Einwohner:innen. Das Burgenland bildet das Schlusslicht mit 0,4 bis 0,6 Räumungsexekutionen pro Jahr.

Tabelle 16: Räumungsexekutionen nach Bundesland auf 1 000 Einwohner:innen (2019-2023)

	2019		2020		2021		2022		2023	
	pro Tsd.	Anz.	pro Tsd.	Anz.	pro Tsd.	Anz.	pro Tsd.	Anz.	pro Tsd.	Anz.
Wien	4,0	6 596	2,6	4 227	1,7	2 811	2,4	4 133	3,1	5 432
Steiermark	1,3	1 394	1,0	1 050	1,0	1 061	1,0	1 102	1,1	1 225
Kärnten	1,2	604	0,8	409	0,8	418	0,9	439	0,9	469
Salzburg	1,2	566	0,8	369	0,9	426	0,9	444	1,0	500
Vorarlberg	1,1	369	0,9	311	0,8	280	0,9	321	0,9	297
Oberösterreich	1,0	1 306	0,8	1 052	0,7	962	0,9	1 181	0,8	1 094
Tirol	0,8	532	0,5	354	0,5	320	0,6	387	0,6	417
Niederösterreich	0,8	1 122	0,6	805	0,6	841	0,6	892	0,7	1 053
Burgenland	0,6	151	0,4	106	0,4	110	0,6	159	0,5	129
Insg.	1,6	12 640	1,1	8 683	0,9	7 229	1,2	9 058	1,3	10 616

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Betrachtet man die Exekutionsverfahren in Wien auf Ebene der Gerichtsbezirke (Abbildung 4), zeigt sich eine deutliche räumliche Ungleichverteilung. Über alle Jahre hinweg weisen die Gerichtsbezirke Favoriten (3,9), Floridsdorf (3,9) und Meidling (3,6) – die jeweils den gleichnamigen Gemeindebezirk umfassen – die höchsten Raten an Räumungsexekutionen

pro 1 000 Einwohner:innen des Gerichtsbezirks auf. Deutlich niedriger sind diese Werte hingegen in den Gerichtsbezirken Josefstadt (1,2), gefolgt von Hietzing (1,3) und Döbling (1,7; umfasst den Gemeindebezirk Döbling und Währing).

Abbildung 4: Räumungsexekutionen nach Gerichtsbezirken in Wien auf 1 000 Einwohner:innen (2019-2023)

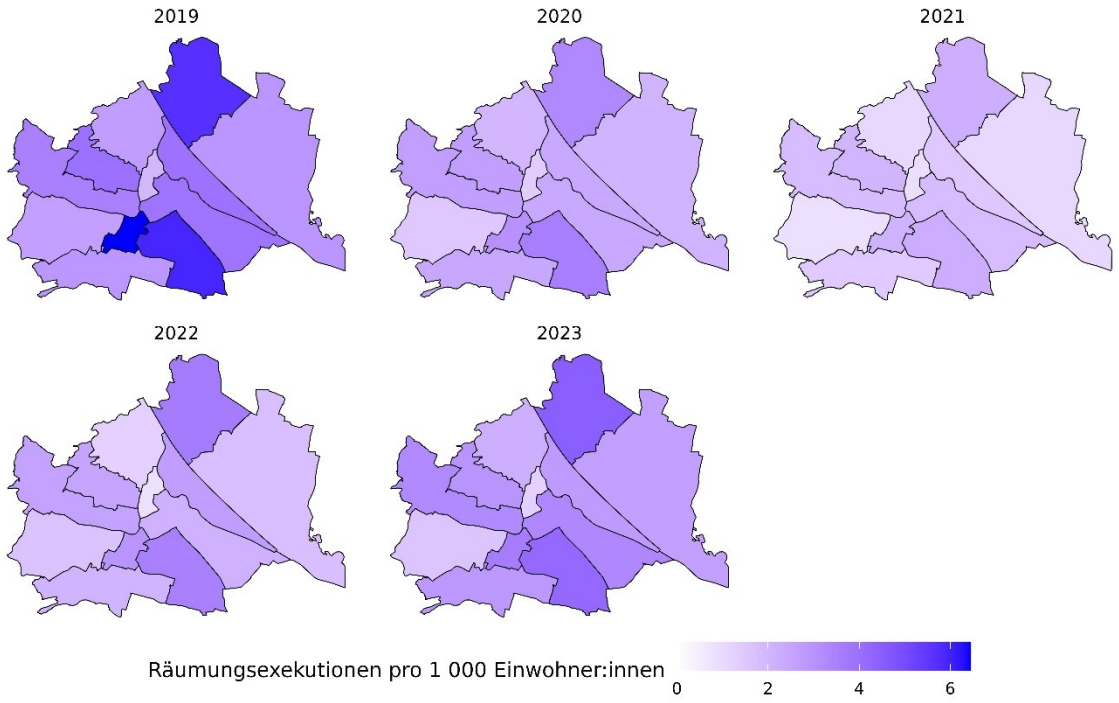

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023, eigene Darstellung

3.6.3 Regionale Auswertung

Im folgenden Abschnitt wird der Frage nachgegangen, wie sich Exekutionsverfahren regional verteilen. Diese regionale Verteilung richtet sich hier nach dem jeweiligen Bezirksgericht, bei dem das Verfahren eingebracht wurde.

Die meisten Verfahren waren in den fünf betrachteten Jahren in Wien zu beobachten, hier liefen mehr als ein Viertel aller Exekutionsverfahren. Die zweitgrößte Anzahl war in Niederösterreich zu beobachten, die drittgrößte Anzahl in Oberösterreich. Die Rangordnung der Anzahl der Exekutionsverfahren entspricht dabei der Rangordnung der Bevölkerungszahl der Bundesländer: die größte Anzahl der Exekutionsverfahren im bevölkerungsreichsten

Bundesland und so weiter. Diese Rangreihung der Anzahl der Exekutionsverfahren bleibt über den gesamten Beobachtungszeitraum stabil.

Tabelle 17: Anzahl der Exekutionsverfahren pro Bundesland (2019-2023)

	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**
Burgenland	19 811	2,9	13 712	2,8	16 996	2,9	18 010	2,9	18 987	2,9
Kärnten	50 564	7,3	36 041	7,3	41 865	7,1	43 420	6,9	42 809	6,6
Nieder-österreich	120 715	17,5	84 549	17,1	100 669	17,1	111 052	17,6	114 687	17,7
Ober-österreich	99 878	14,5	75 677	15,3	89 899	15,3	98 723	15,6	96 864	14,9
Salzburg	38 830	5,6	27 174	5,5	32 373	5,5	34 033	5,4	34 670	5,3
Steiermark	97 948	14,2	69 068	13,9	79 789	13,6	91 511	14,5	93 975	14,5
Tirol	46 365	6,7	32 229	6,5	38 923	6,6	43 373	6,9	44 216	6,8
Vorarlberg	28 646	4,2	24 696	5,0	25 667	4,4	27 000	4,3	27 689	4,3
Wien	187 485	27,2	132 466	26,7	162 169	27,6	165 076	26,1	174 874	27,0
Insgesamt	690 242	100	495 612	100	588 350	100	632 198	100	648 771	100

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Wird die Anzahl an Exekutionsverfahren auf die Bevölkerungsgröße der über 13-jährigen Personen bezogen, so lässt sich die Anzahl der Exekutionsverfahren pro 1 000 Einwohner:innen berechnen. Die folgenden Abbildungen stellen die Anzahl der Exekutionsverfahren pro 1 000 Einwohner:innen der neun Bundesländer für die fünf beobachteten Jahre dar. Die höchste Anzahl pro 1 000 Einwohner:innen über alle Jahre weisen die Bundesländer Wien (100 Verfahren), Kärnten (85 Verfahren) und Steiermark (84 Verfahren) auf, die niedrigsten die Länder Tirol (65 Verfahren) und das Burgenland (72 Verfahren) bzw. im Jahr 2023 Salzburg.

Abbildung 5: Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen nach Bundesland (2019-2023)

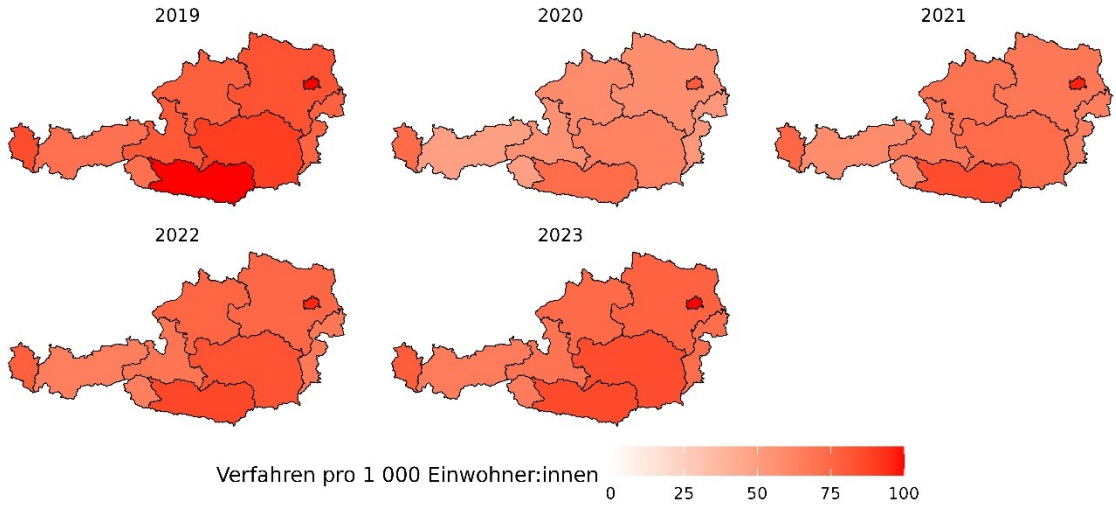

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023, eigene Darstellung

Bei einer Analyse der Exekutionsverfahren nach Gerichtsbezirk zeigt sich, dass der Gerichtsbezirk Linz über alle Jahre hinweg die höchste Anzahl an Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen aufweist (durchschnittlich 132 Verfahren). An zweiter Stelle wechseln sich im Beobachtungszeitraum Favoriten und Klagenfurt ab (122 bzw. 118 Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen). Betrachtet man die zehn Gerichtsbezirke mit der höchsten durchschnittlichen Anzahl an Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen über alle Jahre, stammen fünf davon aus Wien (Tabelle 18).

Abbildung 6: Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen nach Gerichtsbezirk (2019-2023)

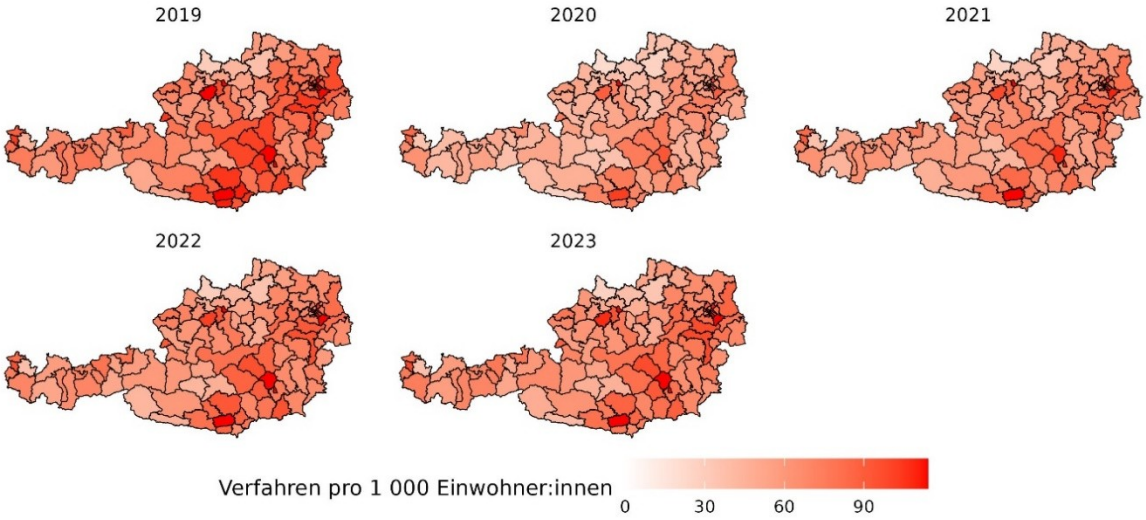

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023, eigene Darstellung

Tabelle 18: Gerichtsbezirke mit der höchsten Anzahl an Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen (Gesamtzeitraum)

	Fälle pro 1 000
Linz	132,5
Favoriten	121,7
Klagenfurt	118,3
Hernals	115,0
Meidling	114,8
Graz-West	114,1
Schwechat	110,3
Floridsdorf	109,2
Wels	102,4
Fünfhaus	102,0

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Aufgrund der hohen Zahl an Exekutionsfällen wird Wien auch auf der Ebene der Gerichtsbezirke hier noch einmal gesondert betrachtet. Wien ist in zwölf Gerichtsbezirke eingeteilt.

Die jeweiligen Bezirksgerichte sind also für einen oder mehrere Bezirke zuständig; das Bezirksgericht Hernals ist etwa für die Bezirke Ottakring und Hernals zuständig, das Bezirksgericht Donaustadt nur für den 22. Bezirk Donaustadt und das Bezirksgericht Innere Stadt für den ersten, dritten, vierten, fünften, sechsten und elften Bezirk. Die größte absolute Anzahl an Exekutionsverfahren in Wien hat das Bezirksgericht Innere Stadt zu bewältigen, das Bezirksgericht mit der niedrigsten Anzahl an Verfahren ist das Bezirksgericht Hietzing. Auch hier bleiben die Größenverhältnisse zwischen den Gerichtsbezirken über den Beobachtungszeitraum recht stabil.

Bei der Betrachtung der Anzahl der Verfahren auf 1 000 Einwohner:innen pro Gerichtsbezirk (Abbildung 7), zeigt sich, dass die Gerichtsbezirke Favoriten, Meidling und Hernals über alle fünf Beobachtungsjahre die höchsten Zahlen aufweisen. Am stärksten belastet ist dabei der Gerichtsbezirk Favoriten mit 101 bis 138 Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen. Im Gegensatz dazu verzeichnen die Bezirksgerichte Hietzing und Josefstadt im gesamten Zeitraum die geringste Anzahl an Verfahren (49 bis 77 Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen).

Abbildung 7: Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen der Gerichtsbezirke Wien (2019-2023)

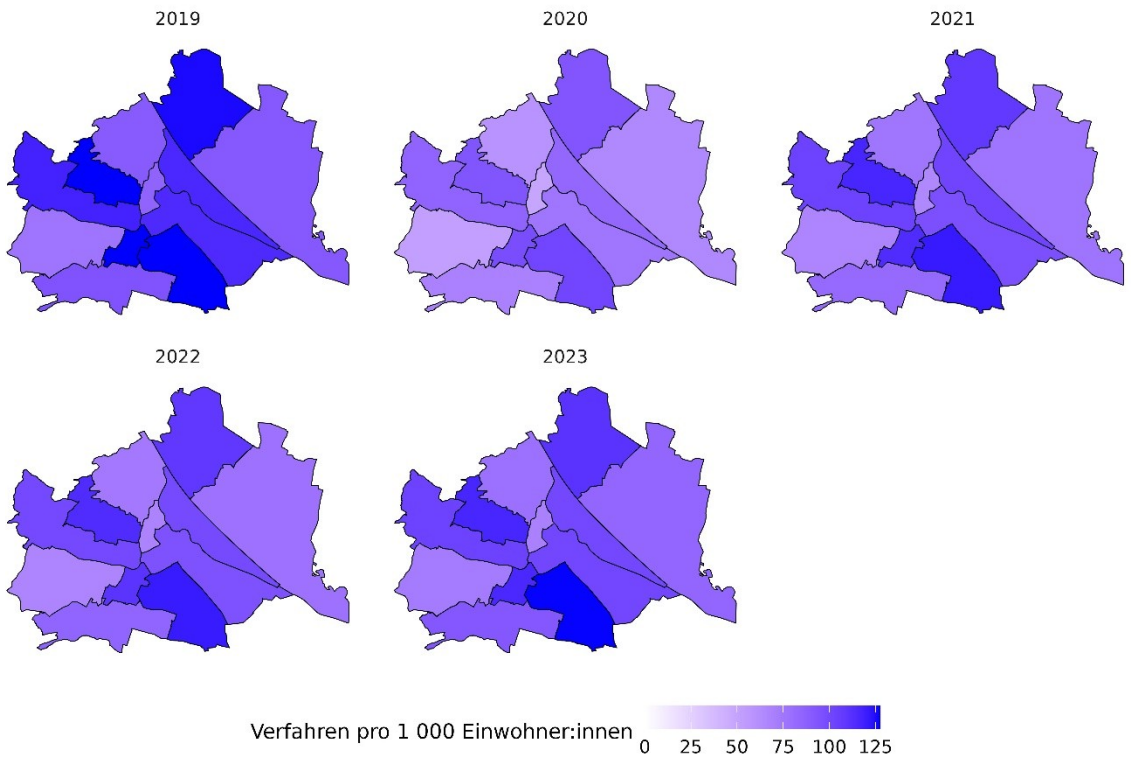

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023, eigene Darstellung

3.6.4 Personen

Hier wechselt die Betrachtungsweise von der Verfahrensebene auf die Personenebene. Der Unterschied zwischen diesen Ebenen ist leicht erklärt: Von einem Verfahren können einerseits eine oder mehrere Personen betroffen sein und eine Person kann von einem oder mehreren Verfahren betroffen sein. Im folgenden Abschnitt werden die Daten also aus der Perspektive der Person im Zusammenhang mit den anderen Betrachtungsebenen (Verfahrens und- Exekutionsmittelebene) analysiert.

Im Unterschied zu den vorhergehenden Darstellungen wird hier im ersten Schritt auf Personen Bezug genommen, die mittels bPK eindeutig identifizierbar sind, dadurch reduziert sich auch die Anzahl der berücksichtigten Verfahren. Neben der Identifizierung durch ein bPK werden auch jene Datenzeilen einbezogen, die über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg ein eindeutiges Geburtsdatum aufweisen und somit eindeutig einer Person zugeordnet werden können. Dies betrifft zwischen 49 und 101 Datenzeilen pro Jahr. Insgesamt können dadurch weitere 384 Personen in die Analyse aufgenommen werden (Tabelle 19).

Tabelle 19: Durch eindeutiges Geburtsdatum identifizierbare Personen

	2019	2020	2021	2022	2023
Personen mit bPK	282 659	219 997	220 977	235 342	242 227
Eindeutiges Geburtsdatum	66	49	94	74	101
Insgesamt	282 725	220 046	221 071	235 416	242 328

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Die größte Anzahl an von Exekutionen betroffenen Personen lässt sich im Jahr 2019 mit 282 725 Personen beobachten, danach sinkt die Anzahl der Betroffenen zunächst in den Jahren der Covid-19--Pandemie ab, um dann gegen Ende des Beobachtungszeitraums wieder anzusteigen. Im Jahr 2019 entfielen auf diese 282 725 Personen insgesamt 643 547 Verfahren, was einem Durchschnitt von 2,28 Verfahren pro Person entspricht. In den Folgejahren sank die durchschnittliche Anzahl auf rund 2 Verfahren pro Person.

Tabelle 20: Personen mit Exekutionsverfahren (2019-2023)

	2019	2020	2021	2022	2023
Personen	282 725	220 046	221 071	235 416	242 328
Verfahren	643 547	435 545	442 827	465 166	487 705
Durchschnitt der Verfahren pro Person	2,28	1,98	2,00	1,98	2,01

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich diese durchschnittliche Anzahl der Verfahren pro Person verteilt, also wie viele Personen von einem oder mehreren Verfahren betroffen sind. Gegen etwas mehr als 50 % der Personen werden pro Jahr maximal ein Exekutionsverfahren beantragt, d.h. bei etwas weniger als 50 % aller Personen wurde mehr als ein Exekutionsverfahren eingebracht. Geht man von dem Vorschlag aus, dass als überschuldet gelten soll, wer mehr als ein Exekutionsverfahren (pro Jahr) zu bewältigen hat, dann sind dies im Jahr 2019 132 515 Personen, und in den Folgejahren rund 100 000 Personen. Für die Verknüpfung mit anderen Datensätzen, etwa von Stichprobenerhebungen wie EU-SILC, bedeutet dies, dass die Datenbasis für eine Verknüpfung recht eingeschränkt ist.

Tabelle 21: Anzahl der Verfahren pro Person in Kategorien (2019-2023)

	1 Verfahren		2-5 Verfahren		6-10 Verfahren		>10 Verfahren	
	Anzahl	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**
2019	150 209	53,13	111 089	39,29	17 162	6,07	4 265	1,51
2020	125 548	57,06	84 083	38,21	9 077	4,13	1 338	0,61
2021	126 731	57,33	83 103	37,59	9 673	4,38	1 564	0,71
2022	138 755	58,94	84 958	36,09	9 955	4,23	1 748	0,74
2023	141 484	58,39	87 943	36,29	10 757	4,44	2 144	0,88
Insgesamt	682 727	56,82	451 176	37,55	56 624	4,71	11 059	0,92

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

In den folgenden zwei Tabellen wird der Einsatz verschiedener Exekutionsmittel auf Personenebene analysiert. Tabelle 22 zeigt, wie viele unterschiedliche Exekutionsarten pro Jahr

insgesamt gegen eine Person beantragt wurden – unabhängig davon, ob sie innerhalb eines einzelnen oder mehrerer Verfahren gestellt wurden. Am häufigsten sind Betroffene mit zwei verschiedenen Exekutionsarten konfrontiert; weniger als fünf Prozent der Personen sind von mehr als zwei unterschiedlichen Exekutionsarten betroffen.

Tabelle 22: Anzahl unterschiedlicher Exekutionsarten pro Person (2019-2023)

	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**
1	75 063	26,55	35 504	16,13	44 418	20,09	56 466	23,99	49 921	20,60
2	194 198	68,69	175 521	79,77	169 948	76,87	171 231	72,74	183 289	75,64
3	13 393	4,74	8 976	4,08	6 660	3,01	7 668	3,26	9 055	3,74
4	71	0,03	45	0,02	44	0,02	49	0,02	63	0,03
5	0	0,00	0	0,00	1	0,00	2	0,00	0	0,00
Insg.	282 725	100	220 046	100	221 071	100	235 416	100	242 328	100

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Um nachzuvollziehen, welche konkreten Exekutionsarten die Mehrfachbelastung bestimmen, zeigt Tabelle 23, welche Kombinationen von verschiedenen Exekutionsarten pro Person über den gesamten Beobachtungszeitraum am häufigsten vorkommen. Mit großem Abstand dominiert die Kombination aus Forderungs- und Fahrnisexekution (91,23 % aller Mehrfachbetroffenen). Deutlich seltener, bei rund 5 % der Betroffenen, tritt die Dreierkombination aus Fahrnis-, Forderungs- und Räumungsexekution auf. An dritter Stelle folgt die Kombination aus Fahrnis-, Forderungs- und Immobilienexekution. Alle übrigen Kombinationen treten jeweils mit deutlich weniger als einem Prozent auf.

Tabelle 23 Häufigste Kombinationen von Exekutionsarten je Person (Gesamtzeitraum)

Kombinationen von Exekutionsarten	Anzahl	%
Fahrnisexekution + Forderungsexekution[1]	454 908	91,23
Fahrnisexekution + Forderungsexekution + Räumungsexekution	25 844	5,18
Fahrnisexekution + Forderungsexekution + Immobilienexekution[2]	15 976	3,2

1) Bezieht sich auf sämtliche Exekutionsmittel zur Einbringung von Geldforderungen (siehe 3.3.1).

2) Dazu zählen alle Exekutionsmaßnahmen gegen unbewegliches Vermögen

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Die uns vorliegenden Exekutionsdaten enthalten bis auf das Geburtsdatum keine persönlichen Merkmale. Deshalb soll in der folgenden Tabelle die Altersverteilung der Personen, die von Exekutionsverfahren betroffen sind, betrachtet werden.

Tabelle 24: Altersverteilung der Personen mit Exekutionsverfahren (2019-2023)

Jahre	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
<18	709	0,3	794	0,4	930	0,4	8 81	0,4	862	0,4
18-34	102 124	36,1	82 846	37,7	81 183	36,7	84 676	36,0	87 507	36,1
35-49	102 437	36,2	77 768	35,3	78 962	35,7	84 819	36,0	87 505	36,1
50-64	65 490	23,2	48 329	22,0	49 806	22,5	53 971	22,9	54 724	22,6
65+	11 949	4,2	10 290	4,7	10 175	4,6	11 049	4,7	11 717	4,8
unbek.	16	0,0	19	0,0	15	0,0	20	0,0	13	0,0
Insg.	282 725	100	220 046	100	221 071	100	235 416	100	242 328	100

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Das Alter wurde anhand des Einbringungsdatums des jeweils ersten Verfahrens einer Person im betreffenden Jahr berechnet. Wie in Tabelle 24 zu sehen ist, bilden Personen unter 18 Jahren die kleinste Altersgruppe; weniger als ein Prozent aller Betroffenen fällt pro Jahr in diese Altersklasse. Den größten Anteil stellen die 18- bis 34-Jährigen und die 35- bis 49-

Jährigen, die zusammen in jedem Beobachtungsjahr über zwei Drittel der Gesamtpersonenanzahl ausmachen (jeweils rund 36 %). Personen über 65 Jahre sind mit unter 5 % in allen Jahren nur in geringem Umfang vertreten. Ein kleiner Teil der Personen weist kein oder ein ungültiges Geburtsdatum auf (siehe 3.5). Diese Fälle werden in der Tabelle als „unbekannt“ ausgewiesen; dies betrifft 13 bis 20 Personen pro Jahr.

3.6.5 Streitwert

Ein wesentliches Merkmal der Exekutionsdaten ist der Streitwert, also jener Betrag, der durch die Exekution eingefordert wird.

Abbildung 8: Verteilung der Streitwerte in Exekutionsverfahren (2019-2023)

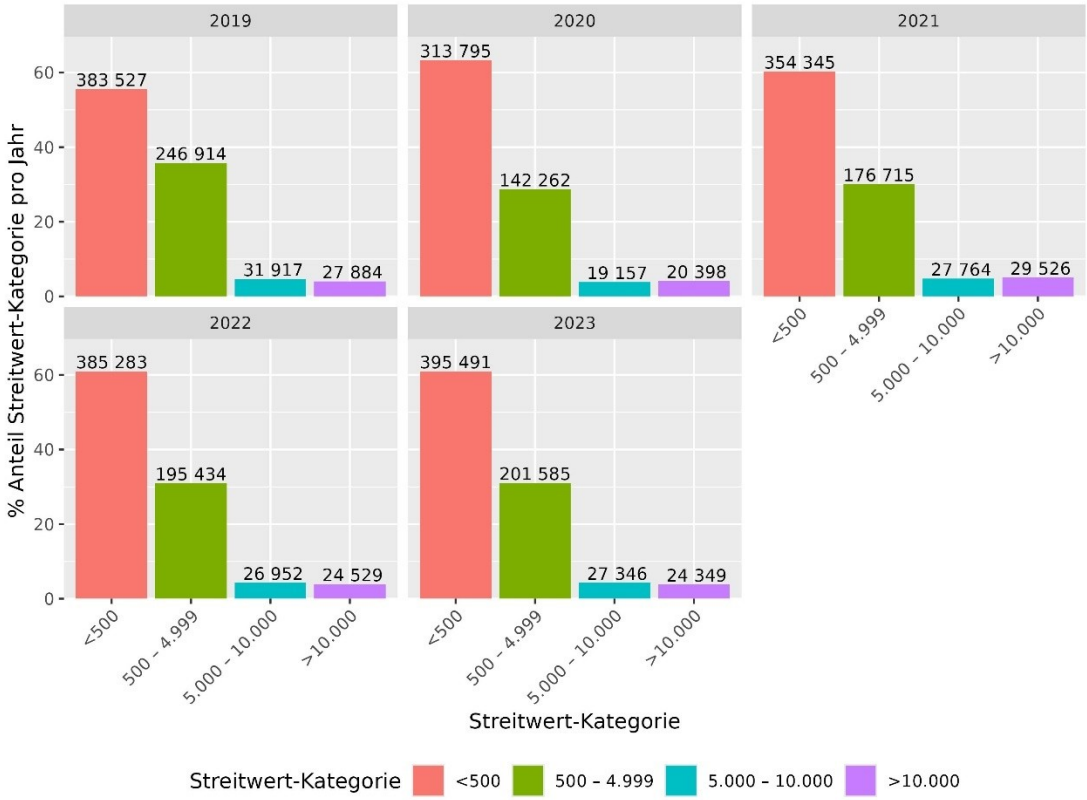

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023, eigene Darstellung

Die Streitwerte sind stark ungleich verteilt: Etwa 60 % aller Verfahren betreffen Forderungen unter 500 Euro, fast 90 % liegen unter 5 000 Euro. Über 10 000 Euro betreffen nur rund 4 % der Verfahren. Dieses Muster bleibt über die Jahre fast unverändert; einzig 2020

schnellte der Anteil der Forderungen unter 500 Euro von 55 % auf 64 % hoch, was vermutlich auf die Covid-19--Pandemie zurückzuführen ist. Beim Großteil der Exekutionsverfahren handelt es sich also um Kleinforderungen, während Verfahren mit hohen Streitwerten seltener sind.

Tabelle 25: Anzahl und Anteil der Exekutionsverfahren mit Streitwert 0 Euro (2019-2023)

	2019	2020	2021	2022	2023
Exekutionsverfahren	690 242	495 612	588 350	632 198	648 771
Davon Streitwert 0 Euro	4 422	2 701	1 583	2 555	3 515
Anteil %	0,64	0,54	0,27	0,40	0,54

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es auch Exekutionen gibt, in denen der Streitwert 0 beträgt, d.h. in den Daten ist keine Bezifferung einer Forderung erkennbar. Dies ist häufig etwa bei Räumungsexekutionen der Fall (hierbei geht es allein um die Rechtsdurchsetzung der Räumung einer Immobilie), aber es gibt auch Fahrnisexekutionen (auch in Kombination mit Forderungsexekution durch Einholung einer Auskunft vom Dachverband der Sozialversicherungsträger) mit einem Streitwert von 0 Euro. Verfahren mit einem Streitwert von 0 sind allerdings relativ selten und betreffen nur zwischen 0,3 % und 0,6 % der Verfahren pro Jahr (Tabelle 25). Für die Analyse des Streitwertes werden in den folgenden Auswertungen Verfahren mit Streitwert 0 ausgeschlossen, um zu verhindern, dass die berechneten Mittelwerte künstlich reduziert werden. Tabelle 26 bietet eine Übersicht der Streitwerte aller berücksichtigten Verfahren pro Jahr.

Tabelle 26: Mittelwert und Summe des Streitwerts der Exekutionsverfahren (ohne Nullfälle) (2019-2023)

	2019	2020	2021	2022	2023
Exekutionsverfahren	685 820	492 911	586 767	629 643	645 256
ø Streitwert pro Verfahren	2 579,26	2 606,88	2 720,56	2 294,30	2 365,02
Median Streitwert pro Verfahren	385,51	273,00	318,54	333,82	333,40
Summe Streitwert (in Mio. Euro)	1 769	1 285	1 596	1 445	1 526

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Wie zuvor dargelegt, können von einem Verfahren mehrere Personen und eine Person von mehreren Verfahren betroffen sein. Für eine Auswertung auf Personenebene muss der Streitwert (mehrerer Verfahren) also für eine Person aggregiert werden. Sind mehrere Personen von einem Verfahren betroffen, dann wird der (gesamte) Streitwert allen vom Verfahren betroffenen Personen zugeschrieben (Tabelle 27). Die Tabelle erlaubt dann Aussagen darüber, wie hoch das Verschuldungsproblem für die einzelnen Personen maximal ist, auch wenn die Fähigkeit der Begleichung der Schuld nicht berücksichtigt werden kann. Die Auswertung auf Personenebene kann sich allerdings nur auf jene Fälle konzentrieren, die eindeutig über eine bPK identifiziert wurden.

Der Median des durchschnittlichen Streitwerts pro Person und Verfahren liegt in den betrachteten Jahren zwischen rund 330 und 450 Euro. Der Mittelwert fällt dagegen deutlich höher aus (rund 2 000 bis 2 500 Euro). Diese ausgeprägte Differenz zwischen Median und Mittelwert hängt vor allem damit zusammen, dass die meisten Personen von Verfahren mit vergleichsweise moderaten Streitwerten betroffen sind, während ein kleiner Teil der Verfahren außergewöhnlich hohe Streitwerte aufweist und damit den Mittelwert stark in die Höhe treibt.

Auch bei der durchschnittlichen Streitwertsumme pro Person spielt dieser Effekt eine Rolle, zumal neben den hohen Einzel-Streitwerten auch die Anzahl der Verfahren je Person variiert. Wie weiter oben (Tabelle 21) bereits dargestellt, hat über die Hälfte der Personen im Durchschnitt nur ein Verfahren pro Jahr, während ein kleiner Anteil (etwa 5 %) sechs oder mehr Verfahren pro Jahr aufweist.

Tabelle 27: Mittelwert und Summe des Streitwerts pro Person (2019-2023) in Euro

	2019	2020	2021	2022	2023
Median (ø Streitwert pro Person)	454	336	359	332	338
MW (ø Streitwert pro Person)	2 376	2 465	2 491	2 071	2 168
Median (Summe Streitwert pro Person)	750	550	580	508	528
MW (Summe Streitwert pro Person)	6 038	5 156	5 164	4 559	4 813
MW = Mittelwert (arithmetisches Mittel)					

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Um die individuelle Belastung durch Exekutionsverfahren zu verdeutlichen, fasst Tabelle 28 alle Verfahren einer Person zusammen und ordnet die daraus resultierenden Streitwertsummen fünf Größenkategorien zu. In jedem beobachteten Jahr liegen rund 80 % aller Schuldner:innen unter einer Streitwertsumme von 5 000 Euro. Fast die Hälfte – zwischen 41 % (2019) und knapp 50 % (2022) – der Personen haben eine Streitwertsumme unter 500 Euro. Wie auch schon aus Tabelle 28 ersichtlich, steigt in den Jahren 2019 auf 2020 die Anzahl der Summen unter 500 € von 41 % auf 48 % an, der Anteil der Summen von 500 – 4 999 Euro sinkt dabei um etwa drei Prozentpunkte. Seither ist die Verteilung relativ stabil.

Hohe Streitwertsummen von über 50 000 Euro sind über alle 5 Jahre relativ selten. Nur etwa 1 % der Personen kumulieren solche Summen pro Jahr und rund 7–9 % liegen zwischen 10 000 Euro und 49 999 Euro.

Tabelle 28: Verteilung der kumulierten Streitwertsumme pro Person (2019-2023)

	2019		2020		2021		2022		2023	
Streitwert	**Anz.**	**%**	**Anz.**	**%**	**Anz.**	**%**	**Anz.**	**%**	**Anz.**	**%**
<500	115 937	41,2	105 336	48,0	103 216	46,8	116 286	49,5	117 686	48,7
500 – 4 999	111 669	39,7	80 360	36,6	80 887	36,6	83 761	35,7	88 078	36,45
5 000 – 9 999	23 310	8,3	14 459	6,6	15 329	6,9	14 874	6,3	15 335	6,4
10 000 – 49 999	26 123	9,3	16 446	7,5	18 437	8,3	17 369	7,4	17 715	7,3
≥50 000	4 353	1,6	2 701	1,2	2 911	1,3	2 591	1,1	2 711	1,1
Insgesamt		100		100		100		100		100

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

3.6.5.1 Einzel- und Solidarhaftung

Die Höhe der Streitwerte variiert erwartungsgemäß je nachdem, ob ein Verfahren gegen eine einzelne Person oder im Rahmen einer Solidarhaftung geführt wird. In Verfahren mit nur einer Person liegen bei über der Hälfte der Fälle (durchschnittlich rund 60 %) die Streitwerte unter 500 Euro. Bei Solidarhaftungen trifft dies hingegen nur auf etwa 26 % der Verfahren zu. Streitwerte über 10 000 Euro sind in Verfahren mit nur einer Person relativ selten und machen im Beobachtungszeitraum durchschnittlich rund 4 % aus, während ihr Anteil bei Verfahren mit Solidarhaftung bei etwa 13 % liegt.

Abbildung 9: Verteilung der Streitwerte nach Kategorien 2019-2023

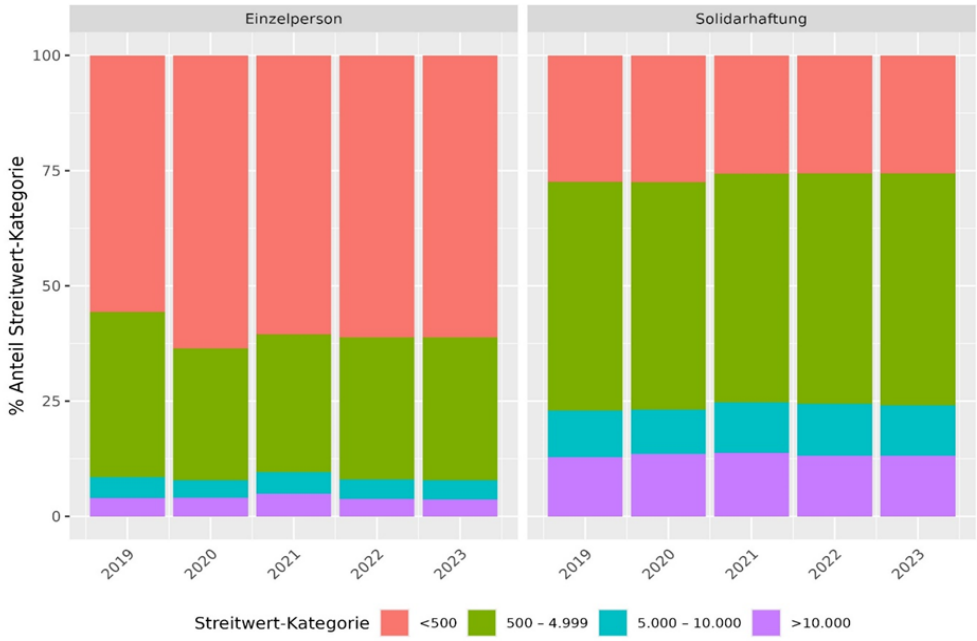

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023, eigene Darstellung

Der Unterschied ist vor allem auf den Einsatz unterschiedlicher Exekutionsmittel zurückzuführen. Beispielsweise weisen Verfahren, die gegen mehrere Personen geführt werden, einen höheren Anteil an Exekutionsmitteln auf, die sich auf Liegenschaften beziehen. Bei diesen Verfahren geht es in der Regel um hohe Streitwerte und sie richten sich im Falle der Solidarhaftung meist gegen Eigentümer:innengemeinschaften.

3.6.6 Längsschnitt

Für das vorliegende Projekt wurden die Exekutionsdaten der Jahre 2019-2023 zur Verfügung gestellt. Dies erlaubt es die von Exekutionsverfahren betroffenen Personen über mehrere Jahre zu verfolgen. Allerdings ist diese „Nachverfolgbarkeit“ eng begrenzt: ob Personen bereits vor 2019 von Exekutionsverfahren betroffen waren, ist nicht bekannt, ebenso wenig, ob Personen auch nach 2023 von Exekutionsverfahren betroffen sind.

3.6.6.1 Exekutionskarrieren

In diesem Abschnitt sollen die „Exekutionskarrieren“ von Personen analysiert werden. Zu diesem Zweck werden jene Personen, die 2019 mindestens ein Exekutionsverfahren hatten, über alle vier Folgejahre beobachtet.

Tabelle 29: Jahre mit Exekutionsverfahren (Kohorte 2019)

Jahre mit Verfahren	Personen	%
1	93 333	33,01
2	59 456	21,03
3	48 397	17,12
4	43 374	15,34
5	38 165	13,50
Insgesamt	282 725	100,00

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Wie aus Tabelle 29 ersichtlich ist, waren im Jahr 2019 insgesamt 282 725 Personen von mindestens einem Exekutionsverfahren betroffen. Davon entfiel auf rund ein Drittel (93 333 Personen) lediglich im ersten Jahr des Beobachtungszeitraums ein Verfahren. Etwa ein Fünftel (59 456 Personen) war in genau zwei Jahren von Exekutionen betroffen, weitere 17,12 % und 15,34 % verteilen sich auf drei bzw. vier betroffene Jahre. Gegen 13,50 % der Personen (38 165) wurde in jedem einzelnen der fünf Jahre ein Exekutionsverfahren eingebracht.

Tabelle 30: Kohorte 2019: Entwicklung der Exekutionsverfahren über die Folgejahre

	2019	2020	2021	2022	2023
Personen	282 725	220 046	221 071	235 416	242 328
Kohorte 2019	282 725	125 730	111 614	104 719	96 969
% vom Basisjahr 2019	100,00	44,47	39,48	37,04	34,30
% an jeweiligem Jahr	100,00	57,14	50,49	44,48	40,02

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

Während Tabelle 29 aufzeigt, in wie vielen unterschiedlichen Jahren Personen aus der Kohorte 2019 von Exekutionen betroffen waren (unabhängig davon, in welchem Jahr das jeweilige Verfahren eingebracht wurde), stellt Tabelle 30 dar, gegen wie viele Personen aus dieser Gruppe in jedem der Folgejahre erneut ein Exekutionsverfahren eingebracht wurde.

Die erste Zeile zeigt die gesamte Zahl an Personen, gegen die in den jeweiligen Jahren ein Exekutionsverfahren eingebracht wurde. Die Zeile „Kohorte 2019“ dagegen weist aus, wie viele Personen aus dem ursprünglichen Jahrgang 2019 auch in den Folgejahren (2020 bis 2023) erneut von einem Verfahren betroffen waren.

Im Jahr 2020 wurde gegen 125 730 Personen aus der Kohorte 2019 wieder ein Exekutionsverfahren eingebracht, was 44,47 % der ursprünglichen 282 725 Betroffenen entspricht. Obwohl dieser Anteil über die fünf Beobachtungsjahre kontinuierlich abnimmt, liegt er im Jahr 2023 immer noch bei rund 34 %. Anden 242 328 Personen, gegen die im Jahr 2023 ein Exekutionsverfahren eingebracht wurde, entspricht dies sogar einem Anteil von rund 40 %.

In Tabelle 31 sind die Personen der Kohorte 2019 nach der Anzahl der Jahre gruppiert, in denen sie von Exekutionsverfahren betroffen waren. Dabei werden jeweils der mittlere Streitwert sowie die durchschnittliche Anzahl an Verfahren ausgewiesen. Es zeigt sich, dass sich sowohl der mittlere Streitwert als auch die durchschnittliche Verfahrensanzahl pro Jahr mit Verfahren deutlich unterscheiden. Während Personen, die nur in einem der beobachteten fünf Jahre ein Exekutionsverfahren aufweisen (93 333), im Durchschnitt 1,43 Verfahren pro Jahr haben, kommen Personen, die in allen fünf Jahren von einem Exekutionsverfahren betroffen sind (38 165), auf 3,5 Verfahren pro Jahr – also mehr als das Doppelte. Die Ergebnisse zeigen also, je größer der Zeitraum ist, in welchem Personen von Exekutionsverfahren betroffen sind, desto höher wird tendenziell das Volumen an Verfahren, mit welchem sie sich konfrontiert sehen.

Betrachtet man den Median des Streitwerts pro Person und Verfahren, so zeigt sich zunächst ein leichter Rückgang zwischen Personen, die nur in einem Jahr Verfahren aufweisen und solchen mit Verfahren in zwei Jahren. Dennoch steigt der Streitwert mit zunehmender Zahl an Jahren tendenziell an. Ob dieser Anstieg auf einen systematischen Unterschied zwischen den Personengruppen zurückzuführen ist, lässt sich an dieser Stelle nicht klären, da auch Einflussfaktoren wie beispielsweise Inflation eine Rolle spielen könnten.

Tabelle 31: Entwicklung von Streitwert und Anzahl der Verfahren

Jahre mit Verfahren	Personen	Streitwert in Euro (Median)	Verfahren (Durchschnitt)
1	93 333	398,35	1,43
2	59 456	390,48	1,73
3	48 397	408,30	2,01
4	43 374	445,00	2,48
5	38 165	476,58	3,50

Quelle: Statistik Austria, Exekutionsdaten 2019-2023

4 Fazit Modul 1

Statistik Austria wurden zum ersten Mal vom Bundesministerium für Justiz über das Bundesrechenzentrum Exekutionsdaten zur Verfügung gestellt. Damit stellt dieser Bericht die erste Analyse dieser Daten unter einem sozialwissenschaftlichen Blickwinkel dar. Die zentrale Fragestellung dieses ersten Moduls des Projekts „Übernahme und Analyse von Exekutionsdaten“ war demnach, wie sich die Exekutionsdaten für sozialstatistische Auswertungen nutzen und welche Art von Aussagen sich daraus generieren lassen. Dies beinhaltet eine ausführliche Beurteilung der Datenqualität zu Beginn dieses Berichts.

Die Auswertung zeigt zunächst deutlich, dass die Anzahl der Exekutionsverfahren im Beobachtungs-zeitraum 2019 bis 2023 stark schwankt. Nach dem Höchststand von rund 690 000 neu eingebrachten Verfahren im Jahr 2019 brachte die Covid-19-Pandemie einen Einbruch auf knapp 496 000 Verfahren im Jahr 2020. Seither steigen die Zahlen wieder kontinuierlich an und erreichten 2023 fast 649 000 Verfahren. Rund 98 % aller beantragten Exekutionsarten waren Fahrnis- oder Forderungsexekutionen; Räumungs- und Immobilienexekutionen spielen mengenmäßig nur eine marginale Rolle. Regional konzentriert sich das Geschehen vor allem auf Wien, das Jahr für Jahr etwa ein Viertel aller Verfahren verzeichnet. Rechnet man die absoluten Fallzahlen jedoch pro 1 000 Einwohner:innen um, liegen Wien, Kärnten und die Steiermark an der Spitze, während Tirol und Salzburg die niedrigsten Quoten aufweisen. Innerhalb der Gerichtsbezirke fällt der Bezirk Linz mit durchschnittlich 132 Verfahren je 1 000 Einwohner:innen besonders auf, gefolgt von Klagenfurt und den Wiener Bezirksgerichten Favoriten, Hernals und Meidling.

Auf Personenebene konnten über die fünf untersuchten Jahre gut 1,2 Millionen Schuldner:innen identifiziert werden; gegen sie wurden insgesamt etwa 2,47 Millionen Verfahren beantragt, was einem Durchschnitt von zwei Verfahren pro Person entspricht. Knapp 43 % dieser Personen hatten mehr als ein Verfahren pro Jahr und gelten damit nach dem von der Schuldnerberatung vorgeschlagenen Schwellenwert als besonders belastet. Die Längsschnittanalyse der Kohorte 2019 (mit einem Exekutionsverfahren 2019) illustriert eine deutliche Häufungstendenz: Wer im gesamten Fünfjahreszeitraum von Exekutionen betroffen war, verzeichnete durchschnittlich 3,5 Verfahren pro Jahr, während einmalig Betroffene auf 1,43 Verfahren kommen – hier verdoppelt sich also die Verfahrensfrequenz über die Zeit.

Die Analyse der Exekutionsdaten 2019 bis2023 zeigt deutlich, dass die Aussagekraft des Datensatzes von der Identifikationsmöglichkeit über das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) abhängt; genau hier zeigen sich allerdings große Schwächen in der Datenqualität. Der Anteil der Datenzeilen ohne bPK ist von 7 % (2019) auf rund 25 % (2021-2023) gestiegen. Ohne bPK können Verfahren den jeweiligen Schuldner:innen nicht eindeutig zugeordnet und auch nicht mit anderen Erhebungen (z.B. EU-SILC) oder Registerdaten verknüpft werden. Das Fehlen von bPKs ist zudem regional systematisch. In Oberösterreich liegt der Ausfall bei bis zu 30 % pro Jahr, wobei die Bezirksgerichte Linz und Urfahr hier zum Teil über 60 % fehlende bPKs aufweisen. Steiermark und Burgenland hingegen haben bis zu rund 20 % fehlende bPKs. Diese Muster deuten auf beständige Praxisunterschiede in der Datenerfassung hin. Weitere Mängel in der Datenqualität sind fehlende oder offenkundig falsche Angaben (u. a. Geburtsdatum, Postleitzahlen und ISO-Ländercodes) sowie Duplikate. Diese Fälle mussten bereinigt oder ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Exekutionsdaten einen einzigartigen empirischen Einblick in die Schuldensituation der österreichischen Bevölkerung bieten können, die Nutzbarkeit für Analysen auf Personenebene aber erheblich eingeschränkt ist. Solange die Identifikation nicht flächendeckend gelingt, sind alle Personenauswertungen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Inhaltlich zeigt die Analyse, dass Exekutionsverfahren in Österreich ein Massenphänomen sind, das sich regional stark ungleich verteilt und sich bei einem Teil der Betroffenen zu dauerhaften „Exekutionskarrieren“ verfestigen kann.

Dieser Berichtsteil hat sich intensiv mit den Exekutionsdaten selbstfür sich betrachtetauseinandergesetzt und damit die Möglichkeiten und Grenzen des Datensatzes für eine sozialstatistische Analyse umrissen. Durch die Verknüpfung der Exekutionsdaten mit anderen Datensätzen der Statistik Austria in den weiteren Projektmodulen werden diese Analysemöglichkeiten wesentlich erweitert.

5 Beschreibung des Modul 2

Eines der grundlegenden Ziele des Projekts „Übernahme und Analyse von Exekutionsdaten“ ist ein Zugewinn an Informationen über die Gruppe der von Exekutionen betroffenen Personen. Nachdem die Exekutionsdaten selbst relativ wenig Informationen zu den Betroffenen enthalten, sollen durch dieses Projekt die Möglichkeiten der Verknüpfung mit anderen Datensätzen geprüft werden.

Die Zielsetzung des zweiten Moduls dieses Projekts ist die Verknüpfung der Exekutionsdatensätze mit den Datensätzen von EU-SILC. Die Erarbeitung des Moduls wird im vorliegenden Kapitel dokumentiert. Dazu sollen im folgenden Abschnitt zunächst die Daten von EU-SILC beschrieben werden.

5.1 Die Daten von EU-SILC

EU-SILC ist eine jährliche Erhebung zur Erfassung der Haushaltseinkommen und Lebensbedingungen von Personen in Privathaushalten in Österreich. EU-SILC erfasst die Einkommenssituation von Haushalten und Personen und weitere Themenbereiche wie Wohnen, Arbeit, Gesundheit und Zufriedenheit. Wesentlich sind darüber hinaus auch die mit EU-SILC ermittelten Indikatoren zu Armut und sozialer Ausgrenzung. Das Projekt EU-SILC wird in allen EU-Staaten und weiteren europäischen (Beitrittskandidaten-)Ländern durchgeführt. Die Erhebung ist damit eine wesentliche Säule der europäischen Sozialberichterstattung.

EU-SILC wird in Österreich seit dem Jahr 2003 erhoben, seit dem Jahr 2004 als integrierte Quer- und Längsschnitterhebung. Das bedeutet, dass Haushalte über vier aufeinanderfolgende Jahre befragt werden, ein Viertel der Stichprobe scheidet jedes Jahr aus der Erhebung aus und ein neues Viertel wird in die Stichprobe aufgenommen. Befragt werden alle Personen des Haushalts, die mindestens 16 Jahre alt sind, für jede Person bis 15 Jahre wird jeweils ein Kinderfragebogen ausgefüllt. Die Teilnahme an der Erhebung ist freiwillig. Seit 2012 werden für die Einkommensberechnung von EU-SILC neben den Daten aus der persönlichen Befragung vorrangig Verwaltungsdaten, wie Lohnsteuerdaten oder Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, herangezogen.

Die Stichprobe umfasst in Österreich jährlich rund 6 000 Haushalte mit rund 12 000 Personen. Die Gewichtung besteht aus einem mehrstufigen Verfahren und berücksichtigt, basierend auf Informationen aus Verwaltungsquellen (z.B. die Anzahl der Beziehenden von Pension oder Unselbständigeneinkommen) die aktuellen Erwerbs- und Altersstrukturen in der Bevölkerung. EU-SILC soll dadurch in der Lage sein, repräsentative Indikatoren für Gesamtösterreich zuerstellen. Ob die Stichprobe damit für Auswertungen unterhalb dieser Ebene ausreicht, muss jeweils von Fall zu Fall beurteilt werden.

Seit dem Jahr 2005 werden jährlich Sondermodule erhoben, also Fragebogenteile, die sich genauer und umfangreicher mit bestimmten Themenaspekten auseinandersetzen. Seit dem Jahr 2021 werden diese Sondermodule in regelmäßigen Abständen wiederholt.[6] Eines dieser Module ist das Thema „Überschuldung, Konsum und Vermögen", dieses wurde zuletzt 2020 durchgeführt.[7] In einem Vorläufer-Projekt („Machbarkeitsstudie Überschuldung") wurde dieses Modul bereits ausgewertet. Auch der jährliche Standardfragebogen zu EU-SILC enthält Fragen zu Zahlungsrückständen, Krediten und dem Auskommen mit dem Einkommen, die für die Auswertungen dieses Projektteils verwendet werden können.

5.2 Ziel des Moduls 2

Durch die Verknüpfung der Exekutionsdaten mit den Daten von EU-SILC sollen folgende Fragen geklärt werden:

1. Wie unterscheidet sich die Gruppe der von Exekutionsverfahren betroffenen Personen von der „restlichen" Bevölkerung?
2. Ist die Verknüpfung der Exekutionsdaten mit den Datensätzen von EU-SILC sinnvoll und lassen sich daraus belastbare Aussagen generieren?
3. Wie stehen die in EU-SILC erfassten Indikatoren zu Verschuldung, Zahlungsschwierigkeiten und Armutsbetroffenheit in Zusammenhang mit den erfassten Exekutionsfällen?
4. Welche Ergebnisse können aus der Verknüpfung in die jährliche Berichterstattung der Statistik Austria übernommen werden?

[6] Grundsätzlich gibt es dabei Module, die alle 3 Jahre, und Module, die alle 6 Jahre wiederholt werden, allerdings ist auch vorgesehen zu dringlichen, aktuellen Fragestellungen eigene Module ad hoc durchzuführen. Zum genauen Design des Ablaufs dieser Module vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/web/income-and-living-conditions/database/modules

[7] Dieses Modul wird 2026 wiederholt

In der ersten Frage soll geklärt werden, ob sich durch die Verknüpfung der Daten von EU-SILC und den Exekutionsdaten genügend Fälle für eine aussagekräftige Analyse finden lassen. Wie im ersten Modul dieses Projekts, der Exploration der Exekutionsdaten, festgestellt wurde, hängt die Antwort auf diese Frage von mehreren Faktoren ab. Einer dieser Faktoren ist das Vorhandensein eines gemeinsamen Schlüssels für die Verknüpfung der Datensätze. Dieser gemeinsame Schlüssel ist das so genannte bereichspezifische Personenkennzeichen (bPK).

Für die Verknüpfung der Exekutionsdaten mit den Daten von EU-SILC ist es zunächst notwendig, dass beide Datensätze mit diesem bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausgestattet sind. Das bPK ermöglicht die eindeutige Identifizierung von Personen und damit die Verknüpfung der Daten. In EU-SILC ist für mehr als 98 % der Personen in der Stichprobe ein bPK verfügbar; in den Datensätzen zu Exekutionen schwankt der Anteil der fehlenden bPKs zwischen circa 10 und 25 %, wobei ein höherer Anteil fehlender bPKs vor allem in den Jahren ab 2021 zu beobachten ist. Über die bPK-Ausstattung der Exekutionsdatensätze gibt der erste Teil des Berichts ausführlicher Auskunft (Abschnitt 3.4). Andere Faktoren, die die Verknüpfung der beiden Datensätze beeinflussen, werden im nachfolgenden Abschnitt 6 näher behandelt.

Der darauffolgende Abschnitt 7 beschäftigt sich mit der Beschreibung der von Exekutionen betroffenen Personen. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, welche Personengruppen eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, von Exekutionen betroffen zu sein. Bisherige Auswertungen zu Exekutionen waren nicht oder nur unzureichend in der Lage, diesen Personenkreis näher zu beschreiben. Insofern ist dies die erste sozialstatistische Erfassung dieser Gruppe. Zudem soll untersucht werden, inwiefern die Merkmale und Indikatoren zu Verschuldung und Zahlungsschwierigkeiten in EU-SILC mit der Betroffenheit von Exekutionen in Zusammenhang stehen.

Abschnitt 8 präsentiert einen Vorschlag, welche Art der Auswertung durch die Verknüpfung der Exekutionsdaten und EU-SILC in die jährliche Berichterstattung von EU-SILC aufgenommen werden könnte. Dieser Vorschlag umfasst 2 Tabellen.

Abschließend fasst Abschnitt 9 die Ergebnisse dieses Berichtteils zusammen. Nachdem dieser Bericht die erste Auswertung der Exekutionsdaten (in Verknüpfung mit den Daten von EU-SILC) ist, ist klar, dass dieser Bericht nur ein erster Schritt von nachfolgenden Analysen sein kann. Umso wichtiger erscheint es hier auch, genauer auf die Herausforderungen und möglichen Schwierigkeiten der Analyse dieser verknüpften Daten einzugehen.

6 Die Verknüpfung von EU-SILC und Exekutionsdaten

Um die erste Fragestellung dieses Moduls zu beantworten – lassen sich sinnvolle, belastbare Aussagen durch die Verknüpfung der Exekutionsdaten mit EU-SILC treffen – muss zunächst die Verknüpfung der Datensätze miteinander erfolgen.

Die folgende Tabelle (Tabelle 32) zeigt die Anzahl der Personen in den fünf Jahresdatensätzen von EU-SILC und die Anzahl der mittels bPK identifizierten Personen in den Exekutionsdaten dieser fünf Jahre. Die gewichtete Anzahl in EU-SILC entspricht dabei der Bevölkerungszahl in Privathaushalten in Österreich, die ungewichtete Anzahl gibt die jeweilige Stichprobengröße von EU-SILC an. In diesen fünf Jahren konnten zwischen 220 000 und 280 000 Personen eindeutig mittels bPK in den Exekutionsdatensätzen identifiziert werden. Dies entspricht einem Anteil von 2,5-3,3 % der gewichteten Gesamtbevölkerung, die von einem oder mehreren Exekutionsverfahren in diesen Jahren betroffen sind. Die tatsächliche Anzahl und der tatsächliche Anteil der betroffenen Personen liegt über diesen Werten, über das Ausmaß der Abweichung können nur bedingt Aussagen getroffen werden (siehe Kapitel 3.4.3).

Tabelle 32 Anzahl der Personen in EU-SILC und in den Exekutionsdaten

	EU-SILC		Exekutionsdaten	
	Gewichtet	**Ungewichtet**	**Anzahl mit bPK**	**Anteil in %**
2023	8 981 175	12 482	242 915	2,70
2022	8 882 738	12 096	235 421	2,65
2021	8 796 902	12 340	221 396	2,52
2020	8 757 572	12 274	220 409	2,52
2019	8 706 396	12 357	283 104	3,25

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2019-2023 und Exekutionsdaten 2019-2023

Die Berechnung des Anteils geht davon aus, dass sich alle Personen, die von einem Exekutionsverfahren betroffen sind, in österreichischen Privathaushalten auffinden lassen. Diese

Annahme kann aus zwei Gründen eingeschränkt werden: Erstens können Personen, die sich in den Exekutionsdaten finden, tatsächlich nicht in Österreich leben bzw. gemeldet sein. Und zweitens können von Exekutionen betroffene Personen in Anstaltshaushalten (Gefängnisse, Altenwohnheime, Pflegeheime, etc.) leben und somit nicht in Privathaushalten auffindbar sein. In beiden Fällen wären diese Personen nicht Teil der Grundgesamtheit von EU-SILC.

Tabelle 33 zeigt nun, wie viele der von Exekutionen betroffenen Personen sich mit den Daten von EU-SILC (2019-2023) verknüpfen lassen. Der Anteil der tatsächlich verknüpften Datensätze ist deutlich niedriger als der maximale Anteil der verknüpfbaren Datensätze. Für die ungewichtete Anzahl der Personen in EU-SILC beträgt der Anteil zwischen 1,1 und 1,9 %, gerechnet als der Anteil der verknüpften Personen an den ungewichteten Fällen der Stichprobe von EU-SILC. Für die gewichtete Anzahl der Personen beträgt der Anteil zwischen 1,5 und 2,3 % und ist somit etwas höher als der Anteil der ungewichteten Fälle. Das bedeutet, dass die Gewichtung in EU-SILC die von Exekutionen betroffenen Personen tatsächlich etwas höher gewichtet als den Bevölkerungsdurchschnitt – dies ist ein erwünschter Effekt der Gewichtung, da eben Personengruppen, die in geringerem Ausmaß in der Stichprobe vertreten sind als in der Grundgesamtheit, ein höheres Gewicht zugewiesen bekommen sollen.

Tabelle 33 Verknüpfte Personen Exekutionsdaten und EU-SILC 2019-2023

	Exekutionsdaten	**Verknüpfung mit EU-SILC**			
	Personen	**Personen ungewichtet**		**Personen gewichtet**	
	Anzahl mit bPK	**Anzahl**	**Anteil in %**	**Anzahl**	**Anteil in %**
2023	242 915	196	1,57	162 346	1,81
2022	235 421	191	1,58	153 967	1,73
2021	221 396	150	1,22	134 230	1,53
2020	220 409	136	1,11	133 698	1,53
2019	283 104	233	1,89	194 346	2,23

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2019-2023 und Exekutionsdaten 2019-2023

Die Differenz zwischen dem theoretisch erwartbaren Anteil an verknüpften Personen und dem Anteil der tatsächlich verknüpften Personen kann vermutlich nicht allein durch die An-

zahl der Personen, die nicht in Österreich leben bzw. in einem Anstaltshaushalt leben, erklärt werden. Die Anzahl der Personen in Anstaltshaushalten betrug im Jahr 2022 rund 150 000 Personen[8], die Anzahl der nicht mehr in Österreich wohnhaften Personen, die von Exekutionen betroffen sind (und über ein bPK identifiziert werden können), ist sehr gering[9]. Deshalb ist zu vermuten, dass der geringere Anteil der verknüpfbaren Fälle weniger auf einen Stichprobenfehler zurückzuführen ist, sondern auf einen Nicht-Stichprobenfehler: Die Wahrscheinlichkeit von Personen, die von einem Exekutionsverfahren betroffen sind, an EU-SILC teilzunehmen, ist, so ist zu vermuten, geringer als die Wahrscheinlichkeit anderer Personen.

Deshalb wurde im Folgenden versucht, die Exekutionsdaten mit der Bruttostichprobe von EU-SILC zu verknüpfen, um zu sehen, ob sich hierbei ein höherer Anteil an verknüpfbaren Personen zeigt – was im Umkehrschluss die Annahme einer geringeren Teilnahmewahrscheinlichkeit belegen kann. Die Bruttostichprobe von EU-SILC setzt sich aus unterschiedlichen Teilen zusammen: zum einen aus der sogenannten Folgestichprobe, also jenen Personen, die in den Vorjahren an EU-SILC teilgenommen haben und im jeweiligen Jahr erneut befragt werden sollen und zum anderen aus der so genannten Erststichprobe, also jenen Personen, die im jeweiligen Jahr zum ersten Mal an EU-SILC teilnehmen sollen. Wie schon zuvor erwähnt, wird jedes Jahr rund ein Viertel der Haushalte und Personen neu in die Stichprobe aufgenommen (und ein Viertel scheidet aus dem Sample aus). Nachdem aber die Teilnahmebereitschaft von Personen, die zum ersten Mal an EU-SILC teilnehmen sollen, geringer ist als jene von Personen, die schon einmal teilgenommen haben[10], ist das Bruttosample der Erststichprobe wesentlich größer als ein Viertel der gesamten Stichprobe. Tabelle 34 gibt eine Übersicht über die Bruttostichprobe von EU-SILC 2023; die Anzahl der Personen umfasst nur jene Personen, für die ein bPK verfügbar ist.

[8] https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/familien-haushalte-lebensformen/anstaltshaushalte

[9] Für das Jahr 2023 konnte nur eine Person mit einem bPK identifiziert werden, die nicht Österreich als Staatencode für die PLZ der Wohnadresse aufwies (Variable STAATKZPLZ)

[10] Für EU-SILC 2023 betrug die Teilnahmequote bei Haushalten in der Erststichprobe 44,7 %, in der zweiten Welle 78,9 %, in der dritten Welle 88,0 % und in der vierten Welle 90,4 % (https://www.statistik.at/fileadmin/shared/QM/Standarddokumentationen/B_1/std_b_eu-silc-2023.pdf)

Tabelle 34: Bruttostichprobe EU-SILC 2023 Haushalte und Personen nach Befragungswelle

Welle	Haushalte	Personen
1 (Erststichprobe 2023)	4 801	12 154
2	1 856	3 687
3	1 510	3 053
4	1 438	2 828

Quelle: Statistik Austria, Bruttostichprobe EU-SILC 2023 (Personen mit bPK)

Werden nun die Daten der Bruttostichprobe von EU-SILC 2023 mit den Exekutionsdaten von 2023 verknüpft, so wird erwartet, dass ein höherer Anteil an Personen vor allem in der Erststichprobe verknüpft werden kann, da diese Personen noch nicht an EU-SILC teilgenommen haben. Eine geringere Teilnahmebereitschaft an der Befragung kann sich hier also nicht auf den Anteil an der Verknüpfung der beiden Datensätze auswirken.

Tabelle 35: Personen in der Bruttostichprobe EU-SILC 2023 und verknüpft mit Exekutionsdaten 2023 nach Befragungswelle

Welle	Personen	Personen mit Exekutionsverfahren	Anteil in %
1 (Erststichprobe 2023)	12 154	312	2,57
2	3 687	56	1,52
3	3 053	52	1,70
4	2 828	36	1,27

Quelle: Statistik Austria, Bruttostichprobe EU-SILC 2023, Exekutionsdaten 2023

Tatsächlich ist der Anteil der von Exekutionen betroffenen Personen in der Erststichprobe mit 2,57 % deutlich größer als der Anteil an den drei Teilen der Folgestichprobe. Somit wird die Vermutung, dass Personen, die von einem Exekutionsverfahren betroffen sind, eine geringere Teilnahmewahrscheinlichkeit an der Erhebung EU-SILC haben, bestätigt. Das spricht nun nicht gegen die Verknüpfung der Daten von EU-SILC von den Exekutionsdaten, muss aber in der Interpretation der Ergebnisse mitberücksichtigt werden.

Nachdem in Tabelle 33 gezeigt wurde, dass die Anzahl der verknüpften Personen bei Verknüpfung der Einzeljahre relativ gering ist (zwischen 136 und 233 Personen) kann überlegt werden, wie die Anzahl der zu analysierenden Fälle erhöht werden kann bzw. wie die Auswertung der zur Verfügung stehenden Fälle besser abgesichert werden kann.

Eine Möglichkeit wäre, Dreijahresdurchschnitte zu berechnen, d.h. die Datensätze von 3 Jahren aus EU-SILC bzw. den Exekutionsdaten zusammenzufassen und Durchschnittswerte zu berechnen. Dadurch können zufallsbedingte Schwankungen zwischen den Jahren ausgeglichen werden. Allerdings würde sich die Anzahl der analysierbaren Fälle nicht wesentlich erhöhen. Auch würden Unterschiede zwischen den Jahren weniger deutlich sichtbar gemacht werden.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass nicht (nur) diejenigen Fälle analysiert werden, die in einem Jahr verknüpft werden können, sondern all jene, die im aktuellen Jahr oder in einem oder mehreren Vorjahren von Exekutionen betroffen waren. Dies unterstellt, dass sich die durch ein Exekutionsverfahren deutlich gemachte Zwangslage auch in den Folgejahren zeigt, dass sich also Exekutionen bzw. damit verbundene Schwierigkeiten auch in den Folgejahren in den Lebensumständen ausdrücken. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Anzahl der zu analysierenden ungewichteten Fälle erhöht, wenn für die Verknüpfung von EU-SILC 2023 auch die Betroffenheit von Exekutionen in den Vorjahren berücksichtigt wird. Werden nur die Personen mit Exekutionsverfahren im Jahr 2023 berücksichtigt, stehen 196 Fälle zur Verfügung, nimmt man die Fälle von 2022 hinzu, erhöht sich die Anzahl um rund 50 %. Werden die Fälle von 2021 zusätzlich berücksichtigt, erhöht sich die Anzahl auf 366 Personen (also um rund 87 %). Mit jedem weiteren Jahr erhöht sich die Anzahl der analysierbaren Fälle.

Tabelle 36: Verknüpfung EU-SILC 2023 mit Exekutionsdatensätzen 2019-2023

Exekutionsdaten	Personen gewichtet	Personen ungewichtet
2023	162 346	196
2022-2023	245 685	302
2021-2023	298 035	366
2020-2023	343 033	425
2019-2023	405 035	500

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2023 und Exekutionsdaten 2019-2023

Allerdings zeigt sich, dass die Anzahl der analysierbaren Fälle nicht entsprechend der Anzahl der in den Einzeljahr verknüpfbaren Fällen steigt, sondern in geringerem Ausmaß. Dies ist auf jene Fälle zurückzuführen, die in mehr als einem Jahr von einem (oder mehreren) Exekutionsverfahren betroffen sind. Tabelle 37 zeigt nun wie sich die Anzahl der Fälle, die in einem oder in mehreren Jahren vorkommen, entwickelt, wenn die Daten von EU-SILC 2023 mit den jeweiligen Vorjahren der Exekutionsdaten verknüpft werden. Werden alle fünf Exekutionsdatensätze mit den Daten von EU-SILC 2023 verknüpft, sind rund die Hälfte der analysierbaren Fälle in mindestens 2 Jahren von Exekutionsverfahren betroffen (48 %).

Tabelle 37: Ein- oder mehrmaliges Vorkommen der Personen aus EU-SILC 2023 in den Exekutionsdatensätzen 2019-2023

	Insgesamt	Einmal		Zweimal (und öfter)	
Exekutionsdaten	**Anzahl**	**Anzahl**	**Anteil in %**	**Anzahl**	**Anteil in %**
2022-2023	245 685	175 057	71	70 628	29
2021-2023	298 035	179 962	60	118 073	40
2020-2023	343 033	188 953	55	154 080	45
2019-2023	405 035	211 072	52	193 964	48

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2023 und Exekutionsdaten 2019-2023

Für eine sinnvolle Analyse der verknüpften Daten von EU-SILC und den Exekutionsdaten muss also eine Entscheidung getroffen werden, welcher Datensatz von EU-SILC mit welchen Jahresdaten der Exekutionsdaten verknüpft werden soll. Nachdem gezeigt wurde, dass die Verknüpfungen einzelner Jahresdatensätze zu wenige analysierbare Fälle ergeben, sollen mehrere Exekutionsdatensätze zusammengefasst werden: Analysiert werden damit also jene Personen, die in einem oder mehreren Jahren von Exekutionsverfahren betroffen waren. Sollen fünf Jahre herangezogen werden, erscheint die Zeitspanne seit der Betroffenheit von einem Exekutionsverfahren als zu lange; werden zu wenige Jahre berücksichtigt, ist die Anzahl der zu analysierenden Fälle möglicherweise zu gering. Die Abwägung muss also die Anzahl der zu analysierenden Fälle und die zeitliche Folgewirkung der Exekutionen in den Lebensbedingungen berücksichtigen.

Deshalb empfehlen wir, drei Jahre zusammenzufassen: ist eine Person in den Jahren 2021-2023 von einem Exekutionsverfahren betroffen, so wird sie für die Analyse des Datensatzes von EU-SILC 2023 berücksichtigt. Damit soll gewährleistet sein, dass ausreichend Fälle für

eine Auswertung zur Verfügung stehen. Allerdings ist die Fallzahl immer noch nicht groß genug, um unterschiedliche Exekutionsarten getrennt darzustellen zu können. Zudem wurde darauf verzichtet, eine Auswahl der zu berücksichtigenden Exekutionsarten zu treffen, um die Anzahl der Fälle nicht weiter einzuschränken – ohnehin wäre in den aus formalen oder inhaltlichen Gründen ausgeschlossenen Fällen der Datensätze 2019-2023 (siehe Abschnitt 3.5.1) nur ein Fall gleichzeitig Teil der EU-SILC Stichprobe 2023 gewesen.

Die Betroffenheit von Exekutionen wird in den folgenden Abschnitten als Individualmerkmal behandelt. Das bedeutet, dass die individuellen Merkmale von Personen, die von Exekutionen betroffen sind, analysiert werden. Untersucht wurde weder eine etwaige „Clusterung“ von durch Exekutionen betroffene Personen in Haushalte, noch die Lebenssituation von Haushalten, in denen eine Person von einer Exekution betroffen ist (Betroffenheit von Exekutionen als Haushaltsmerkmal).

7 Auswertung Modul 2

In diesem Abschnitt wird die Verknüpfung der Daten von EU-SILC mit den Exekutionsdaten ausgewertet. Dabei geht es um die sozialstatistische Beschreibung der von Exekutionen betroffenen Personen, also um die Klärung der Frage: Welche Personengruppe hat eine höhere Wahrscheinlichkeit von Exekutionen betroffen zu sein und wie sehen ihre Lebensumstände und Einkommenssituation aus? Dies ist auch insofern von Relevanz, da mit der Auseinandersetzung mit Exekutionsdaten die Chance verbunden ist, Maßnahmen an von Verschuldungssituationen und Exekutionen betroffenen Personen zu adressieren. Für alle, die sich mit verschuldeten Personen auseinandersetzen, wie etwa die Schuldnerberatung, gibt es dabei auch die Chance zu prüfen, ob es Gruppen gibt, die durch ihre Maßnahmen nicht erreicht werden können.

Zudem soll noch das Ausmaß der Probleme, die sich durch die Betroffenheit von einer Exekution ausdrückt, stärker beleuchtet werden. Dazu wird genauer auf den Streitwert – auch in Zusammenhang mit dem (äquivalisierten[11]) Haushaltseinkommen – eingegangen. Außerdem sollen die Merkmale zu Zahlungsproblemen und Verschuldungssituationen bei von Exekutionen betroffenen Personen näher untersucht werden, also die Frage gestellt werden, analysiert ob sich die durch Exekutionen angezeigten Zahlungsprobleme auch in den Merkmalen von EU-SILC zeigen.

Die Auswertungen dieses Abschnitts gliedern sich in vier Teile:

1. Der erste Teil beschäftigt sich mit der Unterscheidung der von Exekutionen betroffenen Personen von der restlichen Bevölkerung. Das Ziel ist hierbei herauszufinden, welche Personengruppen in höherem Maße **von Exekutionen betroffen** sind und wie diese Personengruppen näher beschrieben werden können.
2. Der zweite Teil wertet den **Streitwert** der Exekutionen aus und fragt, ob und wie sich die Streitwerte innerhalb der von Exekutionen betroffenen Gruppen unterscheiden.
3. Der dritte Teil fragt, inwiefern sich Betroffene hinsichtlich der **Anzahl der Verfahren** unterscheiden. Im ersten Modul wurde versucht, die Unterscheidung zwischen einem, zwei und mehr Verfahren zu treffen, um sich einer Definition von Überschuldung

[11] Äquivalenzeinkommen sind Haushaltseinkommen dividiert durch Personengewichte im Haushalt.

anzunähern: Personen, die mehr als ein Verfahren zu bewältigen haben, können nach dieser Definition als überschuldet gelten.

4. Im vierten und abschließenden Teil soll der Frage nachgegangen werden, wie oft Personen, die hier mit den Daten von EU-SILC 2023 verknüpft werden, in den **drei Jahren 2021-2023** von Exekutionen betroffen waren.

Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse der Auswertungen vorgestellt. Die vollständigen Tabellenauswertungen finden sich im Tabellenanhang, alle Auswertungsmerkmale sind im Glossar beschrieben.

7.1 Betroffenheit von Exekutionen

In diesem Unterabschnitt soll auf die Gruppe der von Exekutionen Betroffenen genauer eingegangen werden. Wie bereits zuvor angeführt, sind bzw. waren in den Jahren 2021-2023 (hochgerechnet) rund 298 000 Personen von Exekutionen betroffen. Das entspricht insgesamt 3 % der Gesamtbevölkerung. Männer sind in dieser Gruppe mit einem Anteil von zwei Drittel vertreten, sie sind damit eindeutig häufiger von Exekutionen betroffen als Frauen. Ein Blick auf die Altersverteilung verrät, dass mit 6 % etwas mehr Personen zwischen 35 und 49 Jahren von Exekutionen betroffen sind als andere Altersgruppen. Nach der Staatsbürgerschaft sind Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft häufiger betroffen: die Quote ist mit 5 % ebenfalls etwas höher als die Quote der Österreicher:innen (3 %) bzw. des Bevölkerungsdurchschnitts. Auch Personen mit maximal Pflichtschulabschluss als höchste abgeschlossene Schulbildung weisen mit rund 6 % eine höhere Betroffenheit auf als andere Bildungsstufen.

Tabelle 9 zeigt die Betroffenheit von Exekutionen nach dem Haushaltstyp. Hier zeigen sich insbesondere alleinlebende Männer (ohne Pension als Haupteinkommensquelle) mit 10 % und Personen in Einelternhaushalten mit 7 % als besonders häufig von Exekutionen betroffene Haushaltsformen.

Abbildung 10: Betroffenheit von Exekutionen nach Haushaltstyp 2023, in %

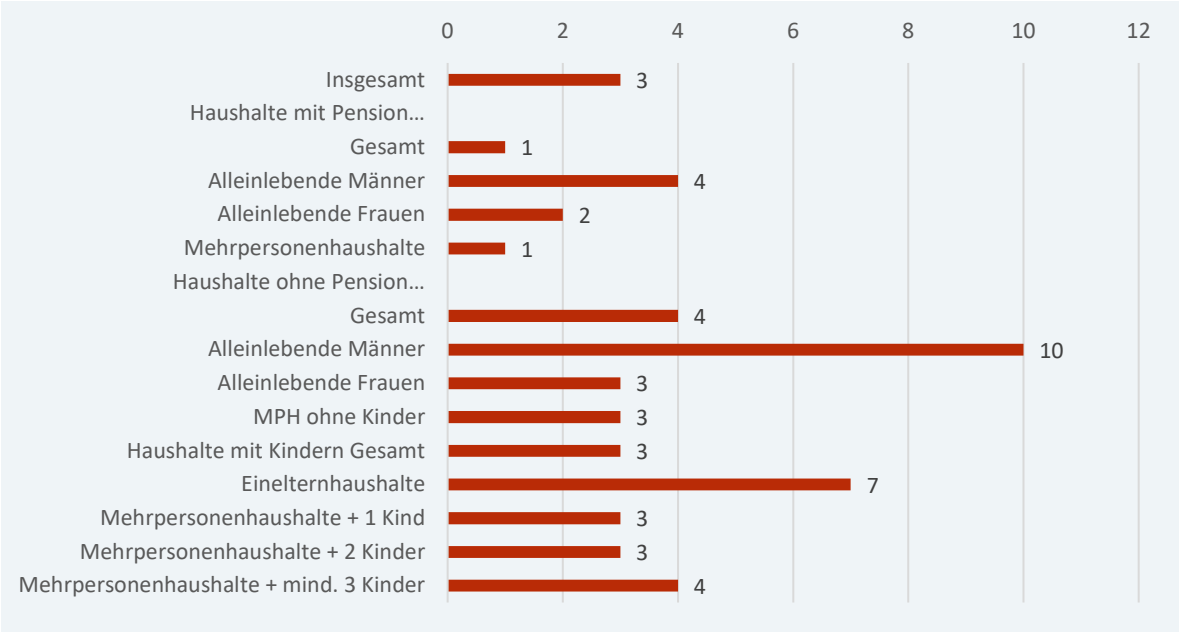

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2023, Exekutionsdaten 2019-2023, eigene Darstellung. Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 2.

Sowohl hier als auch in den anderen Auswertungen ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Gruppen zwar um besonders durch Exekutionen betroffene Personengruppen handelt, allerdings die Anzahl der betroffenen Personen in anderen Gruppen mit geringerer Betroffenheit durchaus größer ist. So weisen Personen in Einelternhaushalten mit 7 % Betroffenheit eine vergleichsweise hohe Quote auf, sind aber mit 17 000 Personen eine relativ kleine Gruppe; die Gruppe der Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder weist mit einer Quote von 3 % eine vergleichsweise geringere Betroffenheit auf, allerdings betrifft dies hier 69 000 Personen.

Die Betrachtung nach dem Rechtsverhältnis an der Wohnung zeigt, dass Personen, die von Exekutionen betroffen sind, vor allem in Mietwohnungen leben (68 %). Insbesondere in Gemeindewohnungen ist die Quote der Personen mit Exekutionen mit 8 % mehr als doppelt so hoch wie der Bevölkerungsdurchschnitt. Generell sind Exekutionen im städtischen bzw. großstädtischen Bereich häufiger; in Wien und anderen Großstädten über 100 000 Einwohner:innen liegt die Quote mit 4 % über dem Durchschnitt, in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohner:innen mit 2 % darunter. Am höchsten ist die Quote in Klein- und Mittelstädten (bis 100 000 Einwohner:innen) mit 5 %.

Nach Merkmalen der Erwerbstätigkeit zeigt sich insbesondere, dass arbeitslose Personen, Personen mit niedriger beruflicher Stellung und Selbständige eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Betroffenheit von Exekutionen aufweisen. So ist nach der Stellung im Beruf die Quote der von Exekutionen Betroffenen bei Arbeiter:innen bzw. Lehrlingen mit 7 % und bei Selbständigen mit 8 % mehr als doppelt so hoch wie für den Bevölkerungsdurchschnitt. Bei der beruflichen Hierarchie zeigen sich insbesondere Personen mit Hilfstätigkeiten als verhältnismäßig häufig betroffen (7 %). Eine unterdurchschnittliche Betroffenheit von Exekutionen weisen Personen in Pension und Personen in Ausbildung auf (jeweils 2 %). Arbeitslose Personen und insbesondere Personen mit Langzeitarbeitslosigkeit sind hingegen mit 15 % bzw. 17 % besonders häufig von Exekutionen betroffen.

Durch die Verknüpfung mit EU-SILC gibt es auch die Möglichkeit, die Betroffenheit von Exekutionen mit dem Einkommen bzw. bestimmten Risikogruppen zu verkreuzen. Risikogruppen sind jene Gruppen, die tendenziell eine höhere Betroffenheit von Armut- oder sozialer Ausgrenzung aufweisen (siehe Statistik Austria (2024)). Nach dem Einkommen sind Personen mit einem niedrigen (äquivalisierten) Haushaltseinkommen häufiger von Exekutionen betroffen. Dies zeigt sich auch in der Einkommensverteilung: Die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von Exekutionen nimmt mit dem Anstieg der Einkommensdezile ab und ist in den oberen Einkommensdezilen mit 2 % unterdurchschnittlich (ab dem siebenten Dezil). Personen in Risikohaushalten, also jenen Haushalten mit einer tendenziell höheren Armutsbetroffenheit, weisen auch eine höhere Betroffenheit von Exekutionen auf, außer bei Haushalten mit dem jüngsten Kind unter 5 Jahren (Tabelle 38). Insbesondere Personen in Haushalten mit langzeitarbeitslosen Personen (Arbeitslosigkeit 12 Monate und länger) sind mit 12 % häufig betroffen.

Tabelle 38: Betroffenheit von Exekutionen bei Risikohaushalten 2023

Personen in Haushalten mit…	Insgesamt	Mit Exekutionsverfahren		
	in 1 000	in 1 000	Anteil in %	Quote in %
Langzeitarbeitslosigkeit (12+ Mo)	365	42	14	12
Sozialleistungen als HEK	739	53	18	7
Ausländer:innen (ohne EU/EFTA)	1 181	62	21	5
eingebürgerten Personen	589	29	10	5
Behinderung	843	59	20	7
jüngstem Kind bis 5 Jahre	1 706	52	17	3

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2023, Exekutionsdaten 2021-2023. Lesebeispiel: 14 % der Personen mit Exekutionsverfahren leben in einem Haushalt mit Langzeitarbeitslosigkeit; gegen 12 % der Personen in einem Haushalt mit Langzeitarbeitslosigkeit wurde ein (oder mehrere) Exekutionsverfahren beantragt. Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 2.

Ein Blick auf die Indikatoren zu Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung zeigt, dass Armutsbetroffene auch häufiger von Exekutionen betroffen sind: Für armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Personen beträgt die Quote 8 %. Bei den Indikatoren, die für die Berechnung der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung berücksichtigt werden, sticht insbesondere der Indikator zur Erwerbsintensität heraus: Personen in Haushalten mit keiner bzw. nur geringer Erwerbsintensität sind mit 15 % besonders häufig von Exekutionen betroffen. Dies verweist auf die Rolle der Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Exekutionsverfahrens.

Die Verknüpfung der Exekutionsdaten mit den Daten von EU-SILC erlaubt auch einen Blick auf den Gesundheitszustand im Zusammenhang mit der Betroffenheit von Exekutionsverfahren. Von den Personen[12], die von Exekutionen betroffen sind, geben 19 % an in einem schlechten bzw. sehr schlechten gesundheitlichen Zustand zu sein, im Vergleich zu rund 7 % der Gesamtbevölkerung. Andererseits sind Personen mit schlechtem bzw. sehr schlechtem Gesundheitszustand auch mit 9 % besonders häufig von Exekutionen betroffen.

[12] Befragt wurden hier Personen ab 16 Jahren

Tabelle 39 Betroffenheit von Exekutionen bei Risikohaushalten 2023

Gesundheitszustand	Insgesamt	Mit Exekutionsverfahren		
	in 1 000	in 1 000	Anteil in %	Quote in %
Schlechter / Sehr schlechter Gesundheitszustand	617	56	19	9
Chronisch krank	2 634	125	42	5
Eingeschränkt durch Behinderung/Krankheit	667	49	16	7

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2023, Exekutionsdaten 2021-2023. Personen ab 16 Jahren. Lesebeispiel: 19 % der Personen mit Exekutionsverfahren haben einen schlechten bzw. sehr schlechten Gesundheitszustand; gegen 9 % der Personen mit einem schlechten bzw. sehr schlechten Gesundheitszustand wurde ein (oder mehrere) Exekutionsverfahren beantragt. Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 2.

Wird die Betroffenheit von Exekutionsverfahren mit den Merkmalen in EU-SILC verknüpft, die sich mit Zahlungsproblemen und finanziellen Herausforderungen befassen, zeigt sich die Bedeutung der Verbindung der beiden Datensätze für eine Erfassung von Verschuldungssituationen: Personen mit Zahlungsschwierigkeiten weisen eine höhere Quote an Betroffenheit von Exekutionsverfahren auf und umgekehrt weisen Personen mit einem Exekutionsverfahren in den Jahren 2021-2023 eine höhere Betroffenheit von Zahlungsschwierigkeiten auf.

Abbildung 11 zeigt, wie häufig Personen in Haushalten mit Zahlungsrückständen bei unterschiedlichen Zahlungen von Exekutionen betroffen sind. Bei nahezu allen Zahlungsrückständen beträgt die Quote der Betroffenheit das Mehrfache des Bevölkerungsdurchschnitts.

Abbildung 11: Betroffenheit von Exekutionen bei Personen mit Zahlungsrückständen, in %

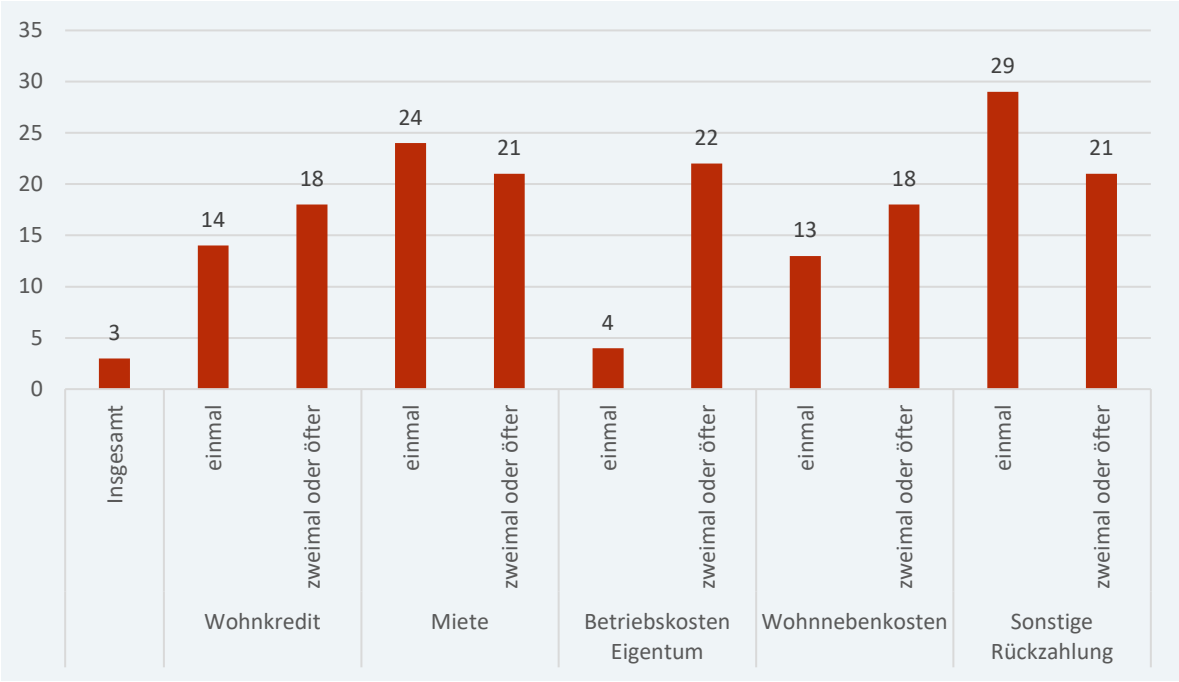

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2023, Exekutionsdaten 2019-2023, eigene Darstellung. Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 2.

7.2 Streitwert

Der Streitwert bezeichnet die Summe der Geldbeträge, die über Exekutionsverfahren durch die Gläubiger:innen an eine:n Schuldner:in eingefordert wird. Der Streitwert kann damit gewissermaßen als quantitativer Ausdruck der Schuld gelten und gibt somit Auskunft über die Bedeutung des Verschuldungsproblems.[13] Ausgewertet wird das arithmetische Mittel und der Median des Streitwerts; etwaige „Nullwerte“, also Exekutionsverfahren mit dem Streitwert „0“ (etwa bei Räumungsexekutionen) werden hierbei mitausgewertet.[14]

[13] Am Rande mitzudenken sind sogenannte Solidarhaftungen, wo ein Exekutionsverfahren mindestens zwei Personen betrifft, also mehrere Personen für denselben Betrag haften. In diesem Fall ist es nicht möglich, den Streitwert eindeutig zuzuordnen oder aufzuteilen, deshalb wird er für alle betroffenen Personen gleichermaßen gezählt. Exekutionsverfahren mit mindestens 2 Personen stellen jedoch nur bis zu 2 % aller Exekutionsverfahren dar (siehe Kapitel 3.6.1.1).

[14] Tatsächlich betrifft das (ungewichtet) nur eine Person in diesen Auswertungen.

Für die Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass alle Streitwerte für eine Person zusammengezählt wurden, d.h. die Streitwerte können in einem oder in mehreren Verfahren angefallen sein. Dazu kommt, dass die Streitwerte für diese Auswertung gepoolt wurden, die Streitwerte der Jahre 2021-2023 werden also zusammengezählt. Für die Diskussion der Durchschnittswerte muss dann mitberücksichtigt werden, dass die Streitwerte nicht unbedingt in einem Jahr angefallen sein müssen, sondern über alle betrachteten Jahre aggregiert werden.

Werden alle auf Personenebene aggregierten Streitwerte summiert und wird diese Summe dann durch drei dividiert, ergibt sich ein Durchschnittswert für diese drei Jahre. Dieser Durchschnittswert beträgt dann rund 532 Mio. Euro pro Jahr über alle Exekutionsfälle.[15]

Der Mittelwert des Streitwerts für die 298 000 Personen, die von Exekutionen betroffen sind, beträgt 5 351 Euro, der Median 685 Euro. Der Unterschied zwischen Mittelwert und Median weist auf die Schiefe der Verteilung hin: Die Hälfte der Verteilung (markiert durch den Median) befinden sich deutlich unterhalb (links in der Verteilung) des Mittelwerts, die Verteilung ist somit rechtsschief/linkssteil – d.h. es gibt wesentlich mehr Fälle mit vergleichsweise niedrigen Streitwerten. Nach dem Alter weist jene Gruppe mit der höchsten Wahrscheinlichkeit einer Exekution – Personen zwischen 35 und 49 Jahren – mit einem Median von 1 228 Euro auch den höchsten Streitwert auf. Bei Personen ab 65 Jahren liegt der Median bei 376 Euro. Im Vergleich nach der Wohnregion weist Wien mit 796 Euro einen Wert etwas über dem Median aller Streitwerte auf, nur in anderen Städten mit über 100 000 Einwohner:innen liegt der Streitwert darunter.

Nach dem Haushaltstyp weisen alleinlebende Personen im Median den geringsten Streitwert auf (z.B.: alleinlebende Frauen ohne Pension: 300 Euro). Höhere Streitwerte zeigen sich bei Mehrpersonenhaushalten mit zwei und drei oder mehr Kindern (881 bzw. 947 Euro). Wird nach dem Rechtsverhältnis an der Wohnung unterschieden, weisen insbesondere Personen in Gemeindewohnungen, sowie in privaten Haupt- und Untermieten die höchsten Streitwerte auf (812 bzw. 1 911 Euro).

Nach Merkmalen der Erwerbstätigkeit fällt auf, dass insbesondere Personen mit Sozialleistungen oder selbständiger Arbeit als Haupteinkommensquelle Exekutionsverfahren mit hohen Streitwertsummen aufweisen (1 068 bzw. 947 Euro). Besonders niedrig sind die Beträge

[15] Dieser Wert lässt sich dann nicht unmittelbar auf die 298 000 Personen beziehen, weil diese Personenanzahl ebenfalls ein Ergebnis des Poolings ist, und Personen in mehr als einem Jahr von Exekutionsverfahren betroffen sein können.

bei höherer beruflicher Qualifikation, allerdings mit der Ausnahme von Personen mit Führungstätigkeit. Personen mit Arbeitslosigkeit weisen ebenfalls besonders hohe Streitwerte im Median auf, insbesondere wenn diese länger angedauert hat

Bei den ausgewiesenen Risikogruppen weisen Personen in Haushalten mit Langzeitarbeitslosen, mit Sozialleistungen als Haupteinkommensquelle und mit Behinderung einer Person im Erwerbsalter einen deutlich überdurchschnittlichen medianen Streitwert auf. Nach dem Einkommen zeigt sich eine annähernd U-förmige Verteilung der medianen Streitwerte: Personen mit besonders niedrigen äquivalisierten Haushaltseinkommen weisen deutlich überdurchschnittliche mediane Streitwerte auf (Abbildung 12), allerdings haben Personen mit hohem Haushaltseinkommen eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit für ein Exekutionsverfahren.

Abbildung 12: Medianer Streitwert nach Dezilen des äquivalisierten Haushaltseinkommens, in Euro

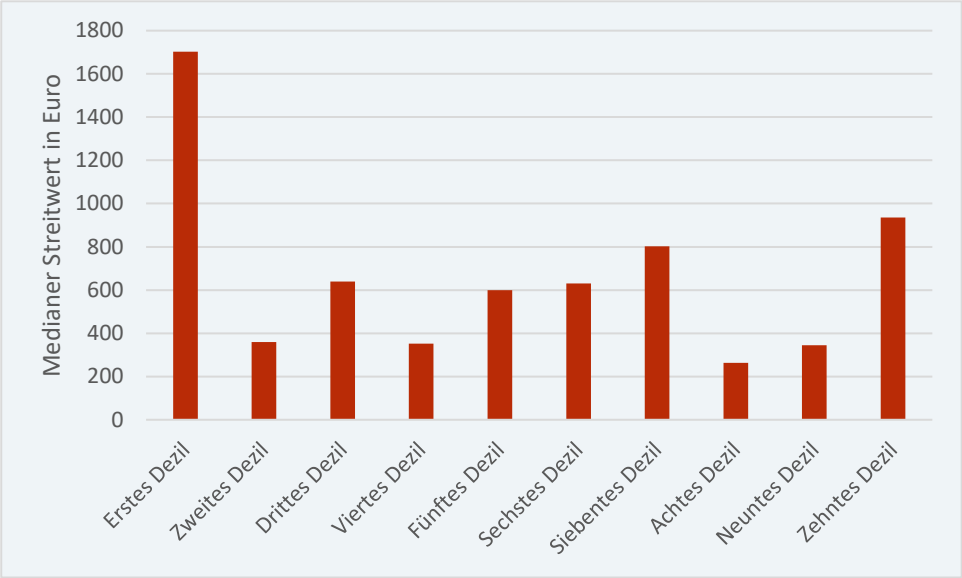

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2023, Exekutionsdaten 2019-2023, eigene Darstellung. Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 2.

Wird der Streitwert nach den Merkmalen der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung ausgewertet, zeigt sich, dass alle Teilgruppen – mit Ausnahme von Personen in Haushalten mit geringer bzw. keiner Erwerbsintensität – einen deutlich über dem allgemeinen Median liegenden Streitwert aufweisen. Insbesondere erheblich materiell und sozial benachteiligte

Personen mit einem Exekutionsverfahren weisen mit einem Median von 2 258 Euro einen besonders hohen Streitwert auf.

Stellt man die Streitwerte mit Merkmalen zu Zahlungsschwierigkeiten und der Frage nach dem Auskommen mit dem Haushaltseinkommen in Beziehung, zeigt sich, dass, wie zu erwarten, Personen mit Zahlungsschwierigkeiten (insbesondere, wenn diese Schwierigkeiten mehr als einmal vorkommen), höhere Streitwerte aufweisen. Zu berücksichtigen ist hier allerdings, dass sich diese Probleme bei der Rückzahlung auf die vergangenen 12 Monate zum Befragungszeitpunkt im Jahr 2023 beziehen; die Streitwerte aber aus der Summe aller Streitwerte der Jahre 2021-2023 gebildet wurden. Konsistent zu diesem Befund ist, dass die Streitwerte von Personen mit einem Exekutionsverfahren, für die Rückzahlungsverpflichtungen eine schwere Belastung darstellen, bzw. die nur schwer mit ihrem Haushaltseinkommen auskommen, höhere Streitwerte aufweisen.

7.3 Anzahl der Verfahren

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der Auswertung der Anzahl der Exekutionsverfahren. Ein Vorschlag der Schuldnerberatung besagt, dass Personen, gegen die mehr als ein Verfahren beantragt wurde, als überschuldet gelten können. Umgelegt auf die Auswertung von EU-SILC bedeutet das, dass Personen, die von mehr als einem Verfahren in den Jahren 2021-2023 betroffen sind, ein höheres Risiko haben, überschuldet zu sein. Insgesamt zeigt sich, dass rund die Hälfte der von Exekutionen betroffenen Personen ein Verfahren in den Jahren 2021-2023 hatte (49 %), die andere Hälfte 2 oder mehr Verfahren (51 %).

Nach soziodemographischen Variablen zeigen sich wenige Unterschiede zwischen den Merkmalen. Ausnahmen bilden die Unterscheidung nach dem höchsten Bildungsabschluss und nach dem Haushaltstyp: Nach dem Bildungsabschluss weisen Personen mit maximal Pflichtschulabschluss als höchstem Abschluss mit 69 % überdurchschnittlich häufig mehr als ein Verfahren auf. Bei der Unterscheidung nach dem Haushaltstyp zeigt sich, dass Haushalte mit Pension häufiger nur ein Exekutionsverfahren zu bewältigen haben, mehr als ein Verfahren ist häufiger bei Einelternhaushalten und Haushalten mit drei und mehr Kindern der Fall.

Unterschieden nach Merkmalen der Erwerbstätigkeit und Hauptbeschäftigung zeigen jene Gruppen, die häufiger von Exekutionsverfahren betroffen sind und höhere Streitwerte auf-

weisen, auch eine höhere Wahrscheinlichkeit für mehr als ein Verfahren. Dies gilt insbesondere für Arbeiter:innen und Lehrlinge, Personen mit Hilfs- oder mittleren Tätigkeiten und arbeitslose Personen. Eine Ausnahme sind selbständige Personen, hier liegt der Anteil von Personen mit mehr als einem Verfahren nicht über dem Durchschnitt.

Nach dem Einkommen sind eher Personen mit niedrigem äquivalisierten Haushaltseinkommen häufiger von mehr als einem Verfahren betroffen, allerdings ist der Zusammenhang mit dem Einkommen nicht eindeutig und unterscheidet sich auch zwischen den Dezilen des Einkommens in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung deutlich. Bei den Risikogruppen zeigt sich, dass Personen in Risikogruppen, die im letzten Kapitel höhere mediane Streitwerte aufwiesen, auch häufiger zwei und mehr Exekutionsverfahren in den Jahren 2021-2023 zu bewältigen hatten. Dies trifft insbesondere auf Personen in Haushalten mit Langzeitarbeitslosigkeit, mit hauptsächlich Sozialleistungen als Haupteinkommensquelle und auf Haushalte mit Personen mit Staatsbürgerschaft von außerhalb des EU/EFTA-Raums zu. Personen mit Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung, die von Exekutionsverfahren betroffen sind, haben ebenfalls häufiger mehr als ein Exekutionsverfahren zu bewältigen. Wenig überraschend erscheint dann, dass Personen, die in den Daten von EU-SILC Zahlungsrückstände aufweisen und von Exekutionen betroffen sind, häufiger mehr als ein Verfahren aufweisen.

7.4 Inzidenz innerhalb der drei Jahre

Für die folgenden Auswertungen wird gefragt, in wie vielen Jahren zwischen 2021 und 2023 Personen von Exekutionsverfahren betroffen waren. Hier zeigen sich allerdings wenige Unterschiede zwischen den Kategorien. Deshalb wird im Folgenden nur auf besonders aufschlussreiche Ergebnisse eingegangen.

Rund 40 % der Personen, die von Exekutionsverfahren betroffen waren und hier mit den Daten von EU-SILC verknüpft wurden, haben in mehr als einem Jahr Exekutionsverfahren zu bewältigen. Das heißt also, dass in mindestens zwei Jahren Exekutionsverfahren gegen diese Personen eingebracht wurden (vgl. hierzu die Analysen des Modul 1). Insbesondere Mehrpersonenhaushalte mit Pension als Haupteinkommensquelle, alleinlebende Männer und Mehrpersonenhaushalte mit 2 Kindern waren in zwei und mehr Jahren von Exekutionsverfahren betroffen. Auch längerfristig arbeitslose Personen sind häufiger in mehr als in einem Jahr von Exekutionsverfahren betroffen.

In Verbindung mit der finanziellen Situation des Haushalts zeigt sich, dass Personen mit niedrigen äquivalisierten Haushaltseinkommen bei Exekutionsverfahren eher über mehrere Jahre wiederholt betroffen sind, auch wenn der Zusammenhang wiederum nicht ganz linear scheint. Ebenfalls öfter als in einem Jahr betroffen sind erheblich materiell und sozial benachteiligte Personen, sowie Personen mit Zahlungsrückständen, wenn sie zugleich auch von Exekutionen betroffen sind.

8 Auswertungsvorschlag für die jährliche Berichterstattung

In diesem Abschnitt soll dargelegt werden, welche Art der Auswertung zur Verknüpfung der Exekutionsdaten mit den Daten von EU-SILC in das jährliche Auswertungsprogramm übernommen werden könnte. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass für eine Auswertung in jedem Jahr Exekutionsdatensätze mehrerer Jahre zusammengefasst werden müssen, da die Anzahl der von Exekutionen betroffenen Personen mit rund 200-300 000 zu klein erscheint, um sinnvolle Auswertungen in der Verknüpfung mit EU-SILC durchzuführen.

Dennoch ist die Verknüpfung der Exekutionsdaten mit den Daten von EU-SILC sinnvoll, weil die Daten von EU-SILC eine große, reichhaltige Menge an Merkmalen bieten, die für eine Beschreibung der von Exekutionen betroffenen Personen sinnvoll ist. Insbesondere die Auswertung der Merkmale, die sich nur durch eine Befragung erfassen lassen, kann nicht durch Auswertungen der Exekutionsdaten in Verknüpfung mit anderen Verwaltungsdatensätzen ersetzt werden.

Unser Vorschlag umfasst nun zwei Tabellen, die sich auf die Auswertung des Vorhandenseins eines Exekutionsverfahrens (wie in Abschnitt 7.1) konzentrieren. Dabei sollen ausgewählte soziodemographische Merkmale, Merkmale der Betroffenheit von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung und Merkmale einer herausfordernden finanziellen Situation (Auskommen mit dem Einkommen, Zahlungsrückstände) zusammengefasst werden. Die genaue Auflistung der Merkmale findet sich im Anhang dieses Berichts (Tabelle 52 und Tabelle 53). Die textliche Auswertung konzentriert sich dann auf die Beschreibung dieser beiden Tabellen und der Verknüpfung der Exekutionsdaten mit den Daten von EU-SILC.

Ergänzend soll auf jeden Fall auch in der jährlichen Berichterstattung über die Gesamtzahl der von Exekutionen betroffenen Personen und deren Verfahren berichtet werden.

9 Fazit Modul 2

Das Vorhandensein von Exekutionsverfahren verweist auf ein Schuldenproblem von betroffenen Personen; Exekutionen sind demnach Ereignisse, bei denen sich die Verschuldungssituation deutlich – und mitunter dramatisch – manifestiert. Es erscheint deshalb sinnvoll genauer hinzusehen, wer von diesen Problemlagen besonders betroffen ist und wer nicht. Die Verknüpfung mit den Daten von EU-SILC ermöglicht es, eine Vielzahl an Merkmalen im Zusammenhang mit der Betroffenheit von Exekutionen auszuwerten und die betroffenen Gruppen näher zu beschreiben.

Erwartungsgemäß handelt es sich bei Personen mit Exekutionsverfahren insbesondere um Personen mit geringem Haushaltseinkommen und von Arbeitslosigkeit betroffene Personen. Die Ergebnisse legen auch die Bedeutung der Erwerbsbeteiligung nahe: Eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten (etwa durch Kinderbetreuungspflichten bei Einelternhaushalten oder aus gesundheitlichen Gründen) erhöhen das Risiko von Exekutionen betroffen zu sein. Personen mit selbständiger Tätigkeit weisen ebenfalls eine höhere Wahrscheinlichkeit für Exekutionsverfahren auf.

Zentrales Element dieses Berichtsteils war die Prüfung, inwiefern durch die Verknüpfung der Daten von EU-SILC mit den Exekutionsdaten belastbare und sinnvolle Auswertungen möglich gemacht werden. Dazu wird festgehalten, dass dies aus unserer Sicht grundsätzlich möglich ist, allerdings bestimmte Beschränkungen dieser Datenverknüpfungen bedacht werden müssen. Dies ist erstens die für eine beträchtliche Anzahl der Fälle fehlende Ausstattung der Exekutionsdaten mit bPKs. Wären mehr Exekutionsdaten mit bPKs verfügbar, könnte die zu analysierende Masse an Daten erhöht werden und das Ausmaß der Betroffenheit von Exekutionen in der österreichischen Bevölkerung präziser dargestellt werden. Zum zweiten muss überlegt werden, wie die Teilnahmebereitschaft von Personen, die von Exekutionen betroffen sind, besser verstanden werden kann. Durch diese unterdurchschnittliche Teilnahmebereitschaft kommt es zu einer Verzerrung der Ergebnisse, die für eine Analyse des Non-response-bias berücksichtigt werden sollte. Zum dritten müsste möglicherweise noch umfassender geprüft werden, welche Art der Verknüpfung der Daten von EU-SILC und Exekutionsdaten die aussagekräftigsten Auswertungen ergibt.

Für diesen Bericht wurden die Daten von EU-SILC 2023 mit den Exekutionsdaten 2021-2023 verknüpft. Dies erschien insofern sinnvoll, als sich Exekutionen in diesen Jahren auch in den

Lebensumständen der Befragten ausdrücken – und somit durch die Verknüpfung analysiert werden können. Allerdings sind auch andere Varianten der Verknüpfung denkbar und möglicherweise sinnvoll. So könnten etwa auch folgende Variante geprüft und ausgewertet werden:

Die Verknüpfung von EU-SILC 2023 mit den Exekutionsdaten der Jahre …

- 2019 – 2023 (alle fünf derzeit zur Verfügung stehenden Jahre)
- 2019 – 2023 (alle Jahre, ohne das Jahr der Erhebung)
- 2020 – 2022 (drei der Erhebung vorangegangene Jahre)

Durch die Analyse mehrerer Varianten könnte überprüft werden, ob die Ergebnisse voneinander abweichen und worin die Unterschiede für eine Interpretation der Daten liegen. Auch wäre es sinnvoll, die Verknüpfung nicht nur mit EU-SILC 2023 zu testen, sondern auch auf andere Jahre zu erweitern. Auch hierdurch könnte geprüft werden, wo sich Unterschiede in der Analyse zeigen und inwieweit die Ergebnisse der Auswertung konsistent bleiben.

Diese Auswertung konzentriert sich auf die Beschreibung der von Exekutionen betroffenen Personen. Diese Analyse könnte durch die Anwendung multivariater Verfahren verbessert und erweitert werden. Diese statistischen Verfahren erlauben es, mehr und besser darauf einzugehen, welche Merkmale und Merkmalskombinationen die Wahrscheinlichkeit von Exekutionen betroffen zu sein, erhöhen oder verringern.

Nachdem für die Daten von EU-SILC wie auch für die Exekutionsdaten mehrere Jahresdatensätze verfügbar sind und EU-SILC über eine Panelkomponente – also Befragung von Haushalten und Personen in vier aufeinander folgenden Jahren – verfügt, könnten auch Längsschnittauswertungen durchgeführt werden. Wird die Betroffenheit von Exekutionen als akute Verschuldungssituation interpretiert, dann könnten mit Längsschnittauswertungen etwa untersucht werden, welche Ereignisse die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von Exekutionen erhöhen bzw. welche Ereignisse die Bewältigung dieser Verschuldung ermöglichen.

Für das dritte Modul, die Verknüpfung der Exekutionsdaten mit anderen Verwaltungsdaten, wird versucht, möglichst umfassende Datensätze für die Lebens- und Einkommenssituation

der österreichischen Bevölkerung zu identifizieren. Für die Einkommenssituation bietet sich hierfür das neuentwickelte Datenangebot der registerbasierten Personeneinkommen an, für die Lebenssituation die Abgestimmte Erwerbsstatistik und Registerzählung (AESt).

10 Beschreibung des Modul 3

Das dritte Modul des Projekts „Übernahme und Analyse von Exekutionsdaten“ beschäftigt sich mit der Verknüpfung und Auswertung der Exekutionsdaten gemeinsam mit Registerdatensätzen, die die Gesamtbevölkerung Österreichs abbilden. Damit soll, vergleichbar mit dem zweiten Modul dieses Projekts, eine genauere Beschreibung der von Exekutionen Betroffenen ermöglicht werden. Im Unterschied zu der Verknüpfung mit den Daten von EU-SILC sind die verwendeten Registerdatensätze allerdings nicht durch eine Stichprobengröße limitiert, sondern ermöglichen eine Analyse für die Gesamtpopulation. Die Auswahl der Merkmale ist allerdings – im Vergleich zum Datensatz von EU-SILC – beschränkt; es stehen insgesamt weniger Merkmale, die für eine derartige Analyse in Frage kommen, zur Verfügung.

Die für dieses Projekt verwendeten Registerdatensätze – die Abgestimmte Erwerbsstatistik und das registerbasierte Personeneinkommen – sind grundsätzlich zu anderen Zwecken erstellt worden als jene, für die sie im Rahmen dieses Projekts verwendet werden. Die Abgestimmte Erwerbsstatistik etwa dient dazu, in den nur alle zehn Jahre als Registerzählung stattfindenden Volkszählungen registerbasierte Statistiken zu Personen, Haushalten und Familien zur Verfügung zu haben. Die hier verwendeten Einkommensdatensätze sind ein Versuch, alle verfügbaren Registereinkommensdatensätze eines Kalenderjahres zusammenzuführen und verwenden damit grundsätzlich die Einkommensdefinitionen von EU-SILC.

Die folgenden beiden Unterabschnitte beschreiben die mit den Exekutionsdaten verknüpften Datensätze. Danach wird die Zielsetzung des dritten Moduls genauer beschrieben. Nach einer Beschreibung der Verknüpfung der Datensätze setzt sich der darauffolgende Abschnitt mit der Auswertung des resultierenden Datensatzes auseinander. Abgeschlossen wird die Arbeit am dritten Modul mit Schlussfolgerungen.

10.1 Abgestimmte Erwerbsstatistik

Für die Verknüpfung der Exekutionsdatensätze mit soziodemographischen und -ökonomischen Variablen wie Haushaltszusammensetzung, Bildungsstand oder Erwerbsstatus wird

der Datensatz der „Abgestimmten Erwerbsstatistik und Registerzählung“ (AESt) herangezogen.

Die Registerzählung erfüllt in Österreich die gesetzlich vorgegebene, alle zehn Jahre zu vollziehende Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung. Im Jahr 2001 wurde zuletzt eine traditionelle Volkszählung mitels an Haushalte versendete Papierfragebögen durchgeführt. Seit 2011 erfolgt die Zählung offiziell auf Basis von Registerdaten und hat laut Gesetz an der Wende jedes Jahrzehnts, zuletzt 2021, zum Stichtag 31. Oktober stattzufinden. Es handelt sich also um eine Vollerhebung auf Basis von Administrativdaten, das heißt die Population umfasst jeweils den Gesamtbestand der betrachteten Einheiten am Stichtag – im Gegensatz etwa zur EU-SILC-Erhebung, deren Ergebnisse auf hochgerechneten Stichprobenauswertungen basieren. Durch die mittlerweile etablierte, registerbasierte Datengewinnung können auch zwischen den offiziellen Registerzählungen jährliche, ähnlich umfangreiche Statistiken produziert werden: die Abgestimmte Erwerbsstatistik. Auch hier ist der Stichtag der 31. Oktober des jeweiligen Jahres, umfasst also für die Bevölkerungszählung alle Personen, die am 31. Oktober in Österreich wohnhaft waren. Die Daten der AESt werden von unterschiedlichen Stellen zusammengetragen und stammen z.B. aus dem zentralen Melde-/Personenstands-/Staatsbürgerschaftsregister, von Sozialversicherungen, vom Arbeitsmarktservice, aus dem Unternehmensregister, der Gebäude- und Wohnungszählung usw.

Vor ihrer Veröffentlichung durchlaufen die Daten der AESt ein detailliertes Plausibilisierungsprogramm, wobei sie gegebenenfalls noch einmal korrigiert oder weiter vervollständigt werden. Aus diesem Grund werden die Daten der AESt auch erst mit einer gewissen Verzögerung veröffentlicht bzw. zur Verfügung gestellt, die AESt für das Jahr 2023 wurde etwa im Juni 2025 veröffentlicht. [16] Die Daten der AESt werden auch im Produktkatalog des Austrian Micro Data Center (AMDC) geführt und können dort mit anderen von Statistik Austria erhobenen Datensätzen verknüpft werden. Nähere Informationen zur Methodik der AESt finden sich in der Standarddokumentation[17] bzw. im Eintrag zum Datenangebot des AMDC[18].

[16] Im Juni 2025 wurde die Publikation zur Abgestimmten Erwerbsstatistik 2023 veröffentlicht: https://www.statistik.at/fileadmin/publications/AEST-2023_Web_barrierefrei.pdf

[17] https://www.statistik.at/fileadmin/shared/QM/Standarddokumentationen/B_1/std_b_abgestimmte_erwerbsstatistik.pdf

[18] https://www.statistik.at/amdc-data/#/product

Der jährliche Datensatz der AESt umfasst mehr als 200 Merkmale für verschiedene Analyseeinheiten: für Personen, Haushalte, Familien, Arbeitsstätten, Unternehmen, Gebäude und Wohnungen. Von Interesse für die vorliegende Arbeit sind jene Merkmale, die sich sinnvoll auf Personenebene auswerten lassen – wie das Alter, die Staatsbürgerschaft, der Bildungsstand, der Wohnort oder der Erwerbsstatus. Einige der Merkmale, die letztendlich auf Personenebene verfügbar sind, werden nur durch die Verknüpfung der verschiedenen Erhebungen der AESt ermöglicht, wie zum Beispiel die Stellung im Beruf durch die Arbeitsstättenzählung.

Für die Auswertung mit den Exekutionsdatensätzen wurde eine Auswahl an Variablen getroffen, die den folgenden groben Themenkomplexen zuzuordnen sind: Soziodemographische Merkmale, Bildung und Erwerbsstatus sowie regionale Merkmale (siehe Tabelle 40).

Tabelle 40: Auswahl der Variablen aus der AESt

Thema	Merkmale laut AESt
Soziodemographische Merkmale	• Alter in Jahren • Geschlecht • Staatsangehörigkeit • Geburtsland • Familienstand • Typ des Haushalts • Größe des Privathaushalts
Bildung und Erwerbsstatus	• Höchste abgeschlossene Ausbildung • Erwerbsstatus • Stellung im Beruf • Geringfügigkeit
Regionale Merkmale	• Wohnort • Entfernungskategorie – Wohnort vor einem Jahr • Herkunftsstaat – Wohnort vor einem Jahr • Bei früherem Wohnsitz im Ausland Jahr der Ankunft in Österreich

Quelle: AMDC, Mikrodatenkatalog AEST REGZ - Abgestimmte Erwerbsstatistik und Registerzählung

Die große Anzahl an Fällen erlaubt es, Variablen sehr ausdifferenziert darzustellen, was aus Auswertungsperspektive generell ein Vorteil ist: Dadurch werden, je nach Auswertungsinteresse, unterschiedliche Zusammenfassungen von Merkmalen ermöglicht. Häufig sind demnach die Ausprägungen der einzelnen Merkmale der AESt jedoch detaillierter als es für

die vorliegende Auswertung sinnvoll ist – einerseits geht mit einer großen Anzahl an Kategorien generell die Übersichtlichkeit verloren, andererseits sind manche Kategorien auch bei der Registerzählung nur spärlich befüllt. Aus diesem Grund wurden, wo sinnvoll, gewisse Kategorien zu größeren zusammengefasst (z.B. einzelne EU-Staaten, Haushalte mit 6 oder mehr Mitgliedern, unterschiedliche Formen der Selbständigkeit).

In der Erstellung der Variablen und ihren eigenen Auswertungen richtet sich die AESt nach internationalen Empfehlungen und Standards. Dabei gibt es immer wieder aber auch gewisse Abweichungen zu vergleichbaren Statistiken wie zum Beispiel der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (MZ-AKE) oder den monatlichen Publikationen zu Versichertendaten des Dachverbands der Sozialversicherungen, wo dieselben bzw. ähnliche Konzepte abgebildet werden. Auch zu EU-SILC gibt es gewisse Abweichungen: Diese sind zum einen auf Unterschiede in den Erhebungen selbst zurückzuführen, etwa Vollerhebung (AESt) vs. Stichprobenerhebung (MZ-AKE, EU-SILC), Registererhebung (AESt) vs. Personenbefragung (MZ-AKE, SILC), unterschiedliche Referenztage/-wochen, zum anderen auf den Umgang mit speziellen Subgruppen und deren Zuordnung (etwa, ob Personen in Mutterschutz/Karenz zur erwerbstätigen Bevölkerung gezählt werden). Wurden im Rahmen der vorliegenden Auswertungen bestimmte Kategorien zusammengefasst, wird dies im Glossar zum Modul 3 genauer erläutert.

10.2 Registerbasiertes Personeneinkommen

Für Einkommensvariablen steht der Datensatz der registerbasierten Personeneinkommen zur Verfügung. Dieser Datensatz stellt den Versuch dar, ein Haushaltseinkommen auf Registerdatenbasis zu erstellen, d.h. alle registerbasierten Einkommensdatensätze, die für eine Einkommensberechnung sinnvollerweise verwendet werden können, zusammenzuführen. Die Idee zu diesem Datenprodukt entstammt der Arbeit am so genannten „Registerteil“ (Administrative Data Collection for the Social Sciences (ADCOL)) des Projekts ASEP (Austrian Socio-Economic Panel)[19].

[19] https://www.statistik.at/services/tools/services/center-wissenschaft/austrian-socio-economic-panel-asep

Die Einkommen werden jeweils für ein Kalenderjahr berechnet, d.h. das jeweilige Jahr gibt an, wieviel einer Person aus der jeweiligen Einkommenskomponente (oder insgesamt) zugeflossen ist. Entscheidend ist sohin das Einkommensbezugsjahr, also das Jahr in dem das Einkommen erhalten wurde, nicht, wann es erwirtschaftet worden ist.

Das registerbasierte Personeneinkommen umfasst Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, Pensionen und andere Sozialleistungen wie Familienleistungen (Kinderbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus und Wochengeld) und Bildungsleistungen (Stipendien, Schüler:innenbeihilfe). Die Einkommensberechnung im Projekt EU-SILC zeigt, dass rund 85 % des Volumens des gesamten Haushaltseinkommens aller Privathaushalte durch diese Registerdateneinkommen abgedeckt werden – allerdings unterscheiden sich Haushalte je nach bezogenen Einkommensarten deutlich danach, wie gut deren Haushaltseinkommen über Registerdaten abgebildet werden.

Einige Einkommensquellen können nicht durch diese Registerdaten abgedeckt werden: Einerseits dann, wenn die zur Verfügung stehenden Registerdaten nicht den jeweiligen Qualitätserfordernissen entsprechen, und andererseits, wenn (grundsätzlich) keine Registerdaten zur Verfügung stehen. Beispiele für letztere Einkommen wären Transferzahlungen zwischen (privaten) Haushalten, für die es grundsätzlich keine Registerdaten geben kann. Aber auch für bestimmte Leistungen der Bundesländer oder Gemeinden (wie Familien- oder Bildungsleistungen, Zuschüsse zu Wohnkosten) stehen Statistik Austria keine Verwaltungsdaten zur Verfügung. Für Einkommen von Selbständigen sind prinzipiell Verwaltungsdaten verfügbar, allerdings stehen diese erst etwa eineinhalb Jahre nach der Einkommensperiode für die Verwendung bereit und der in der Einkommenssteuer erfasste Einkommensbegriff entspricht nicht der Definition des verfügbaren Einkommens der Sozialwissenschaften. So sind in der Einkommenssteuer negative Einkommen (durch Abschreibungen u.ä.) häufig, allerdings können Personen nicht (dauerhaft) von einem negativen Einkommen leben.

Das registerbasierte Einkommen dient dazu, ein Personeneinkommen eines Kalenderjahres zu berechnen. Für diese Berechnung werden alle verfügbaren Einkommenskomponenten einer Person aggregiert. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die dabei verwendeten Einkommenskomponenten und die Einkommensarten, die in einer Komponente zusammengefasst werden. Die unterschiedlichen Einkommensarten entstammen dabei verschiedenen Registerdatenquellen, die für dieses Projekt – aber auch für die Datenaufbereitung in EU-SILC – kombiniert werden.

Tabelle 41: Einkommenskomponenten des registerbasierten Personeneinkommens

Einkommenskomponente	Einkommensart
Unselbständigeneinkommen	• Unselbständigeneinkommen • Arbeitnehmer:innenveranlagung
Pensionseinkommen	• Alterspension • vorzeitige Alterspension
Arbeitslosenleistungen	• Arbeitslosengeld • Notstandshilfe • Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts • Bildungsleistungen • Übergangsgeld • Sonstige Arbeitslosenleistungen
Familienleistungen	• Familienbeihilfe • Kinderbetreuungsgeld • Familienzeitbonus • Wochengeld
Bildungsleistungen	• Stipendien • Schüler:innenbeihilfe
Hinterbliebenenleistungen	• Witwer:n-/Waisenpension der PV • Witwer:n-/Waisenpension der UV
Krankenleistungen	• Krankengeld bei unselbständiger Erwerbstätigkeit • Krankengeld bei Arbeitslosigkeit
Invaliditätsleistungen	• Unfallrente • Pflegegeld
Sozialleistungen gegen soziale Ausgrenzung	• Sozialhilfe • Mindestsicherung

Quelle: AMDC, Mikrodatenkatalog, Registerbasiertes Personeneinkommen

Das registerbasierte Personeneinkommen ist damit kein vollständiges Haushaltseinkommen, dieses kann nur teilweise durch die verfügbaren Registerdatenquellen abgedeckt werden.

10.3 Ziel des Modul 3

Ziel der Auseinandersetzung mit den Exekutionsdaten im Rahmen dieses Berichts ist die Beantwortung der Frage, wie diese Daten für Aussagen zur Verschuldungssituation von Privatpersonen in Österreich nutzbar gemacht werden können. Dazu beschäftigt sich Modul 1 mit den Exekutionsdaten selbst, mit der Datenbeschreibung und der Frage, welche Auswertungen mit diesem Datensatz alleine gemacht werden können. Modul 2 verknüpft die Exekutionsdaten mit den Daten von EU-SILC um zu genaueren Informationen zu den von Exekutionen betroffenen Personen zu gelangen und die verschuldungsspezifischen Fragen von EU-SILC mit den Exekutionsdaten gemeinsam auszuwerten. Dabei zeigen sich allerdings die Einschränkungen der Analyse durch die Größe der Stichprobe. Deshalb sollen in diesem Modul die Exekutionsdaten mit Registerdaten verknüpft werden, die die Gesamtbevölkerung abdecken und damit eine umfassendere Analyse der Exekutionsdaten ermöglichen.

Verknüpft werden die Exekutionsdaten mit den Daten der Abgestimmten Erwerbsstatistik (AESt) und den registerbasierten Personeneinkommen. Die Verknüpfung mit der AESt ermöglicht die Analyse der Soziodemographie der von Exekutionen betroffenen Personen. Die Analyse orientiert sich dabei an den Auswertungen des Moduls 2, nicht zuletzt auch um die Erkenntnisse des Moduls 2 abzugleichen und abzusichern. Allerdings ermöglicht die AESt in Teilbereichen detailliertere Analysen durch eine höhere Granularität der Merkmale. Die Verknüpfung mit den Einkommensdaten ermöglicht die genauere Beschreibung der Einkommenssituation der von Exekutionen betroffenen Personen. Das Verhältnis der Einkommen zu den in den Exekutionsdaten dokumentierten Streitwerten soll es ermöglichen, die sich im Exekutionsverfahren ausdrückende Verschuldungsproblematik mit dem Einkommen in ein Verhältnis zu setzen.

Auch bei diesem Modul, vergleichbar mit der Fragestellung im Modul 2, stellt sich die Frage, ob, und wenn ja, welche Auswertungen in eine jährliche Berichterstattung zu den Exekutionsdaten aufgenommen werden könnten. Zu beachten ist allerdings, dass die Daten der AESt erst mit einer gewissen Verzögerung veröffentlicht werden. Die Daten der AESt 2023 standen etwa Mitte Juni 2025 zur Verfügung. Damit stellt sich die Frage, welche zeitliche Distanz für eine Berichterstattung in Kauf genommen werden kann und soll.

Die zentrale Fragestellung des Moduls 3 ist also eine genauere Beschreibung der von Exekutionen betroffenen Personen in Ergänzung zu Modul 2. Weiter reichende Erkenntnisse zu dieser Personengruppe erlauben zielgerichtete Maßnahmen für von Exekutionen Betroffene zu entwickeln, möglicherweise Rückschlüsse auf die Entstehung der sich durch die

Exekution ausdrückende Verschuldungssituation zu ziehen und darüber hinaus Vorschläge zur Prävention von Exekutionen zu diskutieren. Diese über die Analyse der Exekutionsdaten (in Verknüpfung mit anderen Datenquellen) hinausgehenden Analyseschritte werden nicht Teil dieser Arbeit sein; gleichwohl haben wir die Hoffnung mit dieser Arbeit die Grundlage für Antworten zu schaffen.

11 Die Verknüpfung von Exekutionsdaten und Verwaltungsdaten

Die Verknüpfung der Exekutionsdaten mit den beiden Verwaltungsdatensätzen erfolgt über das bereichsspezifische Personenkennzeichen bPK (siehe Abschnitt 3.4). In den folgenden Auswertungen werden nur Personen im Alter von 14 Jahren und darüber berücksichtigt. Dies entspricht dem Ausschluss der unter 14-Jährigen, der schon in Modul 1 vollzogen wurde (vgl. 3.5.1). Die Verknüpfung anhand des bPK bedeutet, dass auch hier die Analyse durch den hohen Anteil fehlender bPKs in den Exekutionsdaten grundsätzlich eingeschränkt ist. Für das Jahr 2023 konnten 242 328 Personen im Exekutionsdatensatz eindeutig mit einem bPK identifiziert werden.

Die bPK-Ausstattung der verwendeten Verwaltungsdaten ist vollständig, d.h. jeder Fall der Verwaltungsdatensätze lässt sich eindeutig durch eine bPK identifizieren. Das bedeutet nun nicht, dass diese Datensätze vollständig sind, sondern dass nur eben jene Fälle in die Erstellung der Datensätze aufgenommen wurden, für die sich eine bPK finden lässt. Dies sind für die Abgestimmte Erwerbsstatistik 7 917 580 Personen im Alter von 14 Jahren und älter (2023). Dieser Datensatz bildet die Basis für die nachfolgenden Auswertungen. Das bedeutet, dass die Fälle der Exekutions- und Einkommensdatensätze mit dem Datensatz der AESt verknüpft werden und dann nur jene Fälle aus diesen beiden Datensätzen in die Analyse inkludiert werden, die auch in der AESt vorhanden sind. Da in der AESt die österreichische Wohnbevölkerung zum Stichtag des 31.10.2023 gezählt wird, sind etwa Personen aus den Exekutionsdatensätzen, die nicht in Österreich leben oder aber vor dem Stichtag ins Ausland gezogen sind, nicht Gegenstand der Beobachtung.

Von den Personen ab 14 Jahren, die am 31.10.2023 in Österreich wohnhaft waren, leben rund 149 000 Personen in Anstaltshaushalten, rund 7 766 000 Personen also in Privathaushalten, bei rund 3 000 Personen fehlt die Angabe. Bezogen auf die Fälle des Exekutionsdatensatzes bedeutet dies, dass rund 2,8 % der Personen die von Exekutionsverfahren betroffen sind. Dies ist – wie bereits in der Auswertung des Moduls 2 ausgeführt – eine gesicherte

Untergrenze, die durch die eindeutige Identifizierung mittels bPK definiert ist. Die tatsächliche Zahl der Personen, die in diesem Jahr von mindestens einem Exekutionsverfahren betroffen waren, liegt jedenfalls über dieser Untergrenze (siehe 3.4.3).

12 Auswertung Modul 3

Die Analyse des dritten Moduls orientiert sich im Großen und Ganzen an den Fragestellungen, die bereits für das zweite Modul entwickelt wurden. Die Tabellen, auf denen die nachfolgenden Ergebnisbeschreibungen basieren, sind im Tabellenband zu finden, ebenso wie eine detaillierte Beschreibung der ausgewerteten Merkmale.

Angelehnt an die Struktur in Modul 2 wird zunächst die Frage gestellt, wer von Exekutionen betroffen ist und ob und wie sich diese Personengruppe vom Bevölkerungsdurchschnitt unterscheidet. Die zweite Fragestellung geht der Verteilung der Streitwerte nach unterschiedlichen Merkmalen nach und stellt die Streitwerte auch der Einkommenssituation der von Exekutionen Betroffenen gegenüber. In einem dritten Schritt wird die Anzahl der Verfahren pro betroffene Person ausgewertet. Die Anzahl der Verfahren soll dabei die Bedeutung der sich in Exekutionsverfahren manifestierenden Verschuldungssituation ausdrücken: Die These ist, dass Personen mit mehr als einem Exekutionsverfahren eher von Überschuldung betroffen sind, als Personen mit nur einem Verfahren. Auswertung des Moduls 3 werden außerdem mit jenen des Moduls 2 verglichen. Die detaillierten tabellarischen Auswertungen zum dritten Modul finden sich im Tabellenband.

Zusätzlich sollen Räumungsexekutionen gesondert ausgewertet werden. Räumungsexekutionen werden dann durchgeführt bzw. eingebracht, wenn eine Räumungsklage nicht zur Räumung einer Immobilie (etwa einer Wohnung oder eines Lagers) führen. Räumungsexekutionen haben, sofern die Räumung von Wohnraum betroffen ist, eine besonders schwerwiegende Konsequenz für die unmittelbar Betroffenen, bedeutet dies doch womöglich, dass eine oder mehrere Personen ihre Wohnung und Unterkunft verlieren. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, auf diese Form der Exekution gesondert einzugehen.

12.1 Betroffenheit von Exekutionen

Insgesamt können im Jahr 2023 226 941 von Exekutionsverfahren betroffene Personen mit den Registerdatensätzen verknüpft werden. Dies sind 2,9 % der Personen im Datensatz der Abgestimmten Erwerbsstatistik bzw. der darin abgebildeten österreichischen Bevölkerung im Alter von 14 Jahren und älter.

Hier, wie in den Auswertungen zum zweiten Modul, zeigt sich, dass Männer mit 3,8 % rund doppelt so häufig von Exekutionen betroffen sind wie Frauen (1,9 %). Für beide Geschlechter gilt, dass die Altersgruppe zwischen 35 und 49 Jahren am häufigsten betroffen ist, gefolgt von Personen zwischen 18 und 34 Jahren. Personen unter 18 Jahren und Personen ab 65 Jahren sind am seltensten von Exekutionen betroffen. Nach der Staatsbürgerschaft sind Personen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft häufiger von Exekutionen betroffen als österreichische Staatsbürger:innen. Am häufigsten sind dies Personen mit einer europäischen, aber ohne EU-Staatsbürgerschaft, aber auch Personen mit EU-Staatsbürgerschaft oder einer außereuropäischen Staatsbürgerschaft sind deutlich häufiger von Exekutionen betroffen als österreichische Staatsangehörige. Nach dem Geburtsland zeigen sich ähnliche Unterschiede zwischen den Gruppen, allerdings ist die Betroffenheit von nicht in Österreich geborenen Personen etwas geringer als bei der Betrachtung nach Staatsbürgerschaft. Dies lässt vermuten, dass eingebürgerte Personen eine ähnlich geringe Wahrscheinlichkeit für eine Exekution haben wie Personen, die in Österreich geboren wurden.

Abbildung 13. Betroffenheit von Exekutionen nach Geschlecht und Altersgruppen

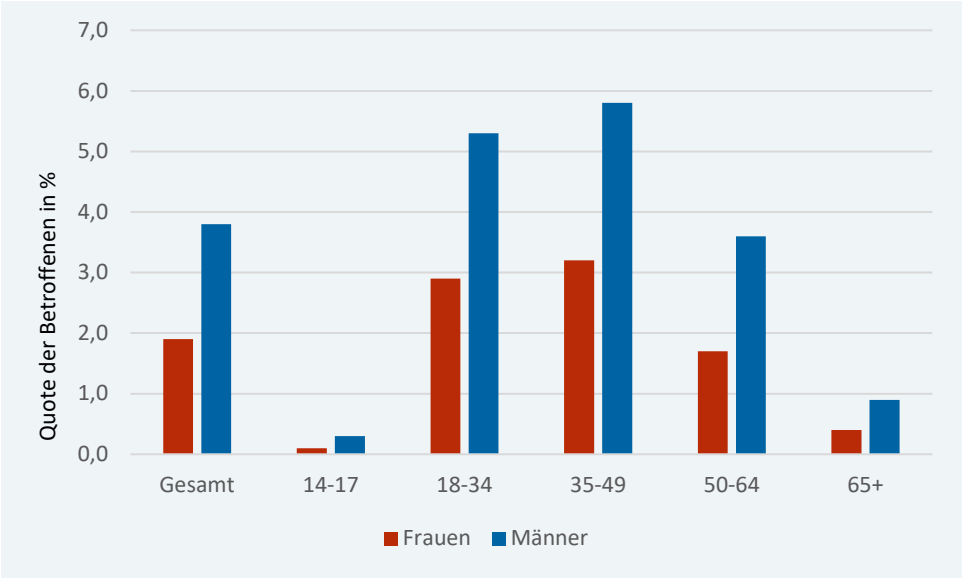

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, eigene Darstellung. Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

Wird nach dem Haushaltstyp unterschieden, zeigt sich, dass bei Privathaushalten insbesondere Einpersonenhaushalte, Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder und Einelternhaushalte eine höhere Wahrscheinlichkeit von einer oder mehreren Exekutionen aufweisen. Bei Einelternhaushalten sind dies häufiger jene mit einem männlichen Elternteil im Haushalt. Bei

Anstaltshaushalten weisen insbesondere Personen in Anstaltshaushalten für soziale Notlagen (also Justizanstalten oder Obdachloseneinrichtungen) eine höhere Wahrscheinlichkeit auf von Exekutionen betroffen zu sein. Nach der Haushaltsgröße sind vor alle Einpersonenhaushalte und Haushalte mit 5 und mehr Personen häufiger betroffen. Wird die Betroffenheit nach dem Familienstand unterschieden, zeigt sich, dass ledige Personen (3,6 %) und vor allem geschiedene Personen (5,5 %) häufiger von Exekutionen betroffen sind.

Personen mit einem Pflichtschulabschluss als höchster abgeschlossener Schulbildung weisen eine höhere Wahrscheinlichkeit für ein Exekutionsverfahren auf (4,5 %), gefolgt von Personen mit Lehrabschluss (3,4 %). Bei Personen mit anderen Bildungsabschlüssen ist die Wahrscheinlichkeit eines Exekutionsverfahrens deutlich unter dem Bevölkerungsdurchschnitt von 2,9 %, am niedrigsten ist das Risiko bei Hochschul- oder ähnlichen Abschlüssen (1,2 %). Besonders starke Diskrepanzen zeigen sich beim Erwerbsstatus und der beruflichen Stellung. Beim Großteil der Personen, die von Exekutionsverfahren betroffen sind, handelt es sich um Erwerbstätige (66,1 %), diese stellen allerdings auch den überwiegenden Teil der Bevölkerung ab 14 Jahren dar (56,9 %). Das Risiko, von Exekutionsverfahren betroffen zu sein, unterscheidet sich deutlich nach Erwerbsstatus: Äußerst selten von Exekutionen betroffen sind Personen in Ausbildung (0,3 %) und jene in Pension (0,8 %), dagegen weisen insbesondere arbeitslose Personen eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit für ein oder mehrere Exekutionsverfahren auf (10,2 %). Das bedeutet, dass 2023 etwa jede zehnte arbeitslose Person von einem Exekutionsverfahren betroffen war. Auch erwerbstätige Personen (3,3 %) und aus sonstigen Gründen nicht erwerbstätige Personen (4,5 %), weisen eine etwas erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Exekutionsverfahrens gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt auf (siehe Tabelle 42).

Tabelle 42: Betroffenheit von Exekutionsverfahren nach Erwerbsstatus 2023

	Bevölkerung ab 14 Jahre		mit mind. 1 Verfahren		
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Quote in %
Gesamt	7 917 580	100	226 941	100	2,9
Erwerbstätig	4 507 666	56,9	150 052	66,1	3,3
Arbeitslos	288 345	3,6	29 326	12,9	10,2
Pension	2 029 507	25,6	165 16	7,3	0,8
In Ausbildung	323 137	4,1	1 077	0,5	0,3
Grundwehr-/Zivildienst	18 719	0,2	232	0,1	1,2
Aus sonstigen Gründen nicht erwerbstätig	663 614	8,4	29 710	13,1	4,5
Kinder unter 15 Jahre	86 592	1,1	28	0	0

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

Die Untergliederung nach der Stellung im Beruf differenziert die Erwerbstätigen nach der Art des Arbeitsvertrages weiter aus. Hier weisen insbesondere Arbeiter:innen (5,3 %) und Selbständige, darunter sowohl Arbeitgeber:innen (9,5 %) als auch Einzelunternehmer:innen (6,3 %) die höchste Wahrscheinlichkeit für ein Exekutionsverfahren auf. Wird hier noch weiter nach der Form der Selbständigkeit differenziert, zeigt sich, dass insbesondere Personen mit Gewerbebetrieb sowie Landwirt:innen häufiger betroffen sind, Personen mit freiberuflicher Tätigkeit hingegen seltener als der Durchschnitt. Auch Personen mit prekären Beschäftigungsverhältnissen weisen eine etwas überdurchschnittliche Betroffenheit auf, dies zeigt sich an der etwas höheren Betroffenheit von freien Dienstnehmer:innen und geringfügig Beschäftigten. Ein Blick auf die Einkommensgruppen bestätigt, dass insbesondere jene mit niedrigen Einkommen häufiger mit Exekutionsverfahren konfrontiert sind: Personen in den ersten 5 Dezilen sind überdurchschnittlich häufig von Exekutionsverfahren betroffen, wobei die Quote ab dem zweiten Einkommenszehntel (4,8 %) in einigermaßen steten Abständen sinkt. Im obersten Einkommenszehntel ist nur mehr ein Prozent betroffen. Ein eher niedriger Bildungsstand bzw. niedrige berufliche Qualifikation – oder andererseits auch ein höheres finanzielles Risiko durch selbständige Tätigkeit stehen also in Verbindung mit einer höheren Wahrscheinlichkeit, von Exekutionen betroffen zu sein.

Tabelle 43 unterteilt die Gemeinden Österreichs in vier städtische und ländliche Kategorien. In urbanen Zentren[20] leben rund 54 % der Wohnbevölkerung, unter den Personen die 2023 mindestens ein Exekutionsverfahren hatten, beträgt der Anteil allerdings rund 64 %. Dies zeigt, dass Personen aus städtischen Gebieten überproportional von Exekutionsverfahren betroffen sind. In allen ländlichen Gebieten zusammengenommen zeigt sich ein umgekehrtes Bild. Insgesamt leben 41 % der Gesamtbevölkerung in diesen Gebieten, unter den Personen mit Exekutionsverfahren machen diese Personen aber nur rund 31 % aus. Am stärksten unterrepräsentiert sind Personen aus dem ländlichen Raum, hier steht ein Bevölkerungsanteil von 26 % einem Anteil von nur 19 % an Personen mit Verfahren gegenüber.

Tabelle 43: Betroffenheit von Exekutionsverfahren nach Wohnort in Urban/Rural Typologie

	Bevölkerung ab 14 Jahre		**mit mind. 1 Verfahren**		
	Anzahl	**Anteil in %**	**Anzahl**	**Anteil in %**	**Quote in %**
Gesamt	7 917 580	100	226 941	100	2,9
Urbanes Zentrum	4 287 659	54,2	144 967	63,9	3,4
Regionales Zentrum	388 790	4,9	10 750	4,7	2,8
Ländlicher Raum im Umland von Zentren	1 182 569	14,9	26 809	11,8	2,3
Ländlicher Raum	2 058 562	26	44 415	19,6	2,2

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

Vergleicht man die räumliche Mobilität von Personen mit Exekutionsverfahren mit jener der Gesamtbevölkerung, wird deutlich, dass Personen mit Exekutionsverfahren mobiler sind (Tabelle 44). Über die Gründe, weshalb mobile Personen häufiger Exekutionsverfahren haben, oder ob Exekutionsverfahren die Mobilität (mit-)verursachen, kann hier keine Auskunft gegeben werden. Während rund 9 % der Gesamtbevölkerung innerhalb des Jahres 2023 umgezogen sind, war der Anteil bei Personen mit Exekutionsverfahren gut doppelt so

[20] Umfasst Gemeinden mit besonders dichter Besiedlung (mindestes 300 Einwohner:innen pro km²) und einem Bevölkerungspotenzial von wenigstens 25 000 Personen, von dem über die Hälfte in dieser Kernzone lebt (vgl. https://www.statistik.at/fileadmin/pages/453/urbanRuralTypolgie.pdf)

hoch (20,1 %). Wer 2023 innerhalb Österreichs umgezogen ist, weist eine Betroffenheitsquote von rund 7 % auf. Diese Werte liegen mehr als doppelt so hoch wie beim Durchschnitt der Gesamtbevölkerung (2,9 %) und fast dreimal so hoch wie bei Personen, die gar nicht umgezogen sind (2,5 %).

Tabelle 44: Wohnortswechsel innerhalb eines Jahres 2023

	Bevölkerung ab 14 Jahre		mit mind. 1 Verfahren		
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Quote in %
Gesamt	7 917 580	100	226 941	100	2,9
innerhalb der Wohngemeinde	317 324	4,0	22 363	9,9	7
zwischen Gemeinden innerhalb Österreichs	263 503	3,3	19 135	8,4	7,3
zugezogen aus dem Ausland	149 432	1,9	4084	1,8	2,7
nicht umgezogen	7 187 321	90,8	181 359	79,9	2,5

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

Tabelle 45 zeigt, dass rund 98 % der von Exekutionsverfahren betroffenen Personen ein Jahr vor dem Stichtag der Abgestimmten Erwerbsstatistik 2023 ihren Wohnsitz bereits in Österreich hatten. Lediglich 1 % lebten zum damaligen Zeitpunkt in einem anderen EU-Mitgliedstaat, 0,3 % in einem europäischen Drittstaat und 0,2 % außerhalb Europas. Weitere 0,4 % können der Sammelkategorie „staatenlos, ungeklärt oder unbekannt“ zugeordnet werden. Die Betroffenheitsquote, also der Anteil der Personen mit mindestens einem Verfahren innerhalb der jeweiligen Staatengruppe, variiert stark. Für Personen, deren Wohnsitz schon im Vorjahr in Österreich bzw. in einem anderen EU-Mitgliedstaat lag, beträgt sie jeweils 2,9 %, entspricht also genau dem Durchschnitt. Für Personen mit früherem Wohnsitz in einem europäischen Drittstaat, beziehungsweise außerhalb Europas liegt sie bei lediglich 2,1 % bzw. 1,1 %. Besonders auffällig ist die Sammelkategorie „staatenlos, ungeklärt oder unbekannt“, in der 15,5 % der dort erfassten Wohnbevölkerung von mindestens einem Exekutionsverfahren betroffen sind. Diese vergleichsweise hohe Betroffenheitsquote deutet entweder darauf hin, dass Personen ohne eindeutig zuordenbaren Wohnsitzstatus beson-

ders gefährdet sind, in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten, oder dass die durch das Exekutionsverfahren angezeigte Verschuldungssituation zu einem nicht eindeutig zuordenbaren Wohnsitzstatus führt.

Tabelle 45: Betroffenheit von Exekutionsverfahren nach Wohnort vor einem Jahr

	Bevölkerung ab 14 Jahre		mit mind. 1 Verfahren		
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Quote in %
Gesamt	7 917 580	100	226 941	100	2,9
Österreich	7 768 148	98,1	222 857	98,2	2,9
EU ohne Österreich	75 072	0,9	2 157	1,0	2,9
Europäische Drittstaaten	34 656	0,4	737	0,3	2,1
Länder außerhalb Europas	34 498	0,4	385	0,2	1,1
Staatenlos, ungeklärt, unbekannt	5 206	0,1	805	0,4	15,5

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

Tabelle 46 zeigt für Personen, die ihren Wohnsitz zuvor im Ausland hatten, in welchem Zeitraum sie ihren Wohnsitz zuletzt nach Österreich verlegt haben. Den größten Anteil (26,2 %) an allen von Exekutionsverfahren betroffenen Zugewanderten stellt die Kohorte mit letzter Ankunft in den Jahren 2000 bis 2009 dar. An zweiter Stelle folgen die 2015 bis 2019 Zugezogenen mit 21,2 %, während die seit 1980 bis 1989 Eingewanderten mit 3,6 % den geringsten Anteil stellen.

Betrachtet man die Betroffenheitsquoten der einzelnen Kohorten zeigt sich das Personen die zwischen 2000 und 2019 nach Österreich gekommen sind, mit einer Quote von rund 6 % am stärksten von Exekutionsverfahren betroffen sind und deutlich über dem Gesamtdurschnitt von 4,9 % liegen. Am niedrigsten fällt die Quote für die Zuzüge von 1980 bis 1989 aus, die mit 1,9 % das Schlusslicht bilden. Auch die jüngsten Zuzüge aus 2020-2023 liegen mit 4,5 % unter dem Gesamtdurchschnitt. Das höchste Risiko in Zahlungsschwierigkeiten zu kommen haben also Personen, die seit etwa vier bis zwanzig Jahren in Österreich leben, während sowohl Personen die seit langer Zeit in Österreich leben als auch kürzlich zugewanderte Personen seltener von Exekutionsverfahren betroffen sind.

Tabelle 46: Betroffenheit von Exekutionsverfahren nach Ankunftskohorten

	Gesamtbevölkerung[1]		mit mind. 1 Verfahren		
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Quote in %
Gesamt	2 312 551	100	112 302	100	4,9
1980–1989	220 378	9,5	4078	3,6	1,9
1990–1999	481 265	20,8	16 917	15,1	3,5
2000–2009	489 220	21,2	29 367	26,2	6
2010–2014	283 491	12,3	17 697	15,8	6,2
2015–2019	382 466	16,5	23 817	21,2	6,2
2020–2023	455 731	19,7	20 426	18,2	4,5

1) Personen, die ab 1980 aus dem Ausland nach Österreich gezogen sind.

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

12.2 Streitwert

Im Folgenden soll die Verteilung des Streitwerts nach unterschiedlichen Merkmalen untersucht werden. Dafür wurden wie bereits zuvor die Streitwerte aller Exekutionsverfahren einer Person jeweils zusammengezählt. Es wird angenommen, dass die Höhe des durch die Verfahren betriebenen gesamten Streitwerts ein Richtwert ist, für das dahinterstehende Verschuldungsproblem, d.h. je höher der Streitwert, desto größer ist wahrscheinlich das Verschuldungsproblem. In den entsprechenden Tabellen im Tabellenband zu Modul 3 wird deshalb den Verteilungsmaßen zudem noch der Median des monatlichen Personeneinkommens gegenübergestellt. Für bestimmte Gruppen, insbesondere für Selbständige, sind diese Werte nicht aussagekräftig, da bestimmte Einkommensarten im Datensatz nicht beinhaltet sind. Es zeigt sich aber auch hier die Schnittstelle zwischen Lebenslage, Verschuldung und Einkommen.

Der Mittelwert der Streitwerte pro Person beträgt 4 925 Euro, der Median 538 Euro. Diese Differenz zwischen Median und Mittelwert weist auf die Schiefe der Verteilung hin, d.h. die meisten Fälle befinden sich im unteren Bereich der Verteilung, allerdings finden sich einige Extremwerte in der Verteilung, die den Mittelwert deutlich nach rechts verschieben (der

höchste Streitwert pro Person betrug 2023 etwa in einem Fall mehr als 23 Millionen Euro). Um die Verteilung der Streitwerte in der vorliegenden Auswertung anschaulich zu machen, wurden der Verteilung angemessene Kategorien für die Höhe des Streitwerts gebildet: Unter 500 Euro, 500 – 4 999 Euro, 5 000 – 29 999 Euro und ab 30 000 Euro. Für etwas weniger als die Hälfte der von Exekutionsverfahren betroffenen Personen (48,3 %) beträgt der Streitwert der Forderungen unter 500 Euro. Für etwas mehr als ein Drittel (36,6 %) beträgt der Streitwert zwischen 500 und weniger als 5 000 Euro, das bedeutet, dass nur etwa 15 % der betroffenen Personen mit einem Streitwert von mehr als 5 000 Euro haften (2,5 % mit einem Betrag ab 30 000 Euro).

Männer sind nicht nur häufiger von einem Exekutionsverfahren betroffen, auch der durchschnittliche Streitwert ist bei Männern mit rund 5 600 Euro um etwa 2 000 Euro höher als bei Frauen. Dieser verhältnismäßige Unterschied zeigt sich auch beim Median mit etwa 620 zu 420 Euro. Bei beiden Geschlechtern steigt der Mittelwert der exekutierbaren Beträge mit dem Alter an. Männer zwischen 35 und 49 bzw. 50 und 65 Jahren sind jedoch deutlich häufiger mit hohen Beträgen verschuldet als Frauen bzw. als Männer in anderen Altersgruppen: etwa 16 % haften mit Beträgen zwischen 5 000 und 29 000 Euro, knapp 4 % sogar mit 30 000 oder mehr Euro. Die Hälfte der betroffenen 35 bis 49-Jährigen bzw. der 50 bis 65-Jährigen haftet mit einem Betrag von mehr als 741 bzw. 720 Euro. Bei Männern ab 65 Jahren ist zwar der Streitwert im Durchschnitt am höchsten, der Median hingegen liegt unter dem Bevölkerungsschnitt – das deutet darauf hin, dass hier die Ungleichverteilung noch höher ist – was sich auch bei den Frauen in dieser Altersgruppe widerspiegelt.

Abbildung 14: Medianer Streitwert nach Geschlecht und Altersgruppen

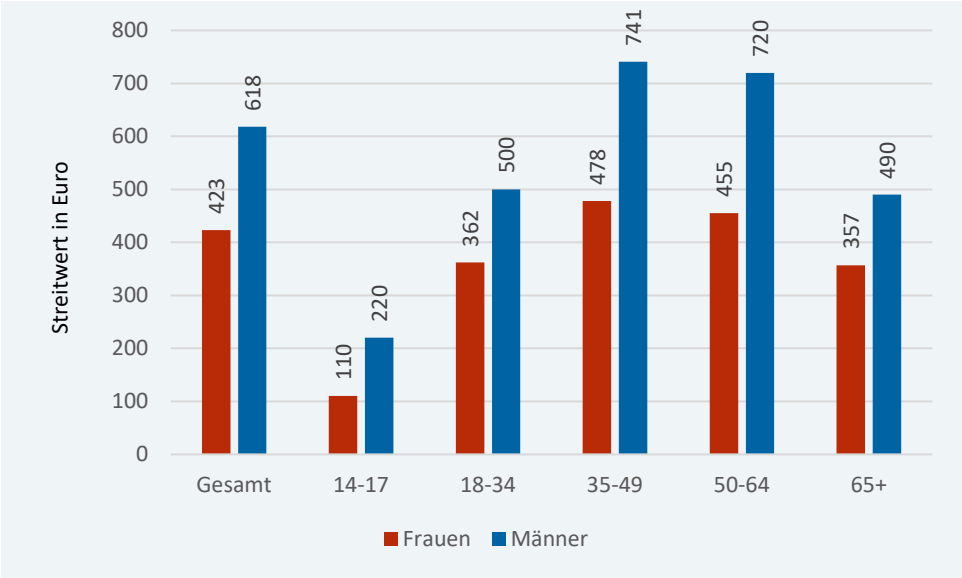

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

Bei Betrachtung der Staatsbürgerschaft zeigt sich, dass Österreicher:innen im Schnitt etwas höhere Streitwerte verzeichnen als die Gesamtbevölkerung (5 460 Euro zu 4 925 Euro), der Median gleicht sich allerdings an (544 Euro zu 538 Euro). In Österreich lebende Staatsangehörige auseuropäischen Drittstaaten sind vergleichsweise am höchsten verschuldet (Median von 609 Euro), Personen mit einer EU-Staatsbürgerschaft am niedrigsten (Median von 482 Euro). Das zeigt sich auch bei den besonders hohen Beträgen: Wenn ein Exekutionsverfahren vorliegt, sind EU-Bürger:innen etwas seltener mit Streitwertbeträgen ab 30 000 Euro konfrontiert (2 %) als Österreicher:innen (2,7 %) bzw. die Gesamtbevölkerung (2,5 %).

Eine Betrachtung der Haushaltszusammensetzung und Familiensituation zeigt, dass sich mehr als die Haushaltsgröße, der Familienstand und die Form des Zusammenlebens mit der Höhe der Forderungen in Verbindung bringen lassen. Einpersonenhaushalte sind zwar generell häufiger von Exekutionen betroffen als Haushalte mit je 2 bis 4 Personen, die Höhe der Forderungen entspricht dabei im Großen und Ganzen dem Bevölkerungsschnitt. Mit der Haushaltsgröße steigt ab 2 Personen der Median mit jedem zusätzlichen Mitglied leicht an, allerdings sind diese Sprünge sehr gering. Nach dem Haushaltstyp haben Personen in weiblichen Einelternhaushalten am häufigsten vergleichsweise niedrige Forderungen – die Hälfte ist mit bis zu 484 Euro verschuldet. Demgegenüber ist bei Personen in Mehrfamilien- und in Paarhaushalten mit Kindern der Median des Streitwerts überdurchschnittlich hoch, ebenso bei Personen in männlichen Einelternhaushalten. Nach dem Familienstand zeigt

sich, dass bei geschiedenen Personen nicht nur die allgemeine Betroffenheit von Exekutionsverfahren relativ stark ausgeprägt ist, sondern hier auch im Vergleich zu anderen Beziehungssituationen die höchsten Streitwerte verortet sind. Der Median liegt mit 690 Euro deutlich über dem Bevölkerungsschnitt und knapp 19 % der Betroffenen haften für Beträge ab 5 000 Euro. Obwohl sie allgemein seltener betroffen sind, sind auch bei verheirateten Personen die Forderungen höher; die Streitwerte liegen ebenfalls etwas über dem Durchschnitt (Median: 589 Euro).

Die Betrachtung des Streitwerts anhand des Bildungsstands zeigt ein differenziertes Bild in Bezug auf die Betroffenheit von Exekutionsverfahren und die Höhe des Streitwerts: Personen mit maximal Pflichtschulabschluss sind zwar verhältnismäßig am häufigsten von Exekutionsverfahren betroffen, die Streitwerte sind aber meist niedrig – der Mittelwert liegt bei ihnen mit 3 700 Euro deutlich unter dem Durchschnitt in der Gesamtbevölkerung. Generell entspricht der Median (544 Euro) der Verteilung über die Streitwertkategorien in etwa jener in der Gesamtbevölkerung, wobei Personen mit maximal Pflichtschule am seltensten besonders hohe Streitwertsummen aufweisen: 2,1 % der Betroffenen hatten 2023 Exekutionsverfahren mit Streitwerten ab 30 000 Euro. Diese Personengruppe ist, wenn man die Einkommen betrachtet, auch in einer eingeschränkten finanzielle Lage: Die Hälfte der Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss hatte 2023 ein monatliches Einkommen von weniger als 1 500 Euro – es liegt also die Interpretation nahe, dass Personen mit niedrigem Einkommen bereits bei niedrigeren Beträgen vermehrt Zahlungsschwierigkeiten haben, und es daher häufiger zu Exekutionsverfahren kommt.

Je nach Erwerbsstatus lassen sich bei Exekutionen gewisse Unterschiede hinsichtlich des Streitwerts feststellen: Personen in Ausbildung sowie jene im Grundwehr- bzw. Zivildienst sind generell seltener von Exekutionen betroffen und wenn, dann überwiegend mit niedrigen Beträgen verschuldet. Deutlich höher sind die Streitwertbeträge bei Arbeitslosen bzw. bei aus sonstigen Gründen nicht erwerbstätigen Personen (sie sind weder in Ausbildung, noch in Pension), also jener Personengruppe, die auch allgemein deutlich häufiger von Exekutionsverfahren betroffen sind: Hier liegt der Median bei 607 bzw. 549 Euro und steht einem vergleichsweise niedrigen Einkommen gegenüber, bei Arbeitslosen einem Medianeinkommen von 1 244 Euro pro Monat. Bei Erwerbstätigen zeigt sich eine in etwa der Gesamtbevölkerung entsprechende Verteilung der Streitwertbeträge, diese Gruppe ist je nach der beruflichen Stellung jedoch nicht nur grundsätzlich bei der Betroffenheit, sondern auch bei der Höhe der Forderungen einigermaßen heterogen (siehe Tabelle 47). Bei den unselbständig Beschäftigten mit Exekutionen sind Arbeiter:innen mit höheren Forderungen konfrontiert als etwa Angestellte oder Beamt:innen, aber auch bei Arbeiter:innen liegt der mediane

Streitwert mit 508 Euro unter dem der Gesamtbevölkerung. Bei selbständig Erwerbstätigen ist der Median deutlich höher, die Hälfte der Arbeitgeber:innen, die von Exekutionsverfahren betroffen sind, ist mit Forderungen von mehr als 1 658 Euro konfrontiert, bei 43,1 % beträgt der Streitwert zwischen 500 und 4 999 Euro, bei 24 % bis unter 30 000 Euro. Auch Einzelunternehmer:innen haften wenn, dann für tendenziell höhere Summen – der Median liegt hier bei 908 Euro. Nach der Form der Selbständigkeit zeigen sich vor allem Landwirt:innen häufiger mit hohen Forderungen konfrontiert (Median über 2 000 Euro).

Tabelle 47: Median und Mittelwert des Streitwerts nach beruflicher Stellung (Auswahl von Merkmalen) 2023

Stellung im Beruf	Median in Euro	Mittelwert in Euro
Gesamt (alle Erwerbstätigen)	540	4907
Lehrlinge	234	928
Arbeiter:innen	508	3685
Angestellte	390	4306
Freie Dienstnehmer:innen	436	7824
Beamt:innen	330	4724
Selbständige (Arbeitgeber:innen)	1658	8923
Selbständige (ohne Arbeitnehmer:innen)	908	7852

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

Abbildung 15 veranschaulicht das Verhältnis von Einkommen und Streitwert: Je geringer das Einkommen der von Exekutionsverfahren betroffenen Personen, desto höher sind die exekutierbaren Beträge: Betrachtet man den Streitwert nach Einkommensgruppen zeigt sich, dass der Median bei Personen im untersten Dezil am höchsten ist und dann kontinuierlich sinkt: 673 Euro im untersten Dezil, 500 Euro im 5. Dezil und 305 Euro im obersten Dezil. Am höchsten ist der Streitwert in jener Gruppe, für die in der vorliegenden Auswertung kein Personeneinkommen bekannt ist, was einerseits auf das nicht berücksichtigte Selbständigeneinkommen zurückzuführen ist, andererseits aber wieder auf ein erhöhtes Verschuldungsrisiko für diese Gruppe hinweist.

Abbildung 15: Medianer Streitwert in Euro nach Dezilen des Personeneinkommens 2023

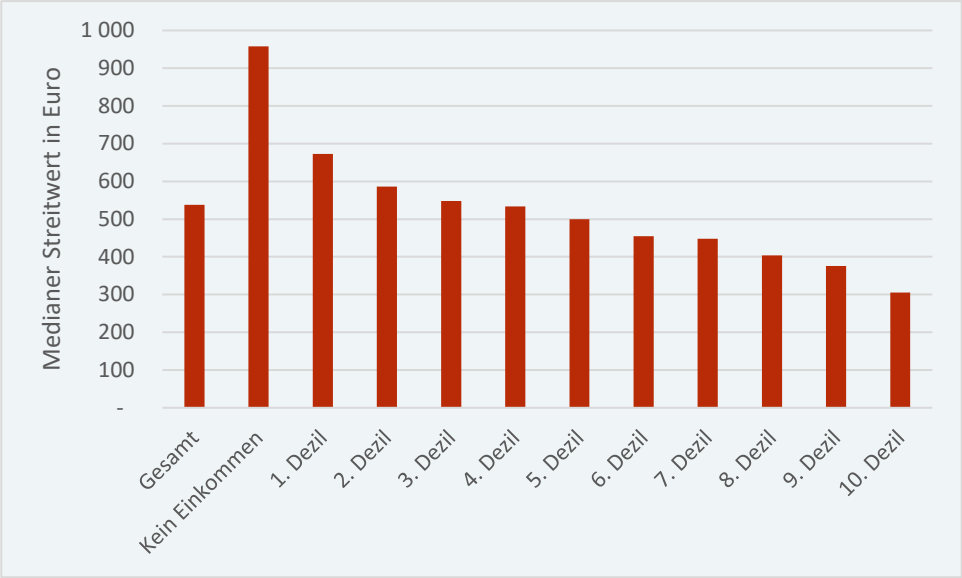

Quelle: Statistik Austria, registerbasiertes Personeneinkommen 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

Bei Betrachtung der Streitwertsumme pro Person im Zusammenhang mit der räumlichen Mobilität, zeigt sich bei den 2023 Umgezogenen eine Mehrbelastung im Vergleich zu den Personen die nicht umgezogen sind. Der Median liegt bei Personen ohne Wohnsitzwechsel bei 521 Euro, steigt jedoch auf 610 Euro bei Personen die ihren Wohnort in eine andere Gemeinde verlegt haben und auf 633 Euro bei jenen die innerhalb ihrer Wohngemeinde umgezogen sind.

Tabelle 48: Median der Streitwertsumme pro Person nach Wohnortwechsel

	Median in Euro
Gesamt	538
innerhalb der Wohngemeinde	633
zwischen Gemeinden innerhalb Österreichs	610
zugezogen aus dem Ausland	489
Nicht umgezogen	521

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

12.3 Anzahl der Verfahren

Der folgende Abschnitt betrachtet die Verteilung der Anzahl der Verfahren, die im Jahr 2023 gegen die hier betrachteten Personen beantragt wurden. Gegen etwas mehr als die Hälfte der Personen wurde genau ein Exekutionsantrag eingereicht (57,4 %), gegen 19,8 % zwei Verfahren und gegen 22,9 % wurden drei und mehr Verfahren beantragt. Im Durchschnitt haben Betroffene 2,1 Verfahren zu bewältigen.

Hier zeigt sich, wie bei der zuvor beobachteten Inzidenz der Exekutionsverfahren selbst, dass Männer nicht nur häufiger von einem Exekutionsverfahren, sondern durchschnittlich auch von einer höheren Anzahl an Verfahren betroffen sind. So ist der Anteil der Männer mit drei und mehr Verfahren mit 24,9 % höher als der entsprechende Anteil bei Frauen (19 %). Nach dem Alter zeigt sich wiederum, dass insbesondere die breite Altersgruppe von 18 bis 49 Jahre häufiger von mehr als einem Verfahren bzw. häufiger von drei und mehr Verfahren betroffen ist.

Wird die Anzahl der Verfahren nach der Staatsbürgerschaft betrachtet, zeigt sich, dass Personen mit österreichischer und EU-Staatsbürgerschaft eine Verteilung der Anzahl der Verfahren ähnlich dem Bevölkerungsdurchschnitt aufweisen. Personen aus europäischen Drittstaaten weisen demgegenüber eine niedrigere Wahrscheinlichkeit eines einzelnen Exekutionsverfahrens auf (54 %) und sind zudem überdurchschnittlich häufig mit 3 oder mehr Verfahren innerhalb eines Jahres konfrontiert (25,6 %). Umgekehrt verhält es sich bei Personen aus Ländern außerhalb Europas. Diese Personengruppe weist den höchsten Anteil an Personen mit nur einem Verfahren auf (61,1 %) und einen unterdurchschnittlichen Anteil bei Betroffenen mit drei oder mehr Verfahren (19,8 %). Ähnlich wie bei der Staatsbürgerschaft verhält es sich für Personen aus europäischen Drittstaaten auch bei der Betrachtung nach Geburtsland, wobei die Unterschiede etwas weniger stark ausgeprägt sind.

Die bei der Inzidenz angeführten Wahrscheinlichkeiten der Betroffenheit von einem Exekutionsverfahren zeigt bei der Verfahrensanzahl ein differenziertes Bild. Zum Beispiel sind Einpersonenhaushalte, obgleich insgesamt häufiger von einem Exekutionsverfahren betroffen, nicht häufiger von mehr Verfahren als der Bevölkerungsdurchschnitt betroffen. Bei Einelterhaushalten sind nur jene mit männlichem Elternteil häufiger von drei und mehr Verfahren betroffen. Fast ebenso häufig sind Personen in Zwei- und Mehrfamilienhaushalten von drei und mehr Verfahren betroffen. Dieser Unterschied wird durch die Differenzierung nach der Haushaltsgröße unterstützt; auch hier weisen Haushalte mit fünf und mehr Haushaltsmitgliedern häufiger drei und mehr Verfahren auf. Nach dem Familienstand unterschieden

ist die Anzahl von drei und mehr Verfahren bei geschiedenen Personen mit 24,4 % überdurchschnittlich.

Personen mit einem Pflichtschulabschluss oder einem Lehrabschluss als höchste abgeschlossene Schulbildung weisen häufiger mehr als ein Exekutionsverfahren auf als Personen mit anderen Bildungsabschlüssen. Insgesamt haben 24,2 % aller von Exekutionsverfahren betroffenen Personen mit höchstens einem Lehrabschluss und 23,1 % der Personen mit maximal einem Pflichtschulabschluss drei oder mehr Verfahren, gegenüber 16,9 % der Personen mit Hochschulabschluss. Bei der Unterscheidung nach dem Erwerbsstatus zeigt sich, dass auch hier Personen eine höhere Wahrscheinlichkeit für Exekutionsverfahren und zudem eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür aufweisen, mehr als ein Verfahren bewältigen zu müssen, insbesondere gilt das für arbeitslose und erwerbstätige Personen. Demgegenüber sind Personen, die aus sonstigen Gründen nicht erwerbstätig sind zwar grundsätzlich auch häufiger als der Durchschnitt von Exekutionsverfahren betroffen, jedoch liegt die durchschnittliche Verfahrensanzahl hier unter dem Bevölkerungsschnitt. Nach der Stellung im Beruf zeigt sich bei den Erwerbstätigen, dass vor allem Selbständige, hier insbesondere Arbeitgeber:innen, von überdurchschnittlich vielen Verfahren betroffen sind: 37 % der Arbeitgeber:innen und knapp 29 % der Einzelunternehmer:innen mit Exekutionsverfahren hatten innerhalb eines Jahres mindestens 3 Verfahren gegen sich laufen.

Eine Gegenüberstellung von Verfahrensanzahl und räumlicher Mobilität der von Exekutionsverfahren betroffenen Personen zeigt, dass größere Mobilität mit einer höheren Zahl an Verfahren pro Person einhergeht. Während im Gesamtdurchschnitt rund 23 % der Betroffenen drei oder mehr Verfahren aufweisen, steigt dieser Anteil bei Personen, die 2023 in eine andere Gemeinde umgezogen sind, auf fast 30 %. Auch bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde liegt der Wert mit 25,5 % über dem Durchschnitt. Es zeigt sich somit, dass innerösterreichisch mobile Personen – insbesondere jene, die über Gemeindegrenzen hinweg umziehen – häufiger von Exekutionsverfahren betroffen sind (siehe Tabelle 49) und zudem eine höhere Zahl an Verfahren pro Person aufweisen als Menschen ohne Wohnortswechsel.

Tabelle 49: Verfahrensanzahl nach Wohnortwechsel innerhalb eines Jahres

	1 Verfahren		2 Verfahren		3 + Verfahren	
	Anzahl	**in %**	**Anzahl**	**in %**	**Anzahl**	**in %**
Gesamt	130 219	57,4	44 855	19,8	51 867	22,9
innerhalb der Wohngemeinde	12 042	53,8	4 609	20,6	5 712	25,5
zwischen Gemeinden innerhalb Österreichs	9 407	49,2	4 030	21,1	5 698	29,8
zugezogen aus dem Ausland	2 541	62,2	739	18,1	804	19,7
Nicht umgezogen	106 229	58,6	35 477	19,6	39 653	21,9

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

Die Gliederung der Verfahrensanzahl nach dem Wohnort vor einem Jahr macht deutliche Unterschiede sichtbar. Wie in Tabelle 50 zu erkennen ist, weisen Personen die vor einem Jahr in einem europäischen Drittstaat lebten, sowie jene in der Kategorie „staatenlos, ungeklärt oder unbekannt“ überdurchschnittlich viele Mehrfachverfahren auf. So hatten im Jahr 2023 25,6 % bzw. 29,7 % dieser Gruppen drei oder mehr Exekutionsverfahren, verglichen mit 22,9 % im Gesamtdurchschnitt. Umgekehrt zeigt sich bei Personen, deren Wohnort vor einem Jahr in einem anderen EU-Mitgliedstaat lag, dass 68,1 % genau ein Verfahren hatten und nur 14,3 % drei oder mehr Verfahren erreichten. Mit 17,4 % ebenfalls unter dem Gesamtdurschnitt lag der Anteil bei Personen aus nicht-europäischen Ländern.

Tabelle 50: Verfahrensanzahl nach Wohnort vor einem Jahr

	1 Verfahren		2 Verfahren		3 + Verfahren	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Gesamt	130 219	57,4	44 855	19,8	51 867	22,9
Österreich	127 678	57,3	44 116	19,8	51 063	22,9
EU ohne Österreich	1 468	68,1	380	17,6	309	14,3
Europäische Drittstaaten	407	55,2	141	19,1	189	25,6
Länder außerhalb Europas	259	67,3	59	15,3	67	17,4
Staatenlos, ungeklärt, unbekannt	407	50,6	159	19,8	239	29,7

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

12.4 Räumungsexekutionen

Insgesamt wurden im Jahr 2023 gegen 6 042 Personen Räumungsexekutionen eingereicht. Insbesondere bei den Räumungsexekutionen ist zu berücksichtigen, dass von der tatsächlichen Exekution selbst womöglich mehr Personen betroffen sind, als jene Person, gegen die der Exekutionstitel vollstreckt werden soll. Von diesen 6 042 Betroffenen waren rund 2 500 Frauen und rund 3 500 Männer, d.h. auch hier sind Männer etwas häufiger betroffen als Frauen. Nach dem Alter zeigt sich wiederum eine Häufung in der Gruppe der 18 bis 49-Jährigen.

Nach der Staatsbürgerschaft sind insbesondere Personen aus europäischen Drittstaaten bzw. aus Ländern außerhalb Europas überdurchschnittlich häufig von Räumungsexekutionen betroffen. Eine Differenzierung nach Haushaltsgröße und Haushaltstyp zeigt, dass insbesondere Einelternhaushalte – hier sind männliche und weibliche Elternteile gleichermaßen betroffen – überproportional häufig mit Räumungsexekutionen konfrontiert sind. Allerdings stellen Personen in weiblichen Einelternhaushalten die weitaus größere Gruppe dar: 14,9 % aller Personen mit Räumungsexekutionen lebten 2023 in weiblichen Einelternhaushalten, die insgesamt aber nur 7,2 % der Bevölkerung stellten. Nach dem Familienstand sind ledige und geschiedene Personen überdurchschnittlich häufig von Räumungsexekutionen betroffen.

Betrachtet nach der höchsten abgeschlossenen Bildung weisen Personen mit maximal Pflichtschulabschluss die höchste Wahrscheinlichkeit auf, von Räumungsexekutionen betroffen zu sein. Leicht überproportional betroffen sind außerdem Personen mit Lehrabschluss, bei allen anderen Schulabschlüssen ist die Wahrscheinlichkeit gleich oder geringer als für den Bevölkerungsdurchschnitt. Verhältnismäßig am geringsten ist das Risiko für Personen mit Hochschulabschluss. Personen, die arbeitslos oder aus sonstigen Gründen nicht erwerbstätig (und weder in Pension noch in Ausbildung) sind tragen ein deutlich höheres Risiko einer Räumungsexekution als der Bevölkerungsdurchschnitt. Im Jahr 2023 waren 47,5 % der von Räumungsexekutionen betroffenen Personen erwerbstätig. Der überwiegende Anteil der erwerbstätigen Personen mit Räumungsexekutionen waren Arbeiter:innen, während Angestellte unterdurchschnittlich häufig betroffen waren. Selbständige waren leicht überproportional zu ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung von Räumungsexekutionen gefährdet, hier ist die Fallzahl allerdings bereits relativ gering. Bereits aus der Erwerbssituation und der beruflichen Stellung ist zu deuten, dass Räumungsexekutionen in niedrigeren Einkommensgruppen häufiger vorkommen: Rund drei Viertel aller von Räumungsexekutionen betroffenen Personen haben ein Einkommen unter dem Median.

Die Auswertung nach der Wohnregion zeigt, dass Räumungsexekutionen häufiger in urbanen Zentren stattfinden als in regionalen Zentren oder im ländlichen Raum. Obwohl 54,2 % der Bevölkerung in Städten leben, entfallen 83,6 % aller von Räumungsexekutionen Betroffenen auf diese Gruppe. Dies ist nicht zuletzt durch die Verteilung der Rechtsverhältnisse bedingt: Mietverhältnisse sind in urbanen Zentren häufiger anzutreffen als in anderen Regionen.

Betrachtet man die Räumungsexekutionen nach Ankunftskohorten, fällt insbesondere die Gruppe der zwischen 2000 und 2009 Zugezogenen auf: Obwohl sie nur 21,2 % Prozent der zugewanderten Bevölkerung ausmacht, entfallen 30,5 % Prozent aller Personen mit einer Räumungsexekution auf diese Kohorte. Damit ist ihr Anteil rund 10 Prozentpunkte höher als ihr Bevölkerungsanteil. Umgekehrt sind sowohl die jüngsten Zuzüge der Jahre 2020 bis 2023 als auch die frühesten Zuzüge von 1980 bis 1999 deutlich unterrepräsentiert.

Tabelle 51: Betroffenheit von Räumungsexekutionen nach Ankunftskohorten

	Gesamtbevölkerung[1]		mit mind. 1 Verfahren	
	Anzahl	**Anteil in %**	**Anzahl**	**Anteil in %**
Gesamt	2 312 551	100	3 290	100
1980–1989	220 378	9,5	80	2,4
1990–1999	481 265	20,8	482	14,7
2000–2009	489 220	21,2	1 002	30,5
2010–2014	283 491	12,3	549	16,7
2015–2019	382 466	16,5	711	21,6
2020–2023	455 731	19,7	466	14,2

1) Personen, die ab 1980 aus dem Ausland nach Österreich gezogen sind.

Quelle: Statistik Austria, AESt 2023, Exekutionsdaten 2023, Definitionen siehe Glossar im Tabellenband zu Modul 3.

13 Fazit Modul 3

Im dritten Modul des Projekts „Übernahme und Analyse von Exekutionsdaten“ wurden die Exekutionsdaten des Jahres 2023 mit den Daten der Abgestimmten Erwerbsstatistik und dem Datensatz der registerbasierten Personeneinkommen verknüpft. Ziel war die genauere Beschreibung und Analyse der von Exekutionen betroffenen Personen – in Ergänzung zur Analyse des zweiten Moduls. Anders als in Modul 2, in dem nur eine Stichprobe analysiert werden konnte, wurde in Modul 3 mit dem gesamten Exekutionsdatensatz, verknüpft mit den Registerdaten der Gesamtbevölkerung gearbeitet.

Das dritte Modul betrachtete zunächst, welche Personengruppen besonders häufig von Exekutionen betroffen sind. Anschließend wurde die Verteilung der Streitwertbeträge nach unterschiedlichen Merkmalen untersucht, sowie die Anzahl der Exekutionsverfahren pro Person untersucht. Ein eigener Abschnitt widmete sich den Räumungsexekutionen, die ein Exekutionsmittel mit besonders gravierenden Folgen für die Betroffenen und ihren Mitbewohner:innen darstellen.

Im Vergleich zum zweiten Modul konnten im dritten Modul mehr Personen des Exekutionsdatensatzes mit den Registerdatensätzen verknüpft werden (ein Pooling der Exekutionsdaten wie im zweiten Modul war deshalb nicht notwendig). Nichtsdestotrotz sind grundsätzlich dieselben Probleme durch das verhältnismäßig häufige Fehlen eines bPK auch hier zu beobachten, d.h. für die Analyse wurden nur Personen herangezogen, für die ein bPK vorhanden war.

Die Ergebnisse des zweiten und des dritten Moduls sind allerdings durchaus vergleichbar: Personen mit geringen Einkommen, selbständige und Personen mit eingeschränkter Erwerbsbeteiligung (Arbeitslose, Personen in Einelternhaushalten) weisen eine höhere Wahrscheinlichkeit für Exekutionsverfahren auf. Bildung ist ein weiterer einflussreicher Faktor für das Risiko eines Exekutionsverfahrens: Personen mit Pflichtschule als höchster abgeschlossener Schulbildung sind häufiger von einem Exekutionsverfahren betroffen, mit höherwertigeren Bildungsabschlüssen sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit von einem Exekutionsverfahren.

Die Verknüpfung mit den Daten der AESt erlaubt darüber hinaus auch Aussagen über Personen in Anstaltshaushalten. Diese sind in EU-SILC per Definition ausgeschlossen. Hier erwiesen sich insbesondere Personen in jenen Anstaltshaushalten betroffen, die oft mit sozialen Problemlagen einhergehen: Gefängnisse, Obdachlosenunterkünfte und Flüchtlingsheime.

Grundsätzlich könnten auch hier in weiterer Folge andere Jahre der Exekutionsdaten bzw. der zugehörigen Registerdatenquellen ausgewertet und beschrieben werden. Diese Arbeit kann im Rahmen des vorliegenden Projekts aber nicht geleistet werden. Eine Erweiterung der Analyse über mehrere Jahre könnte die Erkenntnisse der vorliegenden Auswertungen absichern und Aussagen über Veränderungen der Betroffenheit von Exekutionsverfahren im Zeitverlauf beobachten.

14 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Ziel dieses Berichts war die erstmalige Analyse von Exekutionsdaten, die uns vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt worden sind. An dieser Stelle möchten wir uns auch für die Vorbereitung der Daten und diesbezügliche nachträgliche Erläuterungen durch das BRZ und die Beauftragung für dieses Projekt durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz herzlich bedanken.

Die Untersuchung der Exekutionsdaten dient dazu mehr über jene Personen, die von Exekutionen betroffen sind, herauszufinden: also um wie viele Personen es sich dabei genau handelt, welche Personen insbesondere betroffen sind, und was sich insgesamt über die Verteilung von Exekutionen in Österreich aussagen lässt. Dazu sollten die Exekutionsdaten für sich, in der Verknüpfung mit den Daten von EU-SILC und in Verknüpfung mit Registerdatensätzen (der Abgestimmten Erwerbsstatistik und den registerbasierten Personeneinkommen) untersucht werden. Diese drei Arbeitsschritte wurden in drei Modulen zusammengefasst.

Das erste Modul beinhaltete die Exploration und Analyse der Exekutionsdaten für sich. Nachdem der Datensatz zum ersten Mal gewissermaßen nach sozialwissenschaftlichen und statistischen Kriterien geprüft und verwendet wurde, beinhaltete dieser Schritt auch eine Prüfung möglicher Datenprobleme. Drei Problemquellen, jedoch mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die weiteren Analysen, wurden dabei identifiziert: Fehlende bzw. unplausible Einträge beim Geburtsdatum und Wohnort der betroffenen Personen stellen einen vergleichsweise geringen Anteil der Fälle im Gesamtdatensatz dar. Mehrfach erfasste bzw. eingereichte Exekutionsverfahren, die jedoch dieselbe Person und denselben Streitwert betreffen, können einen verzerrenden Effekt auf die Auswertungen des Streitwerts und die Anzahl der Verfahren haben. Als wesentlichstes Problem – eben auch hinsichtlich der weiteren Arbeitsschritte der Verknüpfung mit anderen Datensätzen – stellte sich dabei heraus, dass für einige Jahresdatensätze die Ausstattung mit bPK verhältnismäßig gering war. Mit rund einem Viertel fehlender bPK sind damit der Analyse – etwa auch hinsichtlich der genaueren Bestimmung, wie viele Personen von Exekutionen betroffen sind – Grenzen gesetzt.

Basierend auf den Erkenntnissen aus der ersten Datenexploration wurde eine Eingrenzung der zu analysierenden Datenmenge vorgenommen; ausgeschlossen wurden etwa besonders junge Schuldner:innen, Verfahren mit mehr als 10 Schuldner:innen sowie Exekutionsarten, die nicht eindeutig auf eine finanzielle Dringlichkeit hinweisen (z.B. Rechtshilfeersuchen). Die nachfolgende Analyse der Exekutionsdaten selbst wertete zum ersten Mal auf Personenebene die Verteilung der Verfahrensarten, die regionale Verteilung, die Anzahl der Verfahren und den Streitwert aus. Etwas mehr als die Hälfte aller Exekutionen sind Fahrnisexekutionen (2023: 53 %), gefolgt von Forderungsexekutionen (2023: 45 %). Beide Exekutionsarten kommen allerdings auch recht häufig in Kombination in den Datensätzen vor: Mehr als 80 % aller Fahrnis- oder Forderungsexekutionen werden gemeinsam mit anderen Exekutionsarten beantragt. Für das Jahr 2023 konnten 242 227 anhand bPK eindeutige Personen mit mindestens einem Exekutionsverfahren identifiziert werden. Etwa 42 % aller von Exekutionen betroffenen Personen haben mehr als ein Exekutionsverfahren zu bewältigen, ein Verfahren haben rund 58 %. Der Anteil der Personen mit nur einem Exekutionsverfahren stieg dabei von 2019 auf 2023 von 53 % auf 58 % an. Gegen etwas weniger als 1 % wurden 10 und mehr Verfahren beantragt. Der Streitwert der beantragten Exekutionsverfahren ist deutlich „rechtsschief"-verteilt, das bedeutet es gibt zahlreiche niedrige Werte und verglichen dazu relativ wenige hohe Werte. Der Median des Streitwerts lag über den Zeitraum 2019 bis 2023 zwischen 273 und 385 Euro. Für Personen mit nur einem Exekutionsverfahren beträgt der Median der Streitwerte zwischen 243 und 301 Euro, mit zusätzlichen Verfahren steigt der kumulierte Streitwert entsprechend an und liegt bei 10 und mehr Verfahren für die Summe der mittleren Streitwerte zwischen 13 700 und 19 500 Euro. Eine Längsschnittbetrachtung zeigt darüber hinaus, dass von den Personen, die im Jahr 2019 von einem Exekutionsverfahren betroffen waren, etwa zwei Drittel auch in einem oder mehreren Folgejahren von (weiteren) Exekutionsverfahren betroffen waren.

Die Verknüpfung mit den Daten von EU-SILC ermöglichte eine detaillierte Auswertung der Personen, die von Exekutionen betroffen waren. Eingeschränkt wird diese Analyse durch die Stichprobengröße von EU-SILC; diese Einschränkung wurde durch das Zusammenspielen der Exekutionsdatensätze von 2021-23 für den Datensatz von EU-SILC 2023 bewältigt. Die Analyse erlaubte die Auswertung zahlreicher Merkmale aus den Bereichen Soziodemographie, Einkommen und Erwerbsleben, aber auch von Merkmalen, die die Verschuldungssituation und das finanzielle Auskommens des Haushalts abbilden. Dabei wiesen vor allem (alleinlebende) Männer, Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft, niedriger Schulbildung und Einelterhaushalte eine höhere Wahrscheinlichkeit für ein Exekutionsverfahren auf. Auch Personen mit eingeschränkten Möglichkeiten ein hohes Einkommen zu

erzielen, also Personen mit niedriger beruflicher Stellung, Arbeitslose, Personen mit Sozialleistungen als Haupteinkommensquelle, aber auch Selbständige waren häufiger von Exekutionsverfahren betroffen. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, also mit schlechtem Gesundheitszustand oder chronischen Erkrankungen wiesen ebenso häufiger ein Exekutionsverfahren auf. Die Auswertung der Merkmale aus EU-SILC zur finanziellen Situation von Haushalten zeigten, dass Personen in Haushalten mit Zahlungsschwierigkeiten häufiger von Exekutionsverfahren betroffen waren.

Durch die Verknüpfung mit den Daten der Abgestimmten Erwerbsstatistik und dem registerbasierten Personeneinkommen war auch eine Auswertung für die Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren für das Jahr 2023 möglich. Auch hier stand ein umfassendes Set aus Variablen für die Auswertungen zur Verfügung – allerdings ist diese, wie schon erwähnt, eingeschränkt durch den hohen Anteil fehlender bPKs in den Exekutionsdaten. Aus den verknüpfbaren Daten zeigt sich für die Gesamtbevölkerung eine Inzidenz von 2,9 %. Die Auswertung der soziodemographischen Variablen zeigt, vergleichbar zur Auswertung von EU-SILC, dass Männer, Alleinlebende, (männliche) Einelternhaushalte und Haushalte mit 5 und mehr Haushaltsmitgliedern eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine Exekutionsverfahren aufweisen. Bei den Erwerbsmerkmalen erweisen sich Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit, Arbeitslose und Arbeiter:innen als häufiger betroffen. Der Datensatz der AESt erlaubt auch genauere Analyse zur Mobilität von Personen mit Exekutionsverfahren: Personen, die im letzten Jahr innerhalb Österreichs umgezogen sind, sind häufiger von Exekutionen betroffen, was auf eine höhere Mobilität von Personen mit Exekutionsverfahren verweist. Die Verknüpfung mit den Daten der AESt ermöglicht auch eine gesonderte Auswertung von Räumungsverfahren als Exekutionsart mit besonders gravierenden (sozialen) Folgen. Hier sind insbesondere Einelternhaushalte, nichtösterreichische Staatsbürger:innen und in größeren Städten lebende Personen vermehrt betroffen.

Die Auswertungen der Exekutionsdaten verknüpft mit EU-SILC und mit den Daten der AESt kommen somit zu weitgehend vergleichbaren Ergebnissen. Beide Datensätze sind dabei in unterschiedlichen Bereichen mitunter detaillierter in ihren Möglichkeiten der Auswertung. Der Vergleich ist allerdings in methodischer Hinsicht nicht einfach, basieren die Ergebnisse von EU-SILC doch auf einer Stichprobe (die Ergebnisse sind daher einer gewissen Unsicherheit unterworfen). Das ist nicht zuletzt dann mit zu bedenken, wenn die Exekutionsdaten in eine Jährliche Berichterstattung aufgenommen werden sollen.

Für eine jährliche Berichterstattung bietet sich die Auswertung der Exekutionsdaten für sich und in Verknüpfung mit den Daten von EU-SILC an. Die Exekutionsdaten selbst können dabei auf Personenebene für Aussagen zur regionalen Verteilung (etwa auf Ebene der Gerichtsbezirke), für die Anzahl der betroffenen Personen und die Verteilung der Exekutionsarten bzw. der Streitwerte verwendet werden. Die Verknüpfung mit den Daten von EU-SILC können dann für detailliertere Analysen auf Personen und Haushaltsebene verwendet werden (siehe den Vorschlag in Kapitel 15.1 im Anhang). Die Daten der Abgestimmten Erwerbsstatistik stehen mit einem Jahr Verzögerung zur Verfügung und wären daher eher für detaillierte Analysen auf Personenebene geeignet. Für eine regelmäßige sozialstatistische Weiterverarbeitung der Exekutionsdatensätze wäre es in jedem Fall sinnvoll, eine Verbesserung der Ausstattung mit bPK zu erzielen. Ansonsten kann insbesondere bei der Kommunikation von Betroffenenzahlen, immer nur von einer Untergrenze ausgegangen werden.

Was dieser Bericht leisten kann, ist eine Beschreibung der Exekutionsdaten und der Möglichkeiten, die sich aus dieser Datenbasis ergeben. Auch kann beschrieben werden, welche Probleme sich bei der Verwendung, der Beschreibung und Analyse dieser Daten ergeben. Es kann somit etwas über die Möglichkeiten und Grenzen der Auswertung des Exekutionsdatensatzes gesagt werden, so dass dieser Datensatz in weiterer Folge sinnvoll weiterverwendet werden kann. Darüber hinaus gehende Forschung, zur Verschuldungssituation von Personen, die von Exekutionsverfahren betroffen sind oder zu Auswirkungen des Exekutionsverfahren, ist zukünftigen Arbeiten überlassen.

Anhang

Tabellenvorschlag jährliche Auswertung

Tabelle 52: Vorschlagstabelle 1

	Insgesamt	mit Exekutionsverfahren		
	Anzahl in 1 000	**Anzahl in 1 000**	**Anteil in %**	**Quote in %**
Insgesamt				
Geschlecht				
Männlich				
Weiblich				
Altersklassen				
Bis 17 Jahre				
18 bis 34 Jahre				
35 bis 49 Jahre				
50 bis 64 Jahre				
65+ Jahre				
Gemeindegrößenklasse				
Wien				
Andere Gemeinden > 100 000 Einw.				
Gemeinden > 10 000 und <= 100 000 Einw.				
Gemeinden <= 10 000 Einw.				
Staatsbürgerschaft				
Österreich				
EU/EFTA				
Sonstiges Ausland				
Höchster Bildungsabschluss				
Max. Pflichtschule				
Lehre/mittlere Schule				
Matura				
Universität				
Haushaltstyp				
Haushalte mit Pension Gesamt				

Alleinlebende Männer	
Alleinlebende Frauen	
Mehrpersonenhaushalte	
Haushalte ohne Pension Gesamt	
Alleinlebende Männer	
Alleinlebende Frauen	
Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder	
Haushalte mit Kindern (ohne Pension)	
Einelternhaushalte	
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	
Haupteinkommensquelle	
Unselbständige Arbeit	
Selbständige Arbeit	
Sozialleistungen	
Pensionen	
Private Einkommen	
Aktuelle Haupttätigkeit	
Erwerbstätig	
Erwerbstätig; davon Vollzeit	
Erwerbstätig; davon Teilzeit	
Pensionen	
Arbeitslos	
Haushalt	
In Ausbildung	

Tabelle 53: Vorschlagstabelle 2

	Insgesamt	mit Exekutionsverfahren		
	Anzahl in 1 000	**Anzahl in 1 000**	**Anteil in %**	**Quote in %**
Auskommen mit Haushaltseinkommen				
Sehr schwer				
Schwer				
Eher schwer				
Eher leicht				
Leicht				
Sehr leicht				
Risikohaushaushalte: Personen in Haushalten mit…				
Langzeitarbeitslosigkeit (12 Mo+)				
hauptsächlich Sozialleistungen				
ausländischem Mitglied (ohne EU/EFTA)				
eingebürgerten Personen				
Behinderung				
jüngstem Kind bis 5 Jahre				
Gesundheitszustand				
Sehr schlechter Gesundheitszustand				
Chronisch krank				
Eingeschränkt durch Behinderung/Krankheit				
Einkommensgruppen (in % des Median)				
niedrig (< 60 %)				
mittel (60 % bis < 180 %)				
hoch (>= 180 %)				
Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung				
Armuts- oder ausgrenzungsgefährdet				
darunter armutsgefährdet				
darunter in Haushalt mit keiner/sehr niedriger Erwerbsintensität				
darunter erheblich materiell und sozial benachteiligt				

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Variablen des Exekutionsdatensatzes 13
Tabelle 2: Anzahl der Datenduplikate 2019-2023 16
Tabelle 3: Fehlende Merkmale 2023 17
Tabelle 4: Anzahl und Anteil der fehlenden bPK in den Datensätzen 2019-2023 24
Tabelle 5: Anteil fehlender bPK nach Bundesland 2019-2023 (in %) 25
Tabelle 6: Gerichtsbezirke mit den höchsten Anteilen fehlender bPK 2019-2023 26
Tabelle 7: Personenidentifikation nach bPK (2019-2023) 28
Tabelle 8: Übersicht über die ausgeschlossenen Datenzeilen 2019-2023 29
Tabelle 9: Ausgeschlossene Datenzeilen aufgrund des Alters 30
Tabelle 10: Ausgeschlossene Verfahren mit mehr als 10 Schuldner:innen 31
Tabelle 11: Ausschluss nicht relevanter Exekutionsarten (Datenzeilen) 32
Tabelle 12: Bereinigte Geburtsdaten 33
Tabelle 13: Anzahl der Verfahren nach Einbringungsjahr 34
Tabelle 14 Anzahl der Schuldner:innen pro Verfahren 35
Tabelle 15: Anzahl der Schuldner:innen pro Exekutionsmittel (2019-2023) 36
Tabelle 16: Räumungsexekutionen nach Bundesland auf 1 000 Einwohner:innen (2019-2023) 37
Tabelle 17: Anzahl der Exekutionsverfahren pro Bundesland (2019-2023) 39
Tabelle 18: Gerichtsbezirke mit der höchsten Anzahl an Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen (Gesamtzeitraum) 41
Tabelle 19: Durch eindeutiges Geburtsdatum identifizierbare Personen 43
Tabelle 20: Personen mit Exekutionsverfahren (2019-2023) 44
Tabelle 21: Anzahl der Verfahren pro Person in Kategorien (2019-2023) 44
Tabelle 22: Anzahl unterschiedlicher Exekutionsarten pro Person (2019-2023) 45
Tabelle 23 Häufigste Kombinationen von Exekutionsarten je Person (Gesamtzeitraum) ... 46
Tabelle 24: Altersverteilung der Personen mit Exekutionsverfahren (2019-2023) 46
Tabelle 25: Anzahl und Anteil der Exekutionsverfahren mit Streitwert 0 Euro (2019-2023) 48
Tabelle 26: Mittelwert und Summe des Streitwerts der Exekutionsverfahren (ohne Nullfälle) (2019-2023) 49
Tabelle 27: Mittelwert und Summe des Streitwerts pro Person (2019-2023) in Euro 50
Tabelle 28: Verteilung der kumulierten Streitwertsumme pro Person (2019-2023) 51
Tabelle 29: Jahre mit Exekutionsverfahren (Kohorte 2019) 53
Tabelle 30: Kohorte 2019: Entwicklung der Exekutionsverfahren über die Folgejahre 53
Tabelle 31: Entwicklung von Streitwert und Anzahl der Verfahren 55

Tabelle 32 Anzahl der Personen in EU-SILC und in den Exekutionsdaten 61
Tabelle 33 Verknüpfte Personen Exekutionsdaten und EU-SILC 2019-2023 62
Tabelle 34: Bruttostichprobe EU-SILC 2023 Haushalte und Personen nach Befragungswelle 64
Tabelle 35: Personen in der Bruttostichprobe EU-SILC 2023 und verknüpft mit Exekutionsdaten 2023 nach Befragungswelle 64
Tabelle 36: Verknüpfung EU-SILC 2023 mit Exekutionsdatensätzen 2019-2023 65
Tabelle 37: Ein- oder mehrmaliges Vorkommen der Personen aus EU-SILC 2023 in den Exekutionsdatensätzen 2019-2023 66
Tabelle 38: Betroffenheit von Exekutionen bei Risikohaushalten 2023 72
Tabelle 39 Betroffenheit von Exekutionen bei Risikohaushalten 2023 73
Tabelle 40: Auswahl der Variablen aus der AESt 86
Tabelle 41: Einkommenskomponenten des registerbasierten Personeneinkommens 89
Tabelle 42: Betroffenheit von Exekutionsverfahren nach Erwerbsstatus 2023 97
Tabelle 43: Betroffenheit von Exekutionsverfahren nach Wohnort in Urban/Rural Typologie 98
Tabelle 44: Wohnortswechsel innerhalb eines Jahres 2023 99
Tabelle 45: Betroffenheit von Exekutionsverfahren nach Wohnort vor einem Jahr 100
Tabelle 46: Betroffenheit von Exekutionsverfahren nach Ankunftskohorten 101
Tabelle 47: Median und Mittelwert des Streitwerts nach beruflicher Stellung (Auswahl von Merkmalen) 2023 105
Tabelle 48: Median der Streitwertsumme pro Person nach Wohnortwechsel 106
Tabelle 49: Verfahrensanzahl nach Wohnortwechsel innerhalb eines Jahres 109
Tabelle 50: Verfahrensanzahl nach Wohnort vor einem Jahr 110
Tabelle 51: Betroffenheit von Räumungsexekutionen nach Ankunftskohorten 112
Tabelle 52: Vorschlagstabelle 1 119
Tabelle 53: Vorschlagstabelle 2 121

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel Exekutionsverfahren mit mehreren Personen und umgekehrt 14
Abbildung 2: Übersicht über die Exekutionsarten 19
Abbildung 3: Unsicherheit der Personenidentifikation (Min-Max, 2019-2023) 27
Abbildung 4: Räumungsexekutionen nach Gerichtsbezirken in Wien auf 1 000 Einwohner:innen (2019-2023) 38
Abbildung 5: Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen nach Bundesland (2019-2023)..... 40
Abbildung 6: Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen nach Gerichtsbezirk (2019-2023) 41
Abbildung 7: Verfahren pro 1 000 Einwohner:innen der Gerichtsbezirke Wien (2019-2023) 42
Abbildung 8: Verteilung der Streitwerte in Exekutionsverfahren (2019-2023)..... 47
Abbildung 9: Verteilung der Streitwerte nach Kategorien 2019-2023 52
Abbildung 10: Betroffenheit von Exekutionen nach Haushaltstyp 2023, in % 70
Abbildung 11: Betroffenheit von Exekutionen bei Personen mit Zahlungsrückständen, in % 74
Abbildung 12: Medianer Streitwert nach Dezilen des äquivalisierten Haushaltseinkommens, in Euro..... 76
Abbildung 13. Betroffenheit von Exekutionen nach Geschlecht und Altersgruppen..... 95
Abbildung 14: Medianer Streitwert nach Geschlecht und Altersgruppen..... 103
Abbildung 15: Medianer Streitwert in Euro nach Dezilen des Personeneinkommens 2023 106

Literaturverzeichnis

ASB Schuldenberatung GmbH (2024); Schuldenreport 2024. Linz

BMJ (2022); Exekutionsrecht. Skriptum Modulare Grundausbildung Gerichtsvollzug. Stand September 2022. Bundesministerium für Justiz.

Destatis (2022); Statistik zur Überschuldung privater Personen 2021. Fachserie 15 Reihe 5. Statistisches Bundesamt.

Hammer, Angela / Heuberger, Richard / Mitterlehner, Clemens (2023); Machbarkeitsstudie Überschuldung. Statistik Austria (https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Bericht_Machbarkeitsstudie_Ueberschuldung_April2023.pdf)

Korczak, Dieter / Peters, Sally / Roggemann, Hanno (2021); Private Überschuldung in Deutschland. Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Zukunft der Schuldnerberatung. WISO-Diskurs 07/2021. Friedrich-Ebert-Stiftung.

Korczak, Dieter (2022); Ursachen der Verbraucherverschuldung. In: Wirtschaftsdienst, 2022 102(3), S. 170-174.

Mysiková, Martina (2022); Beyond Income Poverty: Subjective Poverty and Indebtedness. Social Situation Monitor. European Commission (https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/cab6c1b1-3d99-11ef-ab8f-01aa75ed71a1/language-en)

Statistik Austria (2023); Statistisches Jahrbuch Österreich 2024. Wien

Statistik Austria (2024); EU-SILC Tabellenband 2023. Wien (https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2023.pdf)